



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

November 2013

Wegleitung zu den Abkommen über die Zusammenarbeit mit anderen Staaten im Steuerbereich und dem Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung (IQG)

Erhebung einer Quellensteuer mit Abgeltungswirkung und freiwillige Meldung

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	8
1 Einleitung	11
1.1 Zweck	11
1.2 Sachlicher Geltungsbereich.....	11
1.3 Örtlicher Geltungsbereich.....	12
1.4 Zeitlicher Geltungsbereich.....	12
1.5 Konsultationen.....	12
1.6 Zuständige Behörde	12
2 Die schweizerische Zahlstelle	12
2.1 Qualifikation als schweizerische Zahlstelle	12
2.2 Ausnahmen	13
2.3 An- und Abmeldung	14
2.4 Buchführung	14
2.5 Aufgaben	14
2.6 Zahlstellenkette.....	15
2.7 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht	15
3 Die betroffene Person	15
3.1 Voraussetzungen.....	15
3.1.1 Hoheitsgebiet Vereinigtes Königreich	15
3.1.2 Hoheitsgebiet Österreich	16
3.2 Nutzungsberechtigung.....	16
3.2.1 Feststellung und Dokumentation der Nutzungsberechtigung	16
3.3 Vertragspartei der Zahlstelle ist eine natürliche Person.....	17
3.3.1 Grundsatz.....	17
3.4 Vertragspartei ist eine Sitzgesellschaft im Sinne der Abkommen	17
3.4.1 Vertragspartei ist eine Kapitalgesellschaft, die als Sitzgesellschaft im Sinne der Abkommen zu qualifizieren ist	17
3.4.1.1 Grundsatz.....	17
3.4.1.2 Kapitalgesellschaften: Beispiele	18
3.4.2 Vertragspartei ist der Trustee eines Trusts oder eine (Familien)Stiftung	19
3.4.2.1 Trust/(Familien)Stiftung: widerrufbar und diskretionär/nicht diskretionär	19
3.4.2.2 Trust/(Familien)Stiftung: nicht widerrufbar und nicht diskretionär	19
3.4.2.3 Trust/(Familien)Stiftung: nicht widerrufbar und diskretionär	19
3.4.3 Vertragspartei ist eine „underlying company“ eines Trusts oder einer (Familien)Stiftung.....	20
3.4.4 Ausnahmen	20
3.5 Sonderfälle	21
3.5.1 Nutzniessung.....	21
3.5.2 Sicherungsübereignete Vermögenswerte	21
3.5.3 Treuhandverhältnisse	21
3.5.4 Schaltergeschäfte (Tafelgeschäft)	21
4 Identität und Ansässigkeit (Wohnsitz) der betroffenen Person	22
4.1 Grundsatz.....	22
4.2 Spezialfälle	23
4.3 Wohnsitzbescheinigung.....	23

4.4	Kollektivbeziehung, Gemeinschaftsbeziehung, mehrere wirtschaftlich Berechtigte	24
4.5	Übergangsbestimmungen	25
4.5.1	Grundsatz	25
4.5.2	Laufende Abrechnung der abgeltenden Quellensteuer	26
4.5.2.1	Transaktionsketten	26
4.5.2.2	Verlustvorträge	26
4.5.2.3	Wechselszenarien: Wirtschaftlich Berechtigter tritt in eine Beziehung ein.....	26
4.5.2.4	Wechselszenarien: Wirtschaftlich Berechtigter verlässt eine Beziehung.....	26
4.5.3	Erbschaftsfälle	26
4.6	Erbschaftsfälle	27
5	Vermögenswerte	27
5.1	Grundsatz	27
5.2	Keine Vermögenswerte im Sinne der Abkommen	27
5.3	Zu berücksichtigende Valorenereignisse	27
5.3.1	Grundsatz	27
5.3.2	Ausnahmen	28
5.4	Nachrichtenlose Vermögenswerte	28
6	Versicherungsgeschäfte	28
6.1	Vermögenswerte	28
6.2	Betroffene Person	29
6.2.1	Bestimmungen zu den Abkommen mit Österreich	29
6.2.2	Bestimmungen zum Abkommen mit dem Vereinigten Königreich	29
6.3	Erträge im Zusammenhang mit Versicherungsgeschäften	29
7	Datenlieferung	29
7.1	Datenlieferanten.....	29
7.2	Übermittelte Informationen	30
8	Quellensteuer auf Kapitaleinkünften – Vereinigtes Königreich (UK)	30
8.1	Quellensteuer	30
8.1.1	Steuersätze	30
8.1.2	Abgeltende Wirkung	30
8.1.3	Steuersatzänderungen	30
8.2	Grundsätze der Besteuerung	31
8.2.1	Massgebendes Datum	31
8.2.2	Massgebende Währung und Rundung.....	31
8.2.3	Bemessungsgrundlage	31
8.2.4	Anschaffungskosten und Reihenfolge zur Ermittlung der Veräußerungsgewinne ..	32
8.2.5	Verlustverrechnung und -vortrag.....	33
8.2.6	Anrechnung von Quellensteuern.....	33
8.2.7	Wechselkursgewinne	33
8.2.8	Treuhandvereinbarungen.....	33
8.2.9	Schadenersatzzahlungen	34
8.3	Konkordanztabelle	34
8.3.1	Allgemeine Bestimmungen	34
8.3.2	Valorenereignisse aus Aktien	34
8.3.3	Valorenereignisse aus Obligationen.....	40
8.3.4	Valorenereignisse aus Termingeschäften	42
8.3.5	Valorenereignisse aus strukturierten Produkten.....	44

8.3.6	Valoreneignisse aus im Vereinigten Königreich zugelassenen Anlagefonds und sonstigen britischen Fonds	46
8.3.6.1	Ausschüttungen zugelassener Anlagefonds	47
8.3.6.2	Weitere Valoreneignisse	48
8.3.7	Valoreneignisse aus nicht-britischen Fonds	48
8.3.7.1	Ausschüttungen rapportierender Fonds	49
8.3.7.2	Ausschüttungen nicht-rapportierender Fonds	49
8.3.7.3	Nicht ausgeschüttete Erträge rapportierender Fonds	49
8.3.7.4	Nicht ausgeschüttete Erträge nicht-rapportierender Fonds	50
8.3.7.5	Veräußerung und Rückgabe von Anteilen rapportierender Fonds	51
8.3.7.6	Veräußerung und Rückgabe von Anteilen nicht-rapportierender Fonds	51
8.3.7.7	Weitere Ereignisse	51
8.3.8	Glossar	51
8.4	„Non-UK domiciled individuals“	57
8.4.1	Bescheinigung des Status "non-UK domiciled individual"	57
8.4.2	Schritt 1	57
8.4.2.1	Absichtserklärung	57
8.4.2.2	Keine Absichtserklärung	58
8.4.3	Schritt 2	61
8.4.3.1	Bescheinigung des Status als "non-UK domiciled individual"	61
8.4.3.2	Einzelfall	64
8.5	Besteuerung im Veranlagungsverfahren	64
9	Abgeltungszahlung Vereinigtes Königreich	64
9.1	Allgemeines	64
9.2	Abgeltungszahlung	64
9.2.1	Steuersatz und Bemessungsgrundlage	64
9.2.2	Steuersatzänderungen	65
9.2.3	Abgeltende Wirkung	65
9.2.4	Bemessungsgrundlage	65
9.3	Abwicklungstechnische Aspekte	65
9.3.1	Überweisungen der Zahlstellen an die ESTV	65
9.3.2	Abrechnungsperiode	65
9.3.3	Währung und Rundung	65
9.3.4	Bescheinigung	66
10	Erhebung Quellensteuer auf Kapitaleinkünften – Österreich (AT)	66
10.1	Steuersätze	66
10.1.1	Abgeltende Wirkung	66
10.1.2	Steuersatzänderungen	66
10.2	Grundsätze der Besteuerung	66
10.2.1	Massgebendes Zuflussdatum	66
10.2.2	Massgebende Währung und Rundung	66
10.2.3	Bemessungsgrundlage	67
10.2.4	Regelungen zum Bestandschutz	67
10.2.5	Bestimmung der Einstandspreise	67
10.2.6	Pauschale Gewinnermittlung (Ersatzbemessungsgrundlage)	68
10.2.7	Übertragung auf Konto oder Depot eines Dritten	68
10.2.8	Verlustverrechnung	68
10.2.9	Anrechnung von Quellensteuern	69
10.2.10	Schadenersatzzahlungen	69
10.3	Konkordanztafel	69

10.3.1	Allgemeine Bestimmungen	69
10.3.2	Valorenereignisse aus Aktien	70
10.3.3	Valorenereignisse aus Obligationen.....	74
10.3.4	Valorenereignisse aus Termingeschäften	77
10.3.5	Valorenereignisse aus strukturierten Produkten.....	79
10.3.6	Valorenereignisse aus Fonds	82
10.3.6.1	Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge österreichischer Anlagefonds	82
10.3.6.2	Ausschüttungen nicht-österreichischer Anlagefonds.....	83
10.3.6.3	Jahresendbearbeitungen bei nicht-österreichischen Anlagefonds	84
10.3.6.4	Erwerb und Veräusserung von Fondsanteilen	85
10.3.6.5	Weitere Gesichtspunkte zu Anlagefonds	85
10.4	Transaktionen mit Edelmetallen und Rohstoffen	86
10.4.1	Direktinvestitionen in Edelmetalle und Rohstoffe	86
10.4.2	Edelmetallkonten	86
10.4.3	Edelmetall-Zertifikate	86
10.5	Besteuerung im Veranlagungsverfahren	86
11	Verhältnis zu anderen Steuern	87
11.1	Grundsätze.....	87
11.1.1	Spezialfälle Vereinigtes Königreich.....	87
11.1.2	Spezialfälle Österreich.....	87
11.2	Abrechnung abgeltende Quellensteuer	88
11.3	Verrechnungssteuer.....	88
11.3.1	Grundsatz.....	88
11.3.2	Spezialfälle	90
11.4	Ausländische Quellensteuern.....	91
11.4.1	Ansässigkeitsstaat ist gleich Quellenstaat.....	91
11.4.2	DBA zwischen Ansässigkeitsstaat und Quellenstaat.....	91
11.4.3	Methoden der Rückforderung	93
11.4.4	Kein DBA zwischen Ansässigkeitsstaat und Quellenstaat.....	93
11.5	Zinsbesteuerungsabkommen	94
11.5.1	Grundsatz.....	94
11.5.2	Technische Aspekte des Zusammenspiels zwischen dem Steuerrückbehalt gemäss ZBstA und abgeltender Quellensteuer – Abfolge der Bearbeitungs schritte	95
11.5.3	Verfahren zur Reduktion der Steuerbelastung mit dem Steuerrückbehalt im Verhältnis zu betroffenen Personen aus Österreich	97
12	Abwicklungstechnische Aspekte zur Erhebung der Quellensteuern auf Kapitaleinkünften.....	97
12.1	Formulare	97
12.1.1	Abrechnungsperiode.....	98
12.1.2	Währung und Rundung.....	98
12.2	Fristen	98
12.2.1	Fälligkeit der Steuern.....	98
12.3	Erhebung eines zu hohen oder zu tiefen Betrags	98
12.4	Bescheinigungen.....	98
12.4.1	Jahresbescheinigungen bzw. bei Auflösung der Bankbeziehung	98
12.4.2	Verlustbescheinigungen.....	99
12.5	Wechsel der Zahlstelle	99
12.6	Kollektivbeziehungen und Gemeinschaftskonten.....	100

13	Meldung von Kapitaleinkünften.....	101
13.1	Das Meldeverfahren.....	101
13.1.1	Ermächtigung	101
13.1.2	Wechsel von der Steuererhebung zum Meldeverfahren.....	102
13.1.3	Zuzug in das bzw. Wegzug aus dem Hoheitsgebiet des Partnerstaates	102
13.2	Das Meldeformular	102
13.2.1	Inhalt der Meldung: Österreich.....	102
13.2.2	Inhalt der Meldung: Vereinigtes Königreich.....	102
13.2.3	Kapitaleinkünfte	103
13.2.4	Abrechnungsperiode.....	103
13.2.5	Währung und Rundung.....	103
13.3	Kollektivbeziehungen und Gemeinschaftskonten.....	103
13.4	Rückerstattung Verrechnungssteuer	104
13.5	Fristen	104
13.5.1	Vereinigtes Königreich	104
13.5.2	Österreich.....	104
13.5.3	Widerruf einer Meldung.....	105
13.6	Fehlerhafte Meldung.....	105
13.7	Bescheinigung.....	105
14	Erbschaftsfälle	106
14.1	Vereinigtes Königreich.....	106
14.1.1	Begriff der ermächtigten Person	106
14.1.2	Sperrung der Vermögenswerte	106
14.1.3	Steuer.....	107
14.1.3.1	Erhebung der Steuer	107
14.1.3.2	Bemessungsgrundlage.....	108
14.1.3.3	Übermittlung durch die Zahlstellen an die ESTV.....	109
14.1.3.4	Bescheinigung.....	109
14.1.3.5	Abgeltungswirkung	109
14.1.3.6	Fehlerhafte Erhebung.....	109
14.1.4	Meldung.....	110
14.1.4.1	Freiwillige Meldung.....	110
14.1.4.2	Meldung infolge mangelnder liquider Mittel.....	110
14.1.4.3	Inhalt der Meldung.....	110
14.1.4.4	Übermittlung durch die Zahlstelle an die ESTV.....	110
14.1.4.5	Bescheinigung.....	111
14.1.4.6	Berichtigung einer Meldung	111
15	Kontrollen	111
15.1	Allgemeines	111
15.2	Rechte und Pflichten der ESTV und der Zahlstellen	111
15.3	Von der ESTV kontrollierte Bereiche.....	112
15.4	Periodizität	113
15.5	Berichterstattung.....	113
16	Rechtliches Verfahren	113
16.1	Verfahren zwischen der ESTV und einer Zahlstelle	113
16.2	Verfahren zwischen einer Zahlstelle und der betroffenen Person oder einer anderen Zahlstelle	114
16.3	Verjährung.....	114
16.4	Strafbestimmungen	114

17	Die Sicherung des Abkommenszwecks.....	115
17.1	Inhalt des Auskunftersuchens.....	115
17.2	Pflichten der Bank oder der eingetragenen Zahlstelle.....	115
17.3	Information der beschwerdeberechtigten Personen.....	116
17.4	Verfahrensablauf	116
Anhänge.....		117

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BMF	Bundesministerium für Finanzen (Österreich)
Bst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
CFM	Corporate Finance Manual
CGM	Capital Gains Manual
CH	Schweiz
CHF	Schweizer Franken (Währung)
CTA10	Corporation Tax Act 2010
CTM	Company Taxation Manual
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
d.h.	das heisst
DVS	Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ESTG	Einkommensteuergesetz
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro (Währung)
f. / ff.	folgende / fortfolgende
FIFO	first in first out
GBP	Britisches Pfund (Währung)
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäsche- rei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (SR 955.0)
HMRC	Her Majesty's Revenue and Customs
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
i.V.m.	in Verbindung mit
IQG	Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung vom 15. Juni 2012, SR 672.4

ITA07	Income Tax Act 2007
ITTOIA05	Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005
KESSt	Kapitalertragsteuer
KAG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (SR 951.31)
lit.	litera = Buchstabe
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
OFM	Offshore Fund Manual
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (vgl. Richtlinie 85/611/EWG)
Rz	Randziffer
s.	siehe
S.	Satz
SAIM	Savings and Investment Income Manual
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SFA	Swiss Funds Association
SICAF	Société d'investissement à capital fixe (Investmentgesellschaft mit festem Kapital)
SICAV	Société d'investissement à capital variable (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
TCGA92	Taxation of Chargeable Gains Act 1992
TIOPA 2010	Taxation (International and Other Provisions) Act 2010
u.a.	unter anderem, und andere
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VS	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken zwischen der Schweizerischen Bankiervereinigung einerseits und den unterzeichnenden Banken andererseits
VStG	Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (SR 642.21)
VwVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021)
WL-EUZ	Wegleitung zur EU-Zinsbesteuerung (Steuerrückbehalt und freiwillige Meldung)

- z.B. zum Beispiel
- ZBstA Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (Zinsbesteuerungsabkommen, SR 0.641.926.81)
- ZBstG Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft (SR 641.91)

1 Einleitung

1.1 Zweck

1. Diese Wegleitung vermittelt den schweizerischen Zahlstellen eine Übersicht über die Pflichten, die ihnen erwachsen aus:
 - a) den Abkommen über die Zusammenarbeit mit anderen Staaten im Steuerbereich, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft mit verschiedenen Staaten abgeschlossen hat;
 - b) dem Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung (IQG), das die Umsetzung der Abkommen regelt.
2. Die Abkommen sollen die effektive Besteuerung von Kapitaleinkünften aus Vermögenswerten, die bei einer schweizerischen Zahlstelle verbucht sind und an welchen eine betroffene Person im Sinne der Abkommen nutzungsberechtigt ist, sicherstellen. Die Abkommen enthalten im Kern folgende Bestimmungen:
 - a) Vermögenswerte, an welchen eine betroffene Person nutzungsberechtigt ist, und die bei einer schweizerischen Zahlstelle verbucht sind, werden steuerlich regularisiert;
 - b) auf Kapitaleinkünften (Erträge und Veräusserungsgewinne) aus Vermögenswerten, die ab Inkrafttreten der Abkommen generiert werden und an welchen eine betroffene Person nutzungsberechtigt ist, wird eine Quellensteuer mit abgeltender Wirkung erhoben oder es erfolgt eine freiwillige Meldung.
3. Gegenstand dieser Wegleitung ist insb. die Erhebung einer Quellensteuer mit abgeltender Wirkung und die freiwillige Meldung.
4. Eine zweite Wegleitung behandelt die Regularisierung von Vermögenswerten durch Nachversteuerung oder Offenlegung.
5. Beide Wegleitungen können bei Bedarf durch die ESTV angepasst werden.
6. Enthalten die beiden Wegleitungen unterschiedliche Begriffsdefinitionen, so finden diese nur für die entsprechende Wegleitung Anwendung.

1.2 Sachlicher Geltungsbereich

7. Diese Wegleitung behandelt die Erhebung einer abgeltenden Quellensteuer auf Erträgen und Veräusserungsgewinnen aus Vermögenswerten bei einer schweizerischen Zahlstelle von in den Partnerstaaten ansässigen Personen.
8. Dies umfasst folgende Bereiche:
 - a) Erhebung einer abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünften (Erträgen und Veräusserungsgewinnen);
 - b) Meldung von Kapitaleinkünften;
 - c) Erhebung einer abgeltenden Steuer auf Vermögenswerten in Erbschaftsfällen;
 - d) Meldung in Erbschaftsfällen;

- e) Erhebung einer Abgeltungszahlung auf Zinserträgen, bei denen basierend auf dem Zinsbesteuerungsabkommen (ZBstA) der Steuerrückbehalt erhoben worden ist.
9. Die Abkommen finden keine Anwendung auf Erträge oder Gewinne, von denen in Anwendung des ZBstA ein Steuerrückbehalt erhoben worden ist oder eine freiwillige Meldung erfolgt. Der Verweis auf das ZBstA bezieht sich auf das Abkommen in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Örtlicher Geltungsbereich

10. Diese Wegleitung findet auf die Erhebung einer abgeltenden Quellensteuer auf Kapitaleinkünften oder die Vornahme einer freiwilligen Meldung durch schweizerische Zahlstellen Anwendung.

1.4 Zeitlicher Geltungsbereich

11. Die Abkommen mit dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland sowie der Republik Österreich treten am 1. Januar 2013 in Kraft und gelten auf unbestimmte Zeit.

1.5 Konsultationen

12. Bestehen zwischen den zuständigen Behörden hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung der Abkommen im Einzelfall Schwierigkeiten, so konsultieren sich die zuständigen Behörden und bemühen sich um Verständigung auf eine Lösung. Können sie sich nicht auf eine Lösung einigen, so legen sie die Angelegenheit dem gemeinsamen Ausschuss vor.

1.6 Zuständige Behörde

13. Die zuständige Behörde in der Schweiz ist die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), Eigerstrasse 65, 3003 Bern.

2 Die schweizerische Zahlstelle

2.1 Qualifikation als schweizerische Zahlstelle

14. Als Zahlstellen im Sinne der Abkommen gelten:
- Banken gemäss Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen („Banken“);
 - Effekthändler gemäss Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel („Effekthändler“);
 - natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmässig Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen oder übertragen oder Kapitaleinkünfte im Sinne der Abkommen verbuchen bzw. lediglich Zahlungen im Sinne der Abkommen leisten oder absichern; übrige Zahlstellen sind insb. Gesellschaften, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in eigenem Namen und auf Rechnung mehrerer betref-

fener Personen regelmässig Vermögenswerte auf Konten/Depots halten („übrige Zahlstellen“).

15. Der Anwendungsbereich der Abkommen umfasst ausschliesslich schweizerische Zahlstellen und entfaltet keine Wirkung auf ausländische Zahlstellen oder auf im Ausland regulierte Zweigniederlassungen (Banken oder Versicherungen) von schweizerischen Zahlstellen im Ausland.

16. Beispiele:

Ein Treuhänder und/oder Anwalt eröffnet im Namen und auf Rechnung einer Kundin ein Depot bei einer Bank. Die Bank qualifiziert gegenüber der Kundin als Zahlstelle für die bei der Bank gehaltenen Vermögenswerte, nicht der Treuhänder und/oder Anwalt.

Ein Treuhänder und/oder Anwalt eröffnet in eigenem Namen, aber auf Rechnung eines Kunden, ein Konto bei einer schweizerischen Bank. Der Kunde ist die Nutzungsberechtigte Person. Der Treuhänder und/oder Anwalt qualifiziert gegenüber dem Kunden als letzter "Economic Operator" und damit als Zahlstelle für das Konto. Der Treuhänder und/oder Anwalt gibt sich gegenüber der Bank als Zahlstelle zu erkennen. Die Bank ist eine vorgelagerte Zahlstelle; sie muss den Treuhänder und/oder Anwalt als Zahlstelle dokumentieren.

17. Bei Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen gilt der Arbeitgeber als Nutzungsberechtigte Person für Instrumente, die auf einem Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle gehalten werden, bis zum Zeitpunkt der Besteuerung von Beteiligungsinstrumenten als unselbständiges Erwerbseinkommen im Partnerstaat als Ansässigkeitsstaat der betroffenen Person. Ab dem Zeitpunkt der Besteuerung der Instrumente als unselbständiges Erwerbseinkommen ist der Mitarbeiter die Nutzungsberechtigte Person. Der inländische Arbeitgeber qualifiziert nicht als schweizerische Zahlstelle für Mitarbeiterbeteiligungsinstrumente, die bei einer anderen schweizerischen Zahlstelle geführt werden, auch wenn diese andere Zahlstelle die Instrumente über ein Gesamtdepot („Omnibus Account“) des inländischen Arbeitgebers führt, weil der Arbeitgeber das Gesamtdepot in seiner Funktion als Arbeitgeber, nicht im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit führt. In diesem Fall darf sich die Zahlstelle auf die Informationen des Arbeitgebers zum Zeitpunkt der Besteuerung als unselbständiges Erwerbseinkommen, zu den für die Kapitalgewinnbesteuerung relevanten Anschaffungskosten sowie zur Ansässigkeit der Mitarbeiter gemäss den Dokumentationen des inländischen Arbeitgebers bzw. der Pensionskasse des Arbeitgebers verlassen. Werden bei der Zahlstelle Einzelkonten für die Mitarbeiter geführt, nimmt die Zahlstelle die Identifikation der Mitarbeiter vor.

2.2 Ausnahmen

18. Juristische Personen, welche Dividenden in Form von Geldbeträgen oder Sachwerten, Zinsen, Kapitalrückzahlungen oder der Emission von neuen Beteiligungsrechten direkt an ihre Beteiligten oder Gläubiger zahlen, werden allein durch diesen Umstand nicht zu einer Zahlstelle, sofern die Summe der pro Ereignis bezahlten Dividenden und Zinsen einen Betrag von einer Million CHF nicht übersteigen. Dies gilt auch für geldwerte Leistungen.
19. Beispiel: An der Generalversammlung der Gesellschaft XY wird eine Dividendenausschüttung von CHF 1.5 Mio. beschlossen. Zum Aktionärskreis gehört eine natürliche Person mit Ansässigkeit in einem der Partnerstaaten, die am Aktienkapital mit 20% beteiligt ist. Die Gesellschaft XY wird zur Zahlstelle und hat entweder die Steuer zu erheben oder eine Meldung vorzunehmen.
20. Nicht als Zahlstellen gelten Versicherungsgesellschaften für Auszahlungen aus Versicherungsverhältnissen, beispielsweise Lebensversicherungen. Bei Lebensversicherungspolice-

für die gemäss Abkommen eine betroffene Person nutzungsberechtigt ist (transparente Policen), qualifiziert die depotführende Bank als Zahlstelle.

2.3 An- und Abmeldung

21. Wer die Qualifikation als Zahlstelle erfüllt, hat sich unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung DVS, Abteilung Erhebung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, anzumelden. Das entsprechende Anmeldeformular (Formular 680) ist auf der ESTV-Homepage aufgeschaltet.
22. In der Anmeldung sind der Name (die Firma) und der Sitz oder Wohnsitz der Zahlstelle anzugeben. Wenn es sich um eine juristische Person oder um eine Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit mit statutarischem Sitz im Ausland oder um ein Einzelunternehmen mit Wohnsitz im Ausland handelt, sind der Name (die Firma), der Ort der Hauptniederlassung und die Adresse der inländischen Geschäftsführung zu erwähnen. In jedem Fall sind die Art der Tätigkeit und das Datum der Aufnahme dieser Tätigkeit anzugeben.
23. Zahlstellen haben sich bis spätestens auf Ende desjenigen Quartals anzumelden, in welchem sie Kapitaleinkünfte zu Gunsten einer betroffenen Person verbuchen, leisten oder für diese eingezogen haben.
24. Die ESTV teilt den Zahlstellen die Register-Nummer mit.
25. Wer seine Geschäftstätigkeit aufgibt oder die Eigenschaften als schweizerische Zahlstelle nicht mehr erfüllt, hat dies unverzüglich der ESTV zu melden.

2.4 Buchführung

26. Die schweizerische Zahlstelle hat ihre Bücher so einzurichten und zu führen, dass sich aus diesen die für die Steuerpflicht und Steuerbemessung massgebenden Tatsachen ohne besonderen Aufwand zuverlässig ermitteln und nachweisen lassen.
27. Bei elektronischer Datenverarbeitung muss die vollständige und richtige Verarbeitung der relevanten Geschäftsvorfälle und Zahlen von der kontospezifischen Abrechnung bis zum Gesamtbetrag der Ablieferung aus der Quellenbesteuerung bzw. Meldung sichergestellt sein. Diese papierlose Datenablage muss der ESTV jederzeit auf Papier zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden können.

2.5 Aufgaben

28. Die schweizerische Zahlstelle ist insb. verantwortlich für:
 - die Identifikation der betroffenen Person und die entsprechende Dokumentierung;
 - die Beurteilung, ob eine Zahlung im Sinne der Abkommen vorliegt;
 - die Erhebung und Abführung der abgeltenden Quellensteuern im Sinne der Abkommen;
 - die Erstellung und Einreichung von Meldungen;
 - die Erstellung von Bescheinigungen zuhanden der betroffenen Personen bzw. der Vertragspartner der schweizerischen Zahlstelle;
 - die Übermittlung von Daten an andere Zahlstellen soweit es die Abkommen vorsehen (z.B. bei Zahlstellenwechsel).

2.6 Zahlstellenkette

29. Erfolgen Zahlungen von Kapitaleinkünften über mehrere Zahlstellen, die vom Schuldner oder von der betroffenen Person mit der Zahlung oder Einziehung von Zahlungen beauftragt sind, so hat die letzte in der Kette involvierte Zahlstelle, die die Zahlungen direkt der betroffenen Person überweist oder zu deren unmittelbaren Gunsten einzieht, die Pflichten aufgrund der Abkommen gegenüber der betroffenen Person wahrzunehmen.
30. Ist die Vertragspartei der Zahlstelle selber eine in- oder ausländische Zahlstelle, so muss die schweizerische Zahlstelle den Verpflichtungen als Zahlstelle im Sinne der Abkommen nicht nachkommen.
31. Zahlstellen können im Einzelfall und bei ausdrücklicher Zustimmung der vorgelagerten Zahlstelle die Zahlstellenfunktion an die vorgelagerte Zahlstelle delegieren (Delegationsnorm). In diesem Fall hat die vorgelagerte Zahlstelle die Feststellung der betroffenen Person vorzunehmen. Die nachgelagerte Zahlstelle bleibt trotz Delegation die verantwortliche Zahlstelle.

2.7 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

32. Die schweizerischen Zahlstellen sind verpflichtet, der ESTV alle Informationen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen, welche diese zur Umsetzung und zur korrekten Anwendung der Abkommen und der im Zusammenhang mit den Abkommen erlassenen Gesetzen benötigt. Zudem haben sie den Ersuchen der zuständigen Behörde eines Partnerstaates nachzukommen.

3 Die betroffene Person

3.1 Voraussetzungen

33. Eine Person ist als betroffene Person im Sinne der Abkommen zu betrachten, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - es muss sich um eine natürliche Person handeln;
 - diese muss im Zeitpunkt, in dem Kapitaleinkünfte im Sinne der Abkommen auf dem Konto oder Depot zufließen, im jeweiligen Partnerstaat ansässig sein;
 - das Konto oder Depot, auf welchem die Vermögenswerte verbucht sind, muss im Zeitpunkt, in dem Kapitaleinkünfte im Sinn der Abkommen auf dem Konto oder Depot zufließen, bei einer schweizerischen Zahlstelle geführt werden;
 - die Person muss im Zeitpunkt, in dem Kapitaleinkünfte im Sinne der Abkommen auf dem Konto oder Depot zufließen, an diesen Vermögenswerten nutzungsberechtigt sein.

3.1.1 Hoheitsgebiet Vereinigtes Königreich

34. Das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland umfasst Grossbritannien und Nordirland. Das Abkommen findet in Bezug auf die Gebiete England, Wales, Schottland und Nordirland Anwendung.
35. Nicht vom Abkommen umfasst sind mangels Steuerhoheit die 14 Britischen Überseegebiete,

die zwar unter der Souveränität des Vereinigten Königreichs stehen, jedoch nicht Teil desselben sind:

- Anguilla;
- Bermuda;
- Britisches Antarktis-Territorium;
- Britische Jungferninseln;
- Britisches Territorium im Indischen Ozean;
- Falklandinseln;
- Gibraltar;
- Kaimaninseln;
- Montserrat;
- Pitcairnsinseln;
- St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha;
- Souveräne Militärbasen Akrotiri und Dhekelia;
- Südgeorgien und die südlichen Sandwichinseln;
- Turks- und Caicosinseln.

36. Auch die drei Kronbesitzungen der britischen Krone fallen nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens. Sie sind zwar direkt der britischen Krone unterstellt, jedoch weder ein Teil des Vereinigten Königreichs noch ein Britisches Überseegebiet:

- Guernsey;
- Isle of Man;
- Jersey.

3.1.2 Hoheitsgebiet Österreich

37. Republik Österreich bedeutet das Hoheitsgebiet der Republik Österreich.

3.2 Nutzungsberechtigung

3.2.1 Feststellung und Dokumentation der Nutzungsberechtigung

38. Die Zahlstelle stellt anhand der bereits schon vorhandenen schweizerischen Sorgfaltspflichten betreffend die Identifizierung der Vertragspartei und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung (vgl. einschlägige Bestimmungen im Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor [GwG]) und der ihr bekannten Umstände fest, welche Person an den auf einem Konto oder Depot verbuchten Vermögenswerten wirtschaftlich und damit im Sinne der Abkommen nutzungsberechtigt ist. Für die Belange der Abkommen muss dieser Vorgang nicht wiederholt werden.

Banken und Effekthändler stützen sich auf die ihnen bekannten Umstände und auf die Angaben, die sie gemäss VSB (insb. Formulare A und/oder T oder R für übrige Zahlstellen) zur Identifizierung der Vertragspartei und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung erhalten haben.

39. Wenn die von der Zahlstelle gemäss den schweizerischen Sorgfaltspflichten als Vertragspartner (Konto- oder Depotinhaber) identifizierte Person nicht identisch ist mit der Person,

die als wirtschaftlich berechtigt identifiziert wurde, gilt die als wirtschaftlich berechtigt identifizierte Person als effektiv Nutzungsberechtigter im Sinne der Abkommen.

40. Die Zahlstelle ist zur Feststellung der Nutzungsberechtigung einer Person nicht verpflichtet, zusätzliche Dokumente wie z.B. Trust Deeds, Letters of Wishes von Trusts, Stiftungsstatuten oder Stiftungsreglemente – einzusehen bzw. Kopien anzufordern.
41. Bei Anlagefonds mit weniger als 20 Anlegern ist die Bank grundsätzlich verpflichtet, ein Formular A mit den Namen der Investoren zu verlangen und den Fonds für die Zwecke der Abkommen wie eine Sitzgesellschaft zu behandeln. Falls die Investoren gleichzeitig die Anteilscheine in ihren Depots verbucht haben, würde dies zu einer Doppelbesteuerung führen. Die Konten oder Depots von solchen Anlagefonds sind deshalb von den Abkommen auszuschließen, sofern die Fondsleitung nachweisen bzw. die Zahlstelle selbst überprüfen kann, dass bewertbare Anteilscheine ausgegeben wurden, die in den Wertschriftendepots der Investoren verbucht werden können.

3.3 Vertragspartei der Zahlstelle ist eine natürliche Person

3.3.1 Grundsatz

42. Eine natürliche Person gilt als betroffene Person und an den im Konto oder Depot verbuchten Vermögenswerten nutzungsberechtigt, wenn sie Einkünfte im Sinne der Abkommen vereinnahmt oder wenn zu deren Gunsten Einkünfte im Sinne der Abkommen gutgeschrieben werden, es sei denn, sie weist nach, dass sie die Erträge nicht für sich selbst vereinnahmt hat oder diese nicht zu ihren Gunsten gutgeschrieben wurden (analoge Anwendung von Art. 4 ZBstA).
43. Eine natürliche Person gilt nicht als nutzungsberechtigt betreffend die erwirtschafteten Einkünfte im Sinne des Abkommens, und somit nicht als betroffene Person, wenn sie:
 - als Zahlstelle im Sinne der Definition in Kapitel 2 handelt; oder
 - im Auftrag einer juristischen Person, eines Investmentfonds oder einer vergleichbaren oder gleichwertigen Einrichtung für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt; oder
 - im Auftrag einer anderen natürlichen Person handelt, welche die Nutzungsberechtigten ist und deren Identität und Wohnsitzstaat der Zahlstelle mitteilt und nachweist.

3.4 Vertragspartei ist eine Sitzgesellschaft im Sinne der Abkommen

44. Es gilt zwischen Sitzgesellschaften, die rechtlich als Kapitalgesellschaften (insb. Aktiengesellschaften) eingerichtet sind und Trusts bzw. (Familien)Stiftungen zu unterscheiden.
45. Als Sitzgesellschaft im Sinne der Abkommen gelten grundsätzlich alle in- oder ausländischen juristische Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts/Treuhandunternehmungen und ähnliche Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

3.4.1 Vertragspartei ist eine Kapitalgesellschaft, die als Sitzgesellschaft im Sinne der Abkommen zu qualifizieren ist

3.4.1.1 Grundsatz

46. Eine Kapitalgesellschaft, die als Sitzgesellschaft im Sinne der Abkommen qualifiziert

(„Kapitalgesellschaft“), gilt für die Zwecke dieser Abkommen als transparent.

47. Gelten mehrere Personen als an den im Konto oder Depot einer Kapitalgesellschaft verbuchten Vermögenswerten Nutzungsberechtigten, so wendet die Zahlstelle sinngemäss die Bestimmungen betreffend die Kollektivbeziehung/Gemeinschaftsbeziehung an (vgl. Rz 94 ff.).

3.4.1.2 Kapitalgesellschaften: Beispiele

48. Die folgende Liste enthält einige wichtige, im Sinne der Abkommen als transparent zu qualifizierende Kapitalgesellschaften. Sie ist nicht abschliessend:

- **Amerikanische Jungferninseln:** International Business Company
- **Antigua und Barbuda:** International Business Company
- **Aruba:** Gesellschaft, die in den Genuss der Regelungen für Offshore-Gesellschaften kommt
- **Bahamas:** International Business Company
- **Belize:** International Business Company
- **Britische Jungferninseln:** Gesellschaft
- **Brunei:** International Business Company, International Limited Partnership
- **Cookinseln:** International Company, International Partnership
- **Dschibuti:** Gesellschaft
- **Dominica:** International Business Company
- **Französisch-Polynesien:** Société (Gesellschaft), Société de personnes (Personengesellschaft), Société en participation (Joint Venture)
- **Guam:** Company, Einzelunternehmen, Partnership
- **Guernsey:** Zero Tax Company
- **Kaimaninseln:** Gesellschaft
- **Labuan (Malaysia):** Offshore Company, Malaysian Offshore Bank, Offshore Limited Partnership
- **Libanon:** Gesellschaft
- **Liechtenstein:** Anstalt, Stiftungen
- **Malediven:** Gesellschaft, Personengesellschaft
- **Nördliche Marianen:** Foreign Sales Corporation, Offshore Banking Corporation
- **Mauritius:** Global Business Company cat. 1 and 2
- **Mikronesien:** Gesellschaft, Personengesellschaft
- **Nauru:** Nominee Company, Company, Partnership, Einzelunternehmen, ausländisches Vermögen, andere mit der Regierung ausgehandelte Unternehmensform
- **Neukaledonien:** Société (Gesellschaft), Société civile (bürgerliche Gesellschaft), Société de Personnes (Personengesellschaft), Joint-Venture
- **Niue:** International Business Company
- **Panama:** Gesellschaft
- **Palau:** Company, Partnership, Einzelunternehmen, Repräsentanz, Credit Union (Finanzgenossenschaft), Cooperative
- **Puerto Rico:** International Banking Entity
- **St. Kitts und Nevis:** Gesellschaft
- **Samoa:** International Company, Offshore Bank, Offshore Insurance Company, International Partnership, Limited Partnership
- **Seychellen:** International Business Company
- **Salomonen:** Company, Partnership
- **Turks- und Caicosinseln:** Gesellschaft, Limited Partnership
- **Vanuatu:** Gesellschaft, International Company
- **Vereinigte Staaten von Amerika:** steuerbefreite Gesellschaft LLC (domiziliert in Delaware, Wyoming etc.).

3.4.2 Vertragspartei ist der Trustee eines Trusts oder eine (Familien)Stiftung

49. Vermögenswerte von Trusts oder Stiftungen fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Abkommen, wenn keine feststehende wirtschaftliche Berechtigung an solchen Vermögen besteht.
50. Ein Trust ist eine treuhänderähnliche Beziehung zwischen dem Errichter („Settlor“) und dem Treuhänder („Trustee“). Der Settlor errichtet den Trust, indem er die Eigentumsrechte an den Vermögenswerten auf den Trustee überträgt. Der Trustee (gegebenenfalls mehrere Trustees als so genannte „Co-Trustees“) übernimmt und hält die Vermögenswerte „on trust“ für die Begünstigten („Beneficiaries“), zu denen auch der Settlor oder der Trustee gehören können. Rechte und Pflichten der beteiligten Parteien sind in einem speziellen Dokument festgehalten („Trust Instrument“, „Trust Deed“ oder „Declaration of Trust“).
51. Eine Stiftung ist eine ausländische mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Einrichtung, die im Ansässigkeitsstaat für steuerliche Zwecke transparent behandelt wird und einen vom Stifter bestimmten Zweck mit Hilfe eines dazu gewidmeten Vermögens dauernd verfolgt. Der Stifter setzt einen Stiftungsrat ein, der sich durch Berufung selbst ergänzen kann. Die Eigentumsrechte an den Vermögenswerten werden vom Stifter auf die Stiftung übertragen. Rechte und Pflichten der beteiligten Parteien sind in einem speziellen Dokument festgehalten („Stiftungsstatuten“ und „Stiftungsreglement“/„Beistatuten“).
52. Gemäss den schweizerischen Sorgfaltspflichten müssen die Zahlstellen im Rahmen der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung für einen Trust bzw. für eine (Familien)Stiftung die Natur des Trusts bzw. der (Familien)Stiftung feststellen und entsprechend dokumentieren (widerrufbar/nicht widerrufbar; diskretionär/nicht diskretionär).
53. Gelten mehrere Personen als an den Vermögenswerten eines Trusts oder einer (Familien)Stiftung Nutzungsberechtigt, so wendet die Zahlstelle sinngemäss die Bestimmungen betreffend die Kollektivbeziehung/Gemeinschaftsbeziehung an (vgl. Rz 94 ff.).

3.4.2.1 Trust/(Familien)Stiftung: widerrufbar und diskretionär/nicht diskretionär

54. Ist der Trust bzw. die (Familien)Stiftung bei der Zahlstelle als widerrufbar dokumentiert, unabhängig davon, ob er bzw. sie von diskretionärer oder von nicht diskretionärer Natur ist, gelten der Settlor bzw. der Stiftungsgründer bzw. die widerrufsberechtigten Personen als effektiv Nutzungsberechtigte Personen und somit als betroffene Personen im Sinne der Abkommen (vgl. geltende VSB).

3.4.2.2 Trust/(Familien)Stiftung: nicht widerrufbar und nicht diskretionär

55. Ist der Trust bzw. die (Familien)Stiftung bei der Zahlstelle als nicht widerrufbar und nicht diskretionär dokumentiert, gilt die bei der Zahlstelle im Rahmen der ihr obliegenden Sorgfaltspflichten bei der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung als Begünstigter dokumentierte Person als effektiv Nutzungsberechtigte Personen und somit als betroffene Person im Sinne der Abkommen.

3.4.2.3 Trust/(Familien)Stiftung: nicht widerrufbar und diskretionär

56. Auf Trusts bzw. (Familien)Stiftungen, die bei der Zahlstelle (mit Formular T oder gleichwertiger schriftlicher Erklärung im Sinne der geltenden VSB) als nicht widerrufbar und diskretionär (da keine feststehende wirtschaftliche Berechtigung besteht) dokumentiert sind, finden die Abkommen keine Anwendung.

57. Hingegen geht die Zahlstelle trotzdem von der Nutzungsberechtigung des Settlors aus, wenn sie Kenntnis von einem oder mehreren der folgenden Umstände hat:
- der Settlor ist allein unterschriftsberechtigt oder verfügt über eine Generalvollmacht;
 - der Settlor ist alleiniger Director einer „underlying company“;
 - der Settlor und nicht der Vertragspartner erteilt der Zahlstelle regelmässig Instruktionen;
 - in Verbindung mit einem der vorgehenden Fälle hat der Settlor uneingeschränkte Investmentbefugnisse und trifft sämtliche Anlageentscheide alleine.
58. Kann in diesen Fällen der Trustee oder der Stiftungsrat nicht belegen (z.B. mittels Gutachten), dass gemäss dem Recht des betroffenen Partnerstaates keine feststehende wirtschaftliche Berechtigung besteht, gilt der Settlor als betroffene Person.

3.4.3 Vertragspartei ist eine „underlying company“ eines Trusts oder einer (Familien)Stiftung

59. Handelt es sich beim Vertragspartner um eine sogenannte „underlying company“ (Trust-Hilfsgesellschaft) und ist diese Gesellschaft als Sitzgesellschaft zu qualifizieren und wird von einem Trust oder von einer (Familien)Stiftung gehalten, so wendet die Zahlstelle die Bestimmungen betreffend Trusts und (Familien)Stiftungen an.

3.4.4 Ausnahmen

60. Ausnahmsweise gilt eine Sitzgesellschaft als effektiv nutzungsberechtigt, wenn sie der Zahlstelle schriftlich nachweist:
- dass sie nach dem Recht des Ortes ihrer Errichtung oder der tatsächlichen Verwaltung effektiv besteuert wird und somit selbst als nutzungsberechtigte Person im Sinne der Abkommen qualifiziert, oder
 - dass sie in Bezug auf erwirtschaftete Erträge aus Sicht des Partnerstaates steuerrechtlich als nicht transparent angesehen wird.
61. Als Nachweis gilt die entsprechende Bestätigung einer Sitzgesellschaft in Form einer Kapitalgesellschaft, dass sie in einem Steuerregister eines Staates oder Territoriums mit einer effektiven Besteuerung aufgeführt ist (analog der Bestätigung für die Inanspruchnahme eines DBA) oder der Nachweis, dass die effektive Besteuerung der Sitzgesellschaft in Form einer Kapitalgesellschaft aufgrund einer „subject to tax rule“ eines Mitgliedstaates einer der nachfolgend genannten Organisationen (der Organisation für wirtschaftlich Zusammenarbeit und Entwicklung [OECD], der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum [EWR] sowie der Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländern [G20]) festgestellt worden ist.
62. Kapitalgesellschaften mit Ansässigkeit in der Schweiz, dem Vereinigten Königreich oder Österreich sowie schweizerische Stiftungen und österreichische Privatstiftungen gelten ohne weiteren Nachweis als effektiv besteuert.
63. Personengesellschaften (Partnerships) mit Geschäftsbetrieb gelten als nutzungsberechtigt und damit als nicht transparent.

3.5 Sonderfälle

3.5.1 Nutzniessung

64. Die Nutzniessung zeichnet sich dadurch aus, dass Vermögenswerte, welche einer oder mehreren Personen zu Eigentum zustehen, durch eine Nutzniessung zugunsten einer oder mehrerer anderen Personen belastet sind. Als Nutzniessungsverhältnis gelten ausschliesslich entsprechend schriftlich dokumentierte Beziehungen. Fälle, bei welchen Kapitaleinkünfte im Sinne der Abkommen nur aufgrund eines entsprechenden Auftrages der Vertragspartei einem anderen Kunden-/Kontostamm gutgeschrieben werden, gelten nicht als Nutzniessungsverhältnisse.
65. Für den Teil 3 der Abkommen sind die Vermögenswerte dem Nutzniesser zuzurechnen.
66. Existieren bei einem Konto oder Depot mehrere Nutzniesser, so wendet die Zahlstelle sinngemäss die Bestimmungen betreffend die Kollektivbeziehung/Gemeinschaftsbeziehung an (vgl. Rz 94 ff.).

3.5.2 Sicherungsübereignete Vermögenswerte

67. Die wirtschaftliche Berechtigung an Vermögenswerten, die ein Pfandgeber als Pfand auf den Pfandnehmer überträgt, geht auf den Pfandnehmer über, wenn sowohl das zivilrechtliche Eigentum gemäss Schweizer Recht auf den Pfandnehmer übergeht als auch die Zahlstelle die Vermögenswerte buchungstechnisch beim Pfandgeber ausbucht. Bei allen anderen pfandrechtlichen Verhältnissen verbleibt die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten aus Sicht der Abkommen beim Pfandgeber.

3.5.3 Treuhandverhältnisse

68. Das Treuhandverhältnis ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Person (Treuhandler) Sachen, Werte oder Forderungen zu Eigentum erwirbt und sich vertraglich verpflichtet, das Treugut im Interesse und auf Rechnung und Gefahr einer anderen Person (Treuhandgeber) nach deren Weisung zu halten, zu verwalten und zu verwenden. Als Treuhandverhältnis gelten ausschliesslich entsprechend schriftlich dokumentierte Beziehungen (Vertragsverhältnis).
69. Für die Zwecke der Abkommen gilt der Treuhandgeber und nicht der Treuhandler als nutzungsberechtigte Person. Handelt der Treuhandler gewerbsmässig, wird er selbst zur Zahlstelle.
70. Existieren mehrere Treuhandgeber, so wendet die Zahlstelle sinngemäss die Bestimmungen betreffend die Kollektivbeziehung/Gemeinschaftsbeziehung an (vgl. Rz 94 ff.).

3.5.4 Schaltermgeschäfte (Tafelgeschäft)

71. Werden von einer Zahlstelle Erträge und Veräusserungsgewinne im Sinne der Abkommen am Schalter per Kasse gezahlt, so müssen Identität und Adressangabe in jedem Fall und unabhängig vom Betrag auf der Grundlage von beweiskräftigen Dokumenten festgestellt werden.
72. Werden die Kapitaleinkünfte im Sinne der Abkommen über ein Konto abgewickelt, so gelten die allgemeinen Bestimmungen.

4 Identität und Ansässigkeit (Wohnsitz) der betroffenen Person

4.1 Grundsatz

73. Um die Identität und den Wohnsitz der betroffenen Person (Konto- oder Depotinhaber oder die an den Vermögenswerten des Kontos oder Depots wirtschaftlich berechnigte Person; insb. bei Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmen und ähnlichen Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben) zu ermitteln, registriert die schweizerische Zahlstelle nach den ihr obliegenden schweizerischen Sorgfaltspflichten für die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung betreffend jeder einzelnen Konto- oder Depotverbindung den Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitzadresse bzw. Firma und Domiziladresse der betroffenen Person.
74. Banken oder Effekthändler stützen sich auf die Angaben, die sie aufgrund der VSB (insb. Formulare A und/oder T) für die Identifizierung der Vertragspartei und die Feststellung des wirtschaftlich Berechnigten im Rahmen der Eröffnung der Geschäftsbeziehung einholen müssen.
75. Für vertragliche Beziehungen oder für Transaktionen bei Fehlen einer vertraglichen Beziehung ist der Wohnsitz für natürliche Personen mit einem vom jeweiligen Partnerstaat ausgestelltten Reisepass oder Personalausweis nachzuweisen. Personen, die geltend machen, in einem anderen Staat als im jeweiligen Partnerstaat oder in der Schweiz wohnhaft zu sein, haben eine Wohnsitzbescheinigung einzureichen (vgl. Rz 85 ff.). Die Vorschriften betreffend EU-Zinsbesteuerung bleiben unberührt.
76. Ein Wohnsitzwechsel der betroffenen Person entfaltet seine Wirkung grundsätzlich ab dem Zeitpunkt, in dem er sich verwirklicht. Verspätete Mitteilungen entfalten ihre Wirkung mit dem Eintreffen bei der schweizerischen Zahlstelle. Die Zahlstelle hat keine weitere Abklärungspflicht. Weist die Vertragspartei nach, dass der relevante Sachverhalt sich schon vor der Mitteilung verwirklicht hat, so kann die Zahlstelle die geänderten Verhältnisse bereits ab diesem Zeitpunkt anwenden. Eine diesbezügliche Pflicht der Zahlstelle besteht nicht.
77. Der gemäss geltender VSB registrierte Wohnsitz gilt für die Zwecke der Abkommen als Ansässigkeitsort.
78. Beispiel: Eröffnung einer Geschäftsbeziehung bei einer schweizerischen Zahlstelle vor Inkrafttreten der Abkommen.

X, mit österreichischer Staatsbürgerschaft, ist seit 1996 in Brasilien wohnhaft. Seit 21. März 2004 unterhält X eine Konto- oder Depotbeziehung bei der schweizerischen Zahlstelle A. Per 15. Juni 2012 eröffnet X eine Konto- oder Depotbeziehung bei der schweizerischen Zahlstelle B und transferiert die gesamten, bei der Zahlstelle A hinterlegten Vermögenswerte zur Zahlstelle B.

X muss der Zahlstelle B nicht mittels einer Wohnsitzbescheinigung nachweisen, dass er in Brasilien ansässig ist.

Unberührt bleiben jedoch die Vorschriften betreffend die EU-Zinsbesteuerung, gemäss welchen die Ansässigkeit des X in Brasilien mittels einer anerkannten Wohnsitzbescheinigung nachzuweisen ist.

4.2 Spezialfälle

79. Ist die betroffene Person in einem Partnerstaat wohnhaft, dort aber nicht für alle Einkommensbestandteile steuerpflichtig, so finden die Abkommen gleichwohl Anwendung. Wird der schweizerischen Zahlstelle nachgewiesen, dass die betroffene Person im jeweiligen Partnerstaat generell steuerbefreit ist, kommt das jeweilige Abkommen nicht zur Anwendung. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen mit dem Status „non-UK domiciled individuals“.
80. Bei ausländischen Mitgliedern des diplomatischen oder konsularischen Personals wird zur Beurteilung der Ansässigkeit nicht auf den Staat der Akkreditierung oder des Aufenthalts, sondern auf den Entsendestaat abgestellt. Ist der Entsendestaat nicht ein Partnerstaat, greifen die Abkommen nicht. Die Vertragspartei hat auf Verlangen der Zahlstelle einen entsprechenden schriftlichen Nachweis zu erbringen (z.B. Bestätigung durch die Botschaft oder durch das Konsulat).
81. Ebenso hat die Vertragspartei auf Verlangen der Zahlstelle bei Mitarbeitern von internationalen Organisationen, die steuerrechtlich einer speziellen Gesetzgebung unterliegen, einen entsprechenden schriftlichen Nachweis zu erbringen (z.B. Bestätigung durch die jeweilige internationale Organisation).
82. Eine Versandadresse, die von der Wohnsitzadresse abweicht, ist unbeachtlich.
83. Betreffend das Vereinigte Königreich umfasst der Begriff Ansässigkeit sowohl den Status „resident non domiciled“ als auch den Status „resident and domiciled“. Betreffend den Status „resident non domiciled“ gelten Sonderregelungen.
84. Für die Zwecke der Abkommen gelten Einzelfirmen mit Geschäftsbetrieb als am Ort des Geschäftsbetriebs ansässig.

4.3 Wohnsitzbescheinigung

85. Für vertragliche Beziehungen oder für Transaktionen bei Fehlen einer vertraglichen Beziehung, die beim oder nach dem Inkrafttreten der Abkommen eingegangen oder durchgeführt wurden, ist der Wohnsitz für natürliche Personen mit einem vom jeweiligen Partnerstaat ausgestellten Reisepass oder Personalausweis nachzuweisen. Personen, die geltend machen, in einem anderen Staat als im jeweiligen Partnerstaat oder in der Schweiz wohnhaft zu sein, haben eine Wohnsitzbescheinigung einzureichen. Ein Reisepass oder ein Personalausweis mit Angaben zum aktuellen Wohnsitz der betroffenen Person sind einer amtlichen Wohnsitzbescheinigung gleichgestellt.
86. Beispiel: Eröffnung einer Geschäftsbeziehung bei einer schweizerische Zahlstelle bei oder nach Inkrafttreten der Abkommen.

X, mit österreichischer Staatsbürgerschaft, ist seit 1995 in Brasilien wohnhaft. Seit 21. März 2003 unterhält X eine Konto- oder Depotbeziehung bei der schweizerischen Zahlstelle A. Per 15. Januar 2013 eröffnet X eine Konto- oder Depotbeziehung bei der schweizerischen Zahlstelle B und transferiert einen Teil der bei der Zahlstelle A hinterlegten Vermögenswerte zur Zahlstelle B.

Bei der Zahlstelle B muss X mittels einer Wohnsitzbescheinigung nachweisen, dass er im Zeitpunkt der Eröffnung der Geschäftsbeziehung in Brasilien ansässig ist. X kann sich nicht darauf berufen, dass er bei der schweizerischen Zahlstelle A bereits eine Konto- oder Depotbeziehung führt, im Rahmen welcher er bereits die Ansässigkeit in Brasilien nachgewiesen hat.

87. Grundsätzlich muss die Wohnsitzbescheinigung von der zuständigen Steuerverwaltung des Staates, als dessen Ansässiger sich die natürliche Person erklärt, ausgestellt werden.
88. Kennt der Ansässigkeitsstaat keine Steuerbehörde, oder widerspricht es der generellen Praxis der Steuerbehörden eines Staates, Wohnsitzbescheinigungen auszustellen, so genügt ein von einer anderen geeigneten Behörde dieses Staates ausgestellter Nachweis als Wohnsitzbescheinigung.
89. Ist von einer Behörde dieses Staates kein Dokument erhältlich, das einen ausreichenden Nachweis betreffend den Wohnsitz ausstellt, so sind Dokumente als Wohnsitzbescheinigung zu akzeptieren, die für die Zwecke des ZBstA eingeholt werden.
90. Fehlt eine solche Bescheinigung, so gilt als Ansässigkeitsstaat der Partnerstaat, dessen Staatsbürgerschaft die betroffene Person innehat.
91. Hat die betroffene Person die Staatsbürgerschaft eines Partnerstaates inne, ist jedoch in einem anderen Partnerstaat ansässig, ist keine Wohnsitzbescheinigung einzuholen. In diesem Fall kommen die Massnahmen des jeweils anwendbaren Abkommens des Ansässigkeitsstaates zur Anwendung.
92. Ist die betroffene Person in einem EU-Mitgliedstaat ansässig, so ist keine Wohnsitzbescheinigung einzuholen.
93. Wohnsitzbescheinigungen der ausländischen Steuerverwaltung des Ansässigkeitsstaates sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen. Werden andere Dokumente für den Nachweis der Ansässigkeit verwendet (z.B. Reisepass), sind diese alle fünf Jahre auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen und bei Ablauf des Gültigkeitsdatums zu erneuern (Kopie des gültigen Dokumentes).

4.4 Kollektivbeziehung, Gemeinschaftsbeziehung, mehrere wirtschaftlich Berechtigte

94. Bei Kollektivbeziehungen können nur alle Mitinhaber gemeinsam über das Konto oder Depot verfügen (Gesamthandkonto; compte-collectif; ["und/und"]), während beim Gemeinschaftskonto (compte-joint; ["und/oder"]) jeder Mitinhaber berechtigt ist, allein und unbeschränkt über die verbuchten Werte und die vorhandenen Guthaben zu verfügen.
95. Die Regelungen zur Kollektivbeziehung und zum Gemeinschaftskonto gelten entsprechend, wenn mehrere betroffene Personen als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten gelten, die gehalten werden von:
 - einer Kapitalgesellschaft (vgl. Rz 46 ff.); oder
 - einem Trust oder einer (Familien)Stiftung (vgl. Rz 49 ff.); oder
 - einer Lebensversicherungsgesellschaft im Zusammenhang mit einem Lebensversicherungsmantel (vgl. Rz 114 ff.); oder
 - einer anderen natürlichen Person, für die ein Konto oder Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle geführt wird.
96. Ist zumindest eine betroffene Person an einer Kollektivbeziehung oder einem Gemeinschaftskonto beteiligt, so sind grundsätzlich sämtliche Vermögenswerte der betroffenen Person zuzurechnen.
97. Kann die schweizerische Zahlstelle die Konto- oder Depot-Mitinhaber anhand der Dokumentation, die im Rahmen der Identifikation der Vertragspartei erstellt wurde, bestimmen, ist in diesem Fall eine Aufteilung der Vermögenswerte gemäss der Anzahl der Konto- oder Depot-

Mitinhaber vorzunehmen („nach Köpfen“) und die Abrechnung entsprechend auszugestalten. Abweichendes gilt, wenn die schweizerische Zahlstelle über eine abweichende Berechtigungsquote durch eine schriftliche Mitteilung informiert ist und diese entsprechend dokumentiert. Die Zahlstelle ist nicht verpflichtet, die Angaben betreffend die Quoten zu überprüfen.

98. Innerhalb von Kunden- / Kontostämmen mit mehreren Nutzungsberechtigten (Solidar- / Kollektivbeziehungen; Beziehungen mit mehreren wirtschaftlich Berechtigten) sind die Transaktionsketten und Transaktionspools sowie allfällige Verlust- und Quellensteuertöpfe gesondert für jede einzelne betroffene Person gemäss ihrem Anteil zu führen. Neueintritte, Austritte sowie Veränderungen der Berechtigungsquote sind für die Abkommen als Realisierung und damit wie eine Veräusserung zu behandeln, ausser es handle sich nachweislich um eine steuerneutrale Veränderung der Berechtigung (z.B. sog. "nil gain or nil loss"-Transaktion gemäss Ziffer 8.3.8 für betroffene Personen aus dem Vereinigten Königreich). Übertragungen von Vermögenswerten bei Erbschaften und Erbteilungen auf die Erben bzw. die Vermächtnisnehmer gelten ebenfalls als Übertragungen ohne Realisierung. Ausschliesslich für das Jahr 2013 können die Zahlstellen abweichend von diesen Regeln die betroffenen Kunden- / Kontostämme gesamtheitlich behandeln und die Kunden- / Kontostämme gemäss der Quote der betroffenen Personen am Kunden- / Kontostamm dem Abkommen unterstellen (s. Übergangsbestimmungen in Rz 99 ff.).

4.5 Übergangsbestimmungen

99. Die Vorschriften zur Abrechnung der abgeltenden Quellensteuer bei mehreren wirtschaftlichen Berechtigten (vgl. Rz 98) sind durch die schweizerischen Zahlstellen spätestens per 1. Januar 2014 umzusetzen. Eine frühere Umsetzung durch die Zahlstelle ist jederzeit möglich. Bis zur vollständigen Umsetzung dieser Vorschriften kann die abgeltende Quellensteuer im Sinne einer übergangsweisen Regelung gemäss den in den nachfolgenden Abschnitten dargestellten allgemeinen Grundsätzen abgerechnet werden. Diese Vorschriften gelten analog für die Ermittlung der für das Meldeverfahren notwendigen Faktoren.

4.5.1 Grundsatz

100. Die übergangsweisen Regelungen stellen eine technische Vereinfachung der Abrechnung der abgeltenden Quellensteuer bei mehreren wirtschaftlich Berechtigten dar. Die Daten der Kundenbeziehung (z.B. Ketten, Verlusttöpfe) werden auf Ebene Konto/Depot geführt und nicht auf Ebene der wirtschaftlich berechtigten Person. Zu diesem Zweck wird pro Vertragspartner und Ansässigkeitsstaat der wirtschaftlich Berechtigten, soweit erforderlich, ein sog. Ländertopf („Tax Window“) geführt. Dieser Ländertopf enthält die entsprechenden Informationen zur Erhebung der Steuer unter dem jeweils anwendbaren Abkommen.

Beispiel:

An einer Konto- oder Depotbeziehung sind vier Personen Nutzungsberechtigt. Drei Personen mit Domizil Grossbritannien, eine Person mit Domizil Österreich. Die Zahlstelle führt demnach einen Ländertopf Österreich sowie einen Ländertopf Grossbritannien. Der Ländertopf Grossbritannien enthält die steuerlich relevanten Informationen anteilig (nach Köpfen resp. festgelegter Quote) gemäss den drei Personen mit Domizil Grossbritannien (vgl. Rz 97).

Dieses Vorgehen erlaubt es, dass dem Vertragspartner in der Summe die Transaktionsketten und Verlusttöpfe nach den pro Partnerstaat relevanten Vorschriften und Methoden (FIFO, UK s.104, Average) korrekt dargestellt resp. dass die massgebenden Faktoren bei besteuerelevanten Ereignissen erhoben werden können.

4.5.2 Laufende Abrechnung der abgeltenden Quellensteuer

101. Die laufende Abrechnung der Erträge und Kapitalgewinne gemäss Teil 3 der Abkommen hat nach den Grundsätzen für „Kollektivbeziehungen, Gemeinschaftsbeziehungen, mehrere wirtschaftliche Berechtigte“ zu erfolgen (vgl. Kapitel 4.4).

4.5.2.1 Transaktionsketten

102. Die Transaktionsketten sind auf Stufe Konto/Depot zu führen. Pro betroffenem Partnerstaat ist ein Ländertopf für sämtliche in diesem Staat ansässigen betroffenen Personen zu führen. Die Transaktionsketten werden pro Partnerstaat nach den relevanten Vorschriften und Methoden (FIFO, UK s.104, Average) aufgebaut.

4.5.2.2 Verlustvorträge

103. Die Verlustverrechnung (inkl. das Führen allfälliger Verlusttöpfe) findet auf Stufe Konto/Depot statt. Die Verlustverrechnung ist pro betroffenem Partnerstaat in einem Ländertopf für sämtliche in diesem Staat ansässigen betroffenen Personen zu führen. Die Verlustverrechnungsmethode hat pro Partnerstaat nach den relevanten Vorschriften zu erfolgen.

4.5.2.3 Wechselszenarien: Wirtschaftlich Berechtigter tritt in eine Beziehung ein

104. Schritt 1:
Es erfolgt eine virtuelle Auslieferung (mit Gläubigerwechsel) mit Marktkurs zum Tag des Eintritts des wirtschaftlich Berechtigten auf $1/n$ (wobei n der Anzahl aller wirtschaftlich Berechtigten inklusive der eintretenden Person entspricht) aller Vermögenswerte des Vertragspartners. Die virtuelle Auslieferung erfolgt anteilig nach den Ländertöpfen der Ansässigkeitsstaaten der bisherigen wirtschaftlich Berechtigten.

Schritt 2:

Unmittelbar anschliessend erfolgt eine kompensierende Einlieferung (im selben Umfang und zum selben Kurs), jedoch in den Ländertopf des Partnerstaates, in welchem der neu eintretende wirtschaftlich Berechtigte ansässig ist.

4.5.2.4 Wechselszenarien: Wirtschaftlich Berechtigter verlässt eine Beziehung

105. Schritt 1:
Es erfolgt eine virtuelle Auslieferung (mit Gläubigerwechsel) mit Marktkurs zum Tag des Austritts des wirtschaftlich Berechtigten auf $1/n$ (wobei n der Anzahl aller wirtschaftlich Berechtigten inklusive der ausscheidenden Person entspricht) aller Vermögenswerte des Vertragspartners. Die virtuelle Auslieferung erfolgt ausschliesslich aus dem Ländertopf des Ansässigkeitsstaates des ausscheidenden wirtschaftlich Berechtigten.

Schritt 2:

Unmittelbar anschliessend erfolgt eine kompensierende Einlieferung (im selben Umfang und zum selben Kurs) auf den ganzen Vertragspartner (anteilig auf die einzelnen Ländertöpfe der Ansässigkeitsstaaten der verbleibenden wirtschaftlich Berechtigten verteilt).

4.5.3 Erbschaftsfälle

106. Die Abwicklung von Erbschaftsfällen erfolgt nach den in Kapitel 4.6 dargestellten Grundsätzen.

4.6 Erbschaftsfälle

107. Solange die schweizerische Zahlstelle keine Kenntnisse über die Erben hat, finden auf Erbengemeinschaften die Abkommen Anwendung, sofern der letzte Ansässigkeitsstaat der verstorbenen betroffenen Person ein Partnerstaat war. Nach Vorliegen eines entsprechenden Nachweises der Erben und der entsprechenden Erbquoten wird für die Anwendung der Abkommen auf die Erben abgestellt. Ab diesem Zeitpunkt finden bis zur Erteilung die Bestimmungen über die Kollektiv-/Gemeinschaftsbeziehungen Anwendung. Ferner sind die Vorschriften für Erbschaftsfälle zu beachten (vgl. Kapitel 14).

5 Vermögenswerte

5.1 Grundsatz

108. Als Vermögenswerte gelten sämtliche bei einer schweizerischen Zahlstelle auf Konten oder Depots verbuchten Vermögenswerte, d.h. insb.:
- Geldkonten (inkl. Treuhandgeldern) und Edelmetallkonten;
 - Physische Edelmetallbestände in Sammel- oder Einzelverwahrung;
 - Sämtliche Formen von Wertpapieren und Wertrechten (z.B. Aktien, Obligationen und Optionen);
 - Anteile von kollektiven Kapitalanlagen, unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung;
 - Strukturierte Produkte (z.B. Zertifikate) und Wandelanleihen.

5.2 Keine Vermögenswerte im Sinne der Abkommen

109. Keine Vermögenswerte im Sinne der Abkommen sind u.a.:
- Inhalte von Schrankfächern;
 - Immobilien und Grundstücke;
 - Gegenstände des beweglichen Vermögens (Sachwerte wie Kunstgegenstände oder Schmuck);
 - Versicherungsverträge, die regulatorisch der schweizerischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterstellt sind (ausgenommen sind sog. Lebensversicherungsmäntel);
 - Gegenstände und Dokumente, die sich ohne Bewertung im offenen oder geschlossenen Depot bei der Zahlstelle befinden;
 - Vermögenswerte der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge Vorsorge (Säule 2 und 3a).

5.3 Zu berücksichtigende Valorenereignisse

5.3.1 Grundsatz

110. Schweizerische Zahlstellen erheben die Quellensteuer für die betroffenen Personen auf bei ihnen für die betroffene Person verbuchte Vermögenswerte, sofern
- der von der schweizerischen Zahlstelle benutzte anerkannte Datenlieferant ein für diesen Valor entsprechendes Valorenereignis meldet oder
 - im Falle von Zinsgutschriften auf Konten die schweizerische Zahlstelle selbst eine relevante Gutschrift vornimmt.

5.3.2 Ausnahmen

Für die Zwecke der Quellensteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt werden:

- Wertschriftenbestände des Kunden, welche die schweizerische Zahlstelle nur pro Memoria aufführt,
- Zahlungen auf ein Konto einer betroffenen Person bei einer schweizerischen Zahlstelle, welche aufgrund von Valorenereignissen von Titeln erfolgen, welche die betroffene Person bei einer anderen in- oder ausländischen Zahlstelle hält.

5.4 Nachrichtenlose Vermögenswerte

111. Vermögenswerte gelten im Sinne der Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 1. Juli 2000 über die Behandlung nachrichtenloser Konten, Depots und Schrankfächer bei Schweizer Banken (http://www.swissbanking.org/114_d.pdf) als nachrichtenlos, wenn einerseits Nachrichten von Seiten der Vertragspartei bzw. des von der Vertragspartei Bevollmächtigten fehlen und andererseits die Zahlstelle die Vertragspartei oder allfällig Bevollmächtigte nicht mehr kontaktieren kann. Im Falle von ausgestellten Sparheften, Schrankfächern und banklagernder Post tritt die Nachrichtenlosigkeit nach einer Frist von zehn Jahren ein.
112. Vermögenswerte, die bei der Zahlstelle zugunsten einer entsprechend dokumentierten betroffenen Personen verbucht sind und die bereits seit Stichtag 1 bei der Zahlstelle als nachrichtenlos registriert sind, fallen nicht unter die Abkommen.
113. Vermögenswerte, die bei der Zahlstelle zugunsten einer entsprechend dokumentierten betroffenen Personen verbucht sind und die am Stichtag 2 bei der Zahlstelle als nachrichtenlos registriert waren, fallen dann nicht unter den Anwendungsbereich der Abkommen, wenn der Konto/Depotstand am Stichtag 2 gleich Null oder im Minus war.

6 Versicherungsgeschäfte

6.1 Vermögenswerte

114. Versicherungsverträge, welche regulatorisch der FINMA unterstellt sind, gelten nicht als Vermögenswerte.
115. Hingegen qualifizieren als Vermögenswerte sog. Lebensversicherungsmäntel („insurance wrappers“), da sie individualisiert verwaltete Vermögenswerte darstellen.
116. Als individualisiert verwaltetes Vermögen gelten die für einen einzelnen Lebensversicherungsvertrag errichteten Depots. Klassische fondsanteilgebundene Lebensversicherungen, deren Fondsanteile in Sammeldepots des Versicherers verwahrt werden, gelten nicht als individualisiert verwaltetes Vermögen.
117. Als Lebensversicherungsmantel im Sinne der Abkommen gilt auch ein Lebensversicherungsmantel, welcher als rückkaufsfähige Risikoversicherung auf die Risikoereignisse Tod, Invalidität oder Krankheit ausgestaltet ist, beispielsweise die lebenslängliche Todesfallrisikoversicherung.
118. Als Vermögenswerte gelten zudem Kapitalisationsgeschäfte (vgl. Anhang 1, Kategorie A6 zur Verordnung vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versiche-

rungsunternehmen, SR 961.011). Ein Kapitalisationsgeschäft beinhaltet eine vertragliche Vereinbarung zwischen einem Lebensversicherungsunternehmen und einem Versicherungsnehmer betreffend die Übernahme von Vermögenswerten und deren Bewirtschaftung nach einem mathematischen Verfahren. Ein Kapitalisationsgeschäft endet an einem vereinbarten Zeitpunkt oder beim Tod der versicherten Person. Ein Kapitalisationsgeschäft gilt nur dann als betroffener Vermögenswert im Sinne der Abkommen, wenn die Lebensversicherungsgesellschaft kein biometrisches Risiko des Versicherungsnehmers übernimmt.

6.2 Betroffene Person

119. Liegt kein Nachweis der Versicherungsgesellschaft vor, wer die nutzungsberechtigte Person ist, gilt der Prämienzahler als Nutzungsberechtigter.

6.2.1 Bestimmungen zu den Abkommen mit Österreich

120. Die nutzungsberechtigte Person eines Lebensversicherungsmantels gilt nicht als betroffene Person, wenn die Versicherungsgesellschaft gegenüber der schweizerischen Zahlstelle darlegt, dass die steuerlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Lebensversicherungspolice in Österreich erfüllt sind. Die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nach lokalem Recht hat im Rahmen einer externen Beurteilung durch eine befähigte Person (z.B. einen Steuerberater) zu erfolgen.
121. Zudem hat die Versicherungsgesellschaft gegenüber der schweizerischen Zahlstelle für jedes Vertragsverhältnis und jedes Depot einzeln die Bestätigung darzulegen, wonach die steuerlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Lebensversicherungspolice im jeweiligen Partnerstaat erfüllt sind. Die schweizerische Zahlstelle hat der ESTV auf Ersuchen hin Einblick in die entsprechende Dokumentation zu gewähren.

6.2.2 Bestimmungen zum Abkommen mit dem Vereinigten Königreich

122. Die nutzungsberechtigte Person eines Lebensversicherungsmantels gilt nicht als betroffene Person, wenn die Versicherungsgesellschaft gegenüber der schweizerischen Zahlstelle bestätigt, dass sie HMRC die entsprechende Bescheinigung (gemäss nationalen gesetzlichen Bestimmungen, d.h. „chargeable event certificate“) für jedes Vertragsverhältnis und jedes Depot einzeln vorlegen wird. Die schweizerische Zahlstelle hat der ESTV auf Ersuchen hin Einblick in diese Dokumentation zu gewähren.

6.3 Erträge im Zusammenhang mit Versicherungsgeschäften

123. Als Zinsen, welche der abgeltenden Quellensteuer unterliegen, gelten auch auf Wartekonten, Konten für Ablaufgelder oder auf widerruflichen Prämiendepots gutgeschriebenen Zinsen.

7 Datenlieferung

7.1 Datenlieferanten

124. Schweizerische Zahlstellen dürfen bezüglich der steuerpflichtigen Komponenten auf Daten zentraler Effektdatenverwalter (anerkannte Datenlieferanten) abstellen. Die derzeit von der ESTV anerkannten Datenlieferanten sind im Anhang 1 aufgeführt. Die anerkannten Datenlieferanten haften nicht für die zur Verfügung gestellten Daten.

7.2 Übermittelte Informationen

125. Der anerkannte Datenlieferant ermittelt die Besteuerungsgrundlagen gemäss dem entsprechenden Abkommen und dieser Wegleitung. Die vom anerkannten Datenlieferanten übermittelten Daten sind für die schweizerische Zahlstelle verbindlich.
126. Sofern der anerkannte Datenlieferant zu einem bestimmten Valoreneignis keine Informationen liefert oder liefern kann, weil das Ereignis diesem selbst nicht gemeldet wird, übernimmt die schweizerische Zahlstelle die Besteuerungsgrundsätze gemäss Konkordanztabelle des Partnerstaats. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Emittent eines Instruments darlegt, dass die Besteuerungskonsequenzen gemäss den Vorgaben der Kapitel 8 und 10 nicht zutreffen.
127. Nicht korrekte Daten sind unverzüglich bei Aufdeckung beim anerkannten Datenlieferanten zu berichtigen und die Zahlstellen sind darüber zu informieren. Eine rückwirkende Berichtigung bereits erfolgter Abrechnungen erfolgt in solchen Fällen nicht. Zum Korrekturverfahren bei System- bzw. Programmierfehlern bei schweizerischen Zahlstellen siehe Kapitel 12.

8 Quellensteuer auf Kapitaleinkünften – Vereinigtes Königreich (UK)

8.1 Quellensteuer

128. Schweizerische Zahlstellen erheben auf Vermögenswerten von betroffenen Personen eine abgeltende Quellensteuer auf Zinserträgen, soweit gemäss ZBstA darauf kein Steuerrückbehalt erhoben worden oder eine freiwillige Offenlegung erfolgt ist, auf Dividendenerträgen, sonstigen Einkünften und Veräusserungsgewinnen. Erträge und Veräusserungsgewinne aus Vermögenswerten, die eine schweizerische Zahlstelle auf Treuhandkonten hält, werden wie von der betroffenen Person gehaltene Vermögenswerte behandelt.
129. Schuldner der Quellensteuern ist die betroffene Person.

8.1.1 Steuersätze

130. Ab Beginn des Kalenderjahres 2013 gelten folgende Steuersätze:
 - a) Zinserträge und sonstige Einkünfte: 43% (ab 6. April 2013); 48% (Zeitraum 1. Januar – 5. April 2013);
 - b) Dividendenerträge: 35% (ab 6. April 2013); 40% (Zeitraum 1. Januar – 5. April 2013);
 - c) Veräusserungsgewinne: 27% (seit 1. Januar 2013)

8.1.2 Abgeltende Wirkung

131. Soweit eine Quellensteuer gemäss Abkommen erhoben wird, erlöschen die Steuern des Vereinigten Königreichs, einschliesslich Zinsen, Bussen und Strafgebühren, die auf Zins- und Dividendenerträgen sowie sonstigen Einkünften oder Veräusserungsgewinnen anfallen.

8.1.3 Steuersatzänderungen

132. Die ESTV informiert die schweizerischen Zahlstellen über Steuersatzänderungen, die oben genannte Erträge und Gewinne betreffen. Dabei wird sie auch das Datum angeben, ab dem die geänderten Steuersätze anzuwenden sind.

8.2 Grundsätze der Besteuerung

8.2.1 Massgebendes Datum

133. Als Zeitpunkt der Ertragsrealisierung gilt grundsätzlich das Datum, an dem die betroffene Person die Erträge erhält, also der Tag, an dem die Erträge dem Konto oder dem Depot der betroffenen Person gutgeschrieben werden. In bestimmten Fällen entspricht der Zeitpunkt der Ertragsrealisierung dem vom Emittenten des Valorenereignisses angegebenen Datum. Bei verspäteter Zahlung gilt das Datum des Zahlungseingangs als Realisierungsdatum.
134. Für Veräußerungsgewinne aus Kauf- und Verkaufstransaktionen gilt der Handelstag als massgebender Zeitpunkt. Bei einer verspäteter Zahlung gilt das Datum des Zahlungseingangs als Handelstag.
135. Für aufgelaufene Zinsen gilt das Realisierungsdatum als Handelsdatum.

8.2.2 Massgebende Währung und Rundung

136. Zahlungsströme, die auf andere Währungen als GBP lauten, sind zu dem am relevanten Zu- oder Abflussdatum geltenden Wechselkurs in GBP umzurechnen. Zur Umrechnung von Beträgen, die auf andere Währungen als GBP lauten, können die schweizerischen Zahlstellen einen systematisch ermittelten Wechselkurs heranziehen.

Falls den schweizerischen Zahlstellen kein anderer Wechselkurs zur Verfügung steht, haben sie zur Währungsumrechnung den von der SIX Financial Information AG (ehemalige SIX Telekurs AG) berechneten und publizierten Devisentagesfixkurs heranzuziehen.

Die schweizerische Zahlstelle darf die in ihren Systemen programmierten Standards sowie Rundungsregeln zur Anwendung bringen. Die im Zusammenhang mit der Deklaration der Steuerbeträge vorgesehenen Rundungsregeln ergeben sich aus den Erläuterungen in Kapitel 12.

8.2.3 Bemessungsgrundlage

137. Als Basis für die Berechnung der abgeltenden Quellensteuer dienen grundsätzlich die Bruttoerträge und Veräußerungsgewinne, welche die schweizerische Zahlstelle der betroffenen Person auf ihr Konto oder Depot überweist oder gutschreibt.
138. Jegliche direkt mit der Transaktion verbundene Provisionen, Gebühren, Maklerprovisionen, Steuern oder sonstige Transaktionskosten erhöhen die effektiven Kosten und/oder vermindern die Erlöse für Zwecke der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen. Allgemeine Kosten wie Vermögensverwaltungsgebühren, Sollzinsen, Kontoführungsgebühren oder Pauschalen können von den Erträgen oder Veräußerungsgewinnen nicht abgezogen werden.
139. Wird ein Konto von mehr als einer Person gehalten, wird davon ausgegangen, dass alle Personen in gleichen Teilen nutzungsberechtigt sind, soweit die Zahlstelle nicht über eine andere Aufteilung informiert wurde. Der Steuerstatus jedes Nutzungsberechtigten wird dann auf seinen jeweiligen Anteil am Konto angewandt.
140. Die Zahlstellen haben für die Zwecke des Abkommens nicht zu ermitteln, ob eine Transaktion (bzw. eine Reihe von Transaktionen), ein Konstrukt oder eine Vereinbarung der Steuerumgehung im Vereinigten Königreich dient. Daher gehen die Zahlstellen weder von der Absicht der Steuerumgehung noch von aggressiver Steuerplanung aus. Die Klärung der Frage, ob Transaktionen als Steuerumgehung oder aggressive Steuerplanung gelten, liegt in der Verantwortung der betroffenen Person.

8.2.4 Anschaffungskosten und Reihenfolge zur Ermittlung der Veräußerungsgewinne

141. Die Anschaffungskosten entsprechen den tatsächlichen Kosten des Kaufs. Liegen keine genauen Aufzeichnungen über die Anschaffungskosten, gilt der Verkehrswert des Vermögenswertes am 31. März 1982 oder zum Zeitpunkt der späteren Entstehung als Anschaffungskosten. Falls der Verkehrswert unbekannt ist, werden die Anschaffungskosten mit Null angesetzt.
142. Für die Zwecke der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen richten sich die Anschaffungskosten nach den so genannten „Share Matching Rules“. Dabei sind drei Regeln in folgender Reihenfolge anzuwenden:
 1. Tag-zu-Tag-Regel („same day rule“): Verkaufte Aktien werden zunächst Aktien zugeordnet, die am selben Tag erworben werden, wobei die entsprechenden Aktien alle einen „Pool“ bilden.
 2. Dann werden die verkauften Aktien nach der FIFO-Regel den Aktien zugeordnet, die innerhalb der 30 folgenden Kalendertage erworben werden.
 3. Anschliessend werden die verkauften Aktien mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten eines Wertpapier-Pools verrechnet, in dem alle Käufe zur Ermittlung eines Stückpreises zusammengefasst werden. Dieser wird als „Durchschnittskostenpool“ („average cost pool“) bezeichnet (siehe auch Glossar Kapitel 8.3.8).
143. Anhand der „Share Matching Rules“ werden die Anschaffungsdaten und -preise von den Zahlstellen auf der Ebene des Kontenstamms („master account“) im Durchschnittskostenpool aller Wertpapiere derselben Kategorie erfasst.
144. Die Anwendung der „Share Matching Rules“ durch die Zahlstellen erfolgt für Transaktionen, die am oder nach dem 1. Januar 2013 stattfinden.
145. Die Anschaffungskosten der Vermögenswerte, die bei der schweizerischen Zahlstelle (z.B. für die Zwecke des Reportings der Wertentwicklung für die betroffenen Personen) vorliegen, sind als genaue Aufzeichnungen zu werten. Folglich können für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen als Anschaffungskosten die von den schweizerischen Zahlstellen aufgezeichneten Einstandspreise per 31. Dezember 2012 herangezogen werden. Auf Anfrage haben die schweizerischen Zahlstellen der betroffenen Person Auskunft über die Anschaffungskosten per 31. Dezember 2012 zu erteilen.
146. Alle Übertragungen aus dem Depot einer Person sind für steuerliche Zwecke als Veräußerung zu werten, soweit nicht gegenüber der Zahlstelle nachgewiesen wird, dass die Übertragung an die selbe betroffene Person erfolgt oder schriftlich erklärt wird, dass es sich um eine Übertragung zwischen Ehegatten oder Partnern einer eingetragenen Partnerschaft handelt. Der begünstigte Ehegatte oder Partner einer eingetragenen Partnerschaft erwirbt den Vermögenswert für die Zwecke der abgeltenden Quellensteuer zu den ursprünglichen Anschaffungskosten seines Ehegatten oder Partners einer eingetragenen Partnerschaft.
147. Wenn die Übertragung zu einer Veräußerung für die Zwecke der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen führt, gilt als Erlös der Verkehrswert am Übertragungsdatum. Handelt es sich um einen Veräußerungsgewinn, so findet die abgeltende Quellensteuer Anwendung. Handelt es sich dagegen um einen Veräußerungsverlust, so ist dieser unbeachtlich, es sei denn die Zahlstelle wird schriftlich darüber benachrichtigt, dass die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Veräußerungsverlustes erfüllt sind.
148. Wenn die Übertragung zu einer Veräußerung für die Zwecke der Einkommensteuer führt (d.h. bei Übertragung einer Anleihe), unterliegen alle bis zum Übertragungsdatum aufgelau-

fenen Zinsen bzw. jeder Wertzuwachs, der sich unter Anwendung des Verkehrswerts als fiktiver Erlös ergibt, dem abgeltenden Quellensteuerabzug. Die Regeln für die gewinn- oder verlustneutrale Übertragung („nil gain or nil loss“) gelten nicht für Erträge, sondern lediglich für Veräusserungsgewinne.

149. Bei einer Übertragung von Wertpapieren von einer schweizerischen Zahlstelle zu einer anderen schweizerische Zahlstelle, hat die erste Zahlstelle der neuen Zahlstelle die Einstandspreise auf der Grundlage des Durchschnittskostenpools zu melden.

8.2.5 Verlustverrechnung und -vortrag

150. Zur Verrechnung der Veräusserungsgewinne mit Veräusserungsverlusten müssen die Zahlstellen für jeden Kontenstamm („master account“) einen Verlusttopf einrichten.
151. Wird ein Vermögenswert mit Verlust verkauft, so kann der entstandene Verlust mit späteren Gewinnen aus der Veräusserung anderer Vermögenswerte verrechnet werden. Alle realisierten Veräusserungsverluste sind zunächst mit späteren Veräusserungsgewinnen zu verrechnen, die im selben Steuerjahr anfallen. Alle verbleibenden Verluste des entsprechenden Steuerjahres können zur Verrechnung mit zukünftig realisierten Veräusserungsgewinnen von bei derselben schweizerischen Zahlstelle verbuchten Vermögenswerten, vorgetragen werden.
152. Für „non-UK domiciled individuals“, die sich für die „Remittance Basis“-Besteuerung entscheiden (siehe Kapitel 8.4), stehen Veräusserungsverluste nur für Vermögenswerte mit britischer Herkunft zur Verfügung, soweit der Kunde keine gegenteilige Erklärung abgegeben hat (d.h. Überweisungen, „remittance“, ausländischer Erträge).
153. Eine Verlustverrechnung zwischen getrennten Einzelkonten oder Einzeldepots von Ehegatten ist nicht möglich.

8.2.6 Anrechnung von Quellensteuern

154. Quellensteuern (einschliesslich der 10%igen britischen Steuergutschrift auf Dividenden) können auf die abgeltende Quellensteuer angerechnet werden, soweit dies gemäss dem jeweiligen DBA mit dem Vereinigten Königreich zulässig ist. Betraglich darüber hinausgehende Quellensteuern können weder angerechnet noch vorgetragen werden.
155. Nimmt ein Land, mit welchem das Vereinigte Königreich kein DBA abgeschlossen hat, einen Quellensteuerabzug vor, ist die ausländische Quellensteuer nicht anrechenbar. In diesem Fall wird die abgeltende Quellensteuer auf den nach Abzug der Quellensteuern verbleibenden Einkünften erhoben.

8.2.7 Wechselkursgewinne

156. Abhebungen von Bankkonten, die auf ausländische Währungen lauten, führen nicht zu Veräusserungsgewinnen und/oder abzugsfähigen Veräusserungsverlusten.

8.2.8 Treuhandvereinbarungen

157. Alle Erträge und Gewinne aus Vermögenswerten, die bei einer schweizerischen Zahlstelle verbucht sind, unterliegen unabhängig davon, ob sie von einer betroffenen Person oder einem Treuhänder gehalten werden, der abgeltenden Quellensteuer.

8.2.9 Schadenersatzzahlungen

158. Schadenersatzzahlungen haben kaum praktische Relevanz, werden jedoch der Vollständigkeit halber angeführt, um zu gewährleisten, dass alle anfallenden Erträge und Gewinne der abgeltenden Quellensteuer unterliegen.
159. Beispiel 1: Eine schweizerische Zahlstelle wurde beauftragt, ein bestimmtes Produkt zu einem bestimmten Termin zu kaufen. Der Kauf wurde nicht oder mit Verspätung durchgeführt, wodurch der betroffenen Person ein Verlust entstanden ist. Für den entstandenen Schaden leistet die Zahlstelle der betroffenen Person Schadenersatz, der als sonstige Einkünfte der abgeltenden Quellensteuer unterliegt.

Beispiel 2: Der betroffenen Person entsteht durch die Wertminderung von Wertpapieren ein Verlust. Die Zahlung, die von der schweizerischen Zahlstelle zum Ausgleich des Schadens an die betroffene Person geleistet wird, gilt als sonstige Einkünfte und unterliegt der abgeltenden Quellensteuer.

8.3 Konkordanztabelle

8.3.1 Allgemeine Bestimmungen

160. Die Konkordanztabelle (siehe Anhang 6) veranschaulicht in summarischer Form, durch welche Valorenereignisse auf einem Konto oder Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle Erträge und Veräusserungsgewinne erzielt werden, und welcher Einkunftsart sie gemäss dem Abkommen zuzuordnen sind. Dabei wird auch ausgeführt, ob und mit welcher Bemessungsgrundlage sie dem ZBstA unterliegen. Um sicherzustellen, dass die mit der abgeltenden Quellensteuer belasteten Erträge ebenso im Vereinigten Königreich für Zwecke der britischen Einkommenssteuer und der britischen Kapitalertragssteuer behandelt werden, erfolgt eine Zuordnung der aus den verschiedenen Ereignissen erzielten Einkünfte zur entsprechenden Einkunftsart unter dem britischen Einkommenssteuer- und Kapitalertragssteuergesetz einschliesslich Verweisen auf die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie am Tag der Unterzeichnung des Abkommens gültig sind. Die Auflistung dieser Valorenereignisse kann bei Bedarf durch den gemeinsamen Ausschuss der Vertragsstaaten angepasst werden.

8.3.2 Valorenereignisse aus Aktien

Definition einer Dividende

161. Der Begriff „Dividende“ wird im Vereinigten Königreich nicht gesetzlich definiert. Zur Anwendung des Abkommens wird eine Dividende als Ertrag aus verbrieften Anteilen am Grundkapital eines Unternehmens wie Stammaktien, Vorzugsaktien, Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Genussrechten definiert, soweit diese Rechte eine Beteiligung an Gewinnen und Liquidationserlösen vorsehen.

Steuergutschriften für britische Dividenden und bestimmte ausländische Dividenden

162. Für Dividenden, die von einem britischen Unternehmen ausgeschüttet werden, gilt eine Steuergutschrift in Höhe von 10%, die als „10%-ige britische Steuergutschrift auf Dividenden“ bezeichnet wird. Beträgt beispielsweise die Dividendenausschüttung GBP 900, so wird dieser erhaltene Betrag als Nettobetrag behandelt. Dieser Nettobetrag wird um eine 10%-ige Steuergutschrift ergänzt. Folglich beträgt die Bruttodividende GBP 1'000. Auf diesen Bruttobetrag wird die abgeltende Quellensteuer erhoben, wobei eine Gutschrift in Höhe von 10% gewährt wird. In dem Beispiel mit einer Dividendenausschüttung von GBP 900, beträgt die

abgeltende Quellensteuer GBP 400 (40% x 100% / 90%) und die gewährte Gutschrift GBP 100. Folglich beläuft sich der abgeltende Quellensteuerabzug auf GBP 300 (GBP 400 – GBP 100).

163. Die Steuergutschrift kann auch für Dividenden beansprucht werden, die von ausländischen Unternehmen ausgeschüttet werden, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Bei dem Land, in dem das ausschüttende Unternehmen seinen Sitz hat, muss es sich um ein qualifiziertes Hoheitsgebiet handeln, also um einen Staat, mit dem das Vereinigte Königreich ein DBA mit einer Nichtdiskriminierungsklausel abgeschlossen hat.
 2. Bei der ausschüttenden Gesellschaft darf es sich nicht um ein Unternehmen handeln, das von den Vorteilen des DBA mit dem Vereinigten Königreich ausgeschlossen ist.

Die betroffene Person kann die Zahlstelle anweisen, die 10%-ige Steuergutschrift auf Dividenden nicht anzuwenden. Dies gilt z.B. dann, wenn ihre Beteiligung an der ausschüttenden Gesellschaft 10% überschreitet und sie somit gemäss dem britischen Steuerrecht nicht berechtigt ist, die Steuergutschrift zu beanspruchen. Die Prüfung, ob die individuellen Voraussetzungen für die Beanspruchung der Steuergutschrift gemäss dem britischen Steuerrecht erfüllt sind, obliegt der betroffenen Person. Sollte sich später herausstellen, dass die individuellen Voraussetzungen für die Beanspruchung der Steuergutschrift gemäss dem britischen Steuerrecht nicht erfüllt sind, so wird die bezahlte abgeltende Quellensteuer als Anzahlung auf die im Vereinigten Königreich geschuldete Steuer behandelt.

Ereignisse mit Aus- und Einbuchung ohne Wertsteigerung

164. Valorenereignisse ohne Geldfluss, die zur Ausbuchung von zugrundeliegenden Titeln und der Einbuchung von neuen Titeln ohne wesentliche Wertsteigerung führen, stellen steuerneutrale Ereignisse dar, soweit vom anerkannten Datenlieferanten (siehe Anhang 1) nicht anders mitgeteilt.

Solche Valorenereignisse sind nicht als Veräusserung der ursprünglichen Wertpapiere zu werten. Stattdessen gilt der neue Bestand einfach als am selben Tag und zum selben Preis erworben wie die alten Wertpapiere. Folglich werden die ursprünglichen Daten des Durchschnittskostenpools und die Anschaffungskosten auf die neuen Titel übertragen, soweit vom anerkannten Datenlieferanten keine gegenteiligen Angaben gemacht werden.

Dies gilt auch für die Einbuchung mehrerer neuer Titel, wobei die Anschaffungskosten gemäss den „Teilveräusserungsregeln“ anhand des Verkehrswerts umzulegen sind.

Eine Person hat beispielsweise 3'000 Aktien der Firma A Ltd für GBP 10'000 erworben. Danach ist es zu einer Aufspaltung gekommen, bei der die Person für ihre Aktien von A Ltd. Aktien der Firmen B Ltd, C Ltd und D Ltd im Verhältnis 1:1 erhalten hat. Die Anteile haben folgenden Marktwert: 1p (B Ltd), 10p (C Ltd) und GBP 1 (D Ltd). Daher wird der Durchschnittskostenpool der Firma A Ltd. in Höhe von GBP 10'000 folgendermassen auf die neuen Wertpapiere aufgeteilt: GBP 90 (B Ltd), GBP 900 (C Ltd) und GBP 9'010 (D Ltd).

Die Umlegung der ursprünglichen Kosten erfolgt anhand des vom anerkannten Datenlieferanten gemeldeten Verkehrswerts der neuen Aktienarten am ersten Handelstag nach der Umstrukturierung (Eröffnungskurs). Wenn keine Angaben verfügbar sind, ist von den Zahlstellen eine geeignete überprüfbare Datenquelle heranzuziehen.

Beispiele Anhang 6: Aktientausch (1.11), Aktien-Split oder Aktienzusammenlegung (1.12), Ausgliederung, d.h. Auf- oder Abspaltung (1.13), Fusion (1.14)

Ereignisse mit Aus- und Einbuchung mit Wertsteigerung

165. Selten auftretende Valorenereignisse ohne Geldfluss, die zur Ausbuchung von zugrundeliegenden Titeln und der Einbuchung von neuen Titeln mit Wertsteigerung führen, stellen steuerpflichtige Ereignisse dar, bei denen Dividenden anfallen, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt (siehe Anhang 1).

Ereignisse mit Austausch von Wertpapieren und Geldgutschrift

166. Valorenereignisse, die nebst einer Geldgutschrift zur Ausbuchung von zugrundeliegenden Titeln und der Einbuchung von neuen Titeln führen, gelten grundsätzlich als steuerpflichtige Ereignisse. Die Geldgutschrift ist grundsätzlich als Dividende zu besteuern.
167. Bei bestimmten, vom anerkannten Datenlieferanten entsprechend bezeichneten Transaktionen können Geldgutschriften auch als Veräusserungsgewinne oder als Kapitalrückzahlung gewertet werden. In diesen Fällen ist folgendes Vorgehen geboten:
1. Aufteilung der Kosten der alten Wertpapiere auf den Geldbetrag (soweit vorhanden) und die neu erworbenen Wertpapiere anhand der Teilveräusserungsregeln;
 2. Berechnung des Gewinns, der auf den Bargeldanteil (soweit vorhanden) entfällt.
168. Die Differenz zwischen der Geldgutschrift, die als Veräusserungsgewinn bzw. Kapitalrückzahlung qualifiziert, und der Verminderung der übertragenen Anschaffungskosten gemäss den Teilveräusserungsregeln wird als Veräusserungsgewinn besteuert, soweit die Barzahlung keine „geringfügige Veräusserung“ darstellt. Die Erlöse werden als geringfügig erachtet, wenn sie sich auf weniger als 5% des Verkehrswerts des gesamten Vermögenswerts vor der Veräusserung belaufen. Wenn die Kriterien für eine geringfügige Veräusserung erfüllt sind, vermindert sich durch die Geldgutschrift der Anschaffungskostenpool (Durchschnittskostenpool) der Wertpapiere.
169. Die neuen Titel gelten als am selben Tag und zum selben Preis erworben wie die alten Wertpapiere, wobei der Wert jedoch um eine mögliche Verminderung der Anschaffungskosten aufgrund der oben beschriebenen Regel zu bereinigen ist. Folglich wird der ursprüngliche Durchschnittskostenpool unter Berücksichtigung einer anteiligen Verminderung der übertragenen Anschaffungskosten gemäss den Teilveräusserungsregeln auf die neuen Titel übertragen, soweit vom anerkannten Datenlieferanten keine gegenteiligen Angaben gemacht werden.

Beispiele Anhang 6: Ausgliederung, d.h. Auf- oder Abspaltung (1.13), Fusion (1.14)

Ereignisse mit Aus- und Einbuchung und Geldbelastung

170. Valorenereignisse, die nebst einer Geldbelastung zur Einbuchung eines neuen Titels oder zur Ausbuchung des zugrundeliegenden Titels führen, gelten grundsätzlich als steuerneutrale Ereignisse, soweit vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt. Die Geldbelastung soll auf den Transaktionspreis des neuen Titels als Teil der Anschaffungskosten für spätere Veräusserungen übernommen werden.

Das Datum der Transaktion gilt als Erwerbsdatum der ursprünglichen Wertpapiere. Sollte dieses nicht bekannt sein, so ist das Datum des Valorenereignisses heranzuziehen.

Die Anschaffungskosten werden in Form des Durchschnittswerts der ursprünglichen Titel zusammen mit der zusätzlichen Geldbelastung auf die neuen Wertpapiere übertragen, soweit vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt. Diese Regel gilt beispielsweise für die Ausübung eines Bezugsrechts.

Beispiel: Am 1. August 2008 kauft eine Person 12'000 Aktien für GBP 12'000. Am 1. August 2009 kauft sie weitere 8'000 Aktien für GBP 16'000. Am 30. April 2012 nimmt das Unternehmen eine Bezugsrechtsemission im Verhältnis 1:4 vor. Die Bezugsrechtsemission ist steuerneutral. Am 31. Juli 2012 übt die Person ihr Bezugsrecht zum Preis von GBP 1 pro Aktie aus und erhält somit 5'000 zusätzliche Aktien für GBP 5'000. Damit belaufen sich die Anschaffungskosten insgesamt auf GBP 33'000. Als Anschaffungsdatum gilt für 3'000 Aktien der 1. August 2008 und für 2'000 Aktien der 1. August 2009.

Beispiele Anhang 6: Ausübung von Bezugsrechten, Ausübung von Optionen, Aktienbezugsangebote (alle 1.21)

Valorenereignisse mit Geldgutschrift, Titel unberührt

171. Valorenereignisse, bei welchen eine Geldgutschrift aufgrund des Titels erfolgt, der Titel selbst aber unberührt bleibt, sind als Dividende zu besteuern, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt.
172. Beispiel: Eine Person besitzt 16'000 Aktien der Firma X plc. X plc beschliesst eine Schlussdividende in der Höhe von 15p je Stammaktie im Wert von GBP 1. Alternativ können die Aktionäre statt der Barausschüttung auch Aktien im Verhältnis 1:20 erhalten. Wenn sich die Person für die Dividende entscheidet, erhält sie netto (also vor der 10%-igen Steuergutschrift auf Dividenden) GBP 2'400 (16'000 x 15p; brutto GBP 2'667). Der Wert der Aktien beträgt weniger als 115% der Barausschüttung.
173. Bei bestimmten, vom anerkannten Datenlieferanten entsprechend bezeichneten Transaktionen, qualifizieren Geldgutschriften als Veräusserungsgewinn oder als Kapitalrückzahlung. In diesen Fällen nennt der anerkannte Datenlieferant den Anteil der Geldgutschrift, der als Veräusserungsgewinn bzw. Kapitalrückzahlung qualifiziert und gibt auf der Basis der Teilveräusserungsregeln die Auswirkung auf die Anschaffungskosten an.
174. Die Differenz zwischen der Geldgutschrift, die als Veräusserungsgewinn bzw. Kapitalrückzahlung oder als geringfügige Veräusserung gilt, und der Verminderung der übertragenen Anschaffungskosten gemäss den Teilveräusserungsregeln wird als Veräusserungsgewinn besteuert, es sei denn die Barzahlung stellt eine geringfügige Veräusserung dar. Wenn eine geringfügige Veräusserung vorliegt, vermindert sich durch die Geldgutschrift der Anschaffungskostenpool der Wertpapiere.

Beispiele Anhang 6: Dividenden (1.1), Aktien-Dividende mit Baralternative (1.3), Kapitalherabsetzung (1.7), verdeckte Gewinnausschüttung (1.15), „Manufactured Dividend“ (1.16), Verkauf von Bezugsrechten (1.21)

Ausschüttungen in Form von Wertpapieren

175. Sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt, sind in Form von Wertpapieren mit Baralternative ausgeschüttete Erträge (die im Vereinigten Königreich als „Stock Dividend“ bezeichnet werden) als Dividenden zu besteuern. Als Ertrag gilt der vom anerkannten Datenlieferanten genannte Wert. Dieser entspricht grundsätzlich der Baralternative, d.h. der durch die Aktien ersetzte Geldbetrag, berücksichtigt (falls zutreffend) um die 10%-ige Steuergutschrift auf Dividenden.

Wenn der Verkehrswert (Schlusskurs am Ex-Datum) der emittierten Wertpapiere um mehr als 15% von der Baralternative abweicht, wird der Verkehrswert zuzüglich der 10%-igen Steuergutschrift auf Dividenden als Wert der Dividende herangezogen.

176. Sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt, sind Erträge, die in Form von Wertpapieren ausgeschüttet werden, bei denen es sich nicht um Aktien des ausschüttenden Unternehmens handelt, als Dividendenerträge zu besteuern. Als Ertrag gilt der Verkehrswert (Schlusskurs am Ex-Datum) der ausgegebenen Wertpapiere.
177. Wenn der Verkehrswert nicht ermittelt werden kann, ist von den Zahlstellen eine geeignete, überprüfbare Datenquelle heranzuziehen.
178. Die neuen Wertpapiere sind zum versteuerten Wert am Anschaffungsdatum (also abhängig vom jeweiligen Steuertatbestand zum Wert der Baralternative oder zum Verkehrswert, jedoch ohne Addition der Steuergutschrift auf Dividenden) als Anschaffungskosten zu verbuchen.
179. Die Ausgabe nicht rückkaufbarer Gratisaktien (keine Option zur Barauszahlung) ist steuerneutral.

Beispiele Anhang 6: Aktien-Dividenden (1.4 bis 1.6), Ausgabe rückkaufbarer und nicht rückkaufbarer Gratisaktien (1.8 und 1.9), emittierte Titel (1.10)

Auf- oder Abspaltung

180. Valorenereignisse, bei welchen ein Teil der Gesellschaft in eine andere Gesellschaft auf- oder abgespalten wird, gelten als steuerneutrale Ereignisse, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Behandlung als Ausschüttung erfüllt sind.
181. Die Aktien der ausschüttenden Gesellschaft und der abgespaltenen Gesellschaft werden wie ein einziges Wertpapier behandelt, das mit der Anschaffung der Aktien der ausschüttenden Gesellschaft erworben wurde. Wenn die Person später Aktien einer der beiden Gesellschaften verkauft, werden die ursprünglichen Kosten der Aktien der ausschüttenden Gesellschaft auf die Aktien dieser Gesellschaft und der abgespaltenen Gesellschaft aufgeteilt.
182. Jede Geldgutschrift ist als steuerpflichtige Dividende zu behandeln, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt.

Beispiel Anhang 6: Ausgliederung, d.h. Auf- oder Abspaltung (1.13)

Valorenereignisse mit Einbuchung einer Wertpapierposition

183. Beim Erwerb von Wertpapieren sind diese zum Erwerbspreis (soweit vorhanden) als Anschaffungskosten am Erwerbstag im Depot einzubuchen.
184. Der Verkauf einer Aktie (Leerverkauf) unterliegt der Besteuerung auf Veräußerungsgewinnen, wobei die Anschaffungskosten mit GBP 0 angesetzt werden, soweit für die Besteuerung auf Veräußerungsgewinnen nicht die 30-Tage-Regel anwendbar ist, laut der die verkauften Titel nach der FIFO-Regel den innerhalb der folgenden 30 Kalendertage erworbenen Titeln zugeordnet werden.
185. Anrechtseinbuchungen aufgrund von Beteiligungspapieren gelten nicht als besteuere-relevante Ereignisse. Für die gewährten Bezugsrechte wird bei Anwendung der Pool-Methode durch die Zahlstelle kein separater Pool gebildet. Anrechtshandelsrelevante Transaktionen,

sind wie Veräußerungen zu behandeln (aus dem Pool der zugrundeliegenden Aktien, soweit die Pool-Methode zur Anwendung kommt). Die Ausübung der Anrechte ist der Ausübung von Optionen gleichgestellt.

186. Beispiel: Eine Person besitzt 1,400 Aktien der ABC Ltd, die sie für GBP 2,500 erworben hat. ABC bietet eine Bezugsrechtsemission im Verhältnis 1:4, und die Person verkauft ihre Bezugsrechte bei einem Verkehrswert der Aktien von GBP 3,50 für GBP 160. Der Verkauf der Bezugsrechte qualifiziert als geringfügige Teilveräußerung. Folglich werden die Anschaffungskosten der Aktien der Firma ABC um GBP 160 auf GBP 2,340 vermindert.

Beispiele Anhang 6: Leerverkauf (1.20), Bezugsrechte (1.21)

Securities Lending

187. Securities Lending (Wertpapierleihe) stellt kein Valorenereignis dar, wird aber zur vollständigen Erfassung der Erträge berücksichtigt. Vereinnahmte Securities Lending Kommissionen gelten als sonstige Einkünfte und unterliegen der Quellensteuer. Bezahlte Securities Lending Kommissionen sind nicht abzugsfähig.

Beispiel Anhang 6: Securities Lending Gebühr (1.17)

Ausbuchung einer Wertpapierposition mit Geldgutschrift (inkl. Verkäufen)

188. Valorenereignisse, welche die Ausbuchung des zugrundeliegenden Titels und in der Regel eine Geldgutschrift zur Folge haben, gelten als zu besteuernde Veräußerung, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders vorgegeben. Beispiel: Rückzahlung rückkaufbarer Vorzugsaktien.
189. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis, wobei die Anschaffungs- und Veräußerungskosten als Aufwand abzugsfähig sind (siehe Kapitel 8.2). Die Anrechnung der Anschaffungskosten erfolgt in der in den „Share Matching Rules“ beschriebenen Reihenfolge.

Beispiele Anhang 6: Ausschüttung im Rahmen einer Liquidation (1.2), Veräußerung von Aktien (1.21)

Ausbuchung einer Wertpapierposition ohne Geldgutschrift

190. Eine Ausbuchung einer Wertpapierposition, die nicht mit einer Geldgutschrift einhergeht, gilt als vollständige Veräußerung oder geringfügige Veräußerung (Teilveräußerung) zum Preis von GBP 0. Beispiel für eine vollständige Veräußerung: Aktien im Falle eines Konkurses. Beispiel für eine Teilveräußerung: Ausbuchung eines Teils einer Wertpapierposition.

Beispiele Anhang 6: Kapitalherabsetzung (1.7), Ausgliederung, d.h. Auf- oder Abspaltung (1.13), Fusion (1.14), Verkauf (1.19), Leerverkauf (1.20), Veräußerung von Rechten (1.21)

Ersatzzahlungen auf Aktien

191. Ersatzzahlungen, die für verliehene Aktien vereinnahmt werden, unterliegen der abgeltenden Quellensteuer auf Basis der Bruttoerträge.

Beispiel Anhang 6: Manufactured Dividends“ (1.16)

Schadenersatzzahlungen

192. Schadenersatzzahlungen stellen ein steuerpflichtiges Ereignis dar, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt. Die Zahlungen werden dann als steuerneutral erachtet, wenn sie als Ersatz für die Rückzahlung des Nominalwerts des zugrundeliegenden Titels geleistet werden und keine Erträge und/oder Gewinne inkludieren.

Beispiel Anhang 6: Schadenersatzzahlungen (1.18)

8.3.3 Valorenereignisse aus Obligationen

Begriff Obligation

193. Eine Obligation ist als Vertrag definiert, bei dem eine Partei einem Emittenten durch den Kauf eines Schuldtitels effektiv eine feste Geldsumme leiht und im Gegenzug einen Anspruch auf Zinsen und/oder die spätere Rückzahlung des geliehenen Betrags erwirbt.

Rückzahlung

194. Die Rückzahlung eines zinstragenden Titels unter Einbezug eines allfälligen Rückzahlungssagios gilt als Veräußerung sowie Vereinnahmung eines Zinsanteils und ist somit als Zinsertrag oder Veräußerungsgewinn zu besteuern.
195. Wenn der Schuldtitel mit einem angemessenen geschäftsmässigen Satz verzinst und mit einem Diskont ausgegeben wird, aber nicht als „Deeply Discounted Security“ qualifiziert, wird der Diskont oder die Prämie als Veräußerungsgewinn versteuert. Folglich ist die gesamte Differenz zwischen der Rückzahlung und den ausgebuchten Anschaffungskosten als Veräußerungsgewinn zu versteuern oder als Veräußerungsverlust zu werten. Bestimmte Unternehmensanleihen („Qualifying Corporate Bonds“) sowie britische Staatsanleihen („Gilts“ oder „Gilt-edged Securities“) sind von der Veräußerungsgewinnbesteuerung befreit, und Veräußerungsverluste können nicht mit Veräußerungsgewinnen verrechnet werden.
196. Wird der Schuldtitel zinslos oder zu einem extrem niedrigen Zinssatz gewährt, so unterliegt die Prämie oder der Diskont als Zinsertrag der abgeltenden Quellensteuer. Verluste sind dabei nicht abzugsfähig.

Beispiele Anhang 6: Rückzahlungssagio / Diskont (nicht „deeply discounted“), keine Verzinsung (2.1), Rückzahlungssagio / Diskont (nicht „deeply discounted“), Verzinsung zum marktüblichen Satz (2.2)

„Deeply Discounted Securities“

197. Der mit der Veräußerung von „Deeply Discounted Securities“ erzielte Gewinn unterliegt als Zinsertrag der abgeltenden Quellensteuer. Eine Veräußerung kann durch eine Rückzahlung, eine Übertragung durch Verkauf, einen Tausch oder eine Schenkung sowie durch den Umtausch in Aktien erfolgen.
198. Britische Staatsanleihen („Gilts“ oder „Gilt-edged Securities“) sind keine „Deeply Discounted Securities“. Indexierte Wertpapiere, die als „Excluded Indexed Securities“ qualifizieren, sind ebenfalls grundsätzlich keine „Deeply Discounted Securities“. Ist die Qualifikation eines Schuldtitels nicht eindeutig, so ist dieser standardmässig als „Deeply Discounted Security“ zu behandeln.
199. Als Veräußerungsgewinn gilt die positive Differenz zwischen dem Erlös und den Anschaffungskosten, wobei Nebenkosten nicht berücksichtigt werden können. Verluste aus „Deeply

Discounted Securities“ können nicht geltend gemacht werden.

Beispiel: Die Gesellschaft Z emittiert Wertpapiere für GBP 1,000, für die nach Ablauf von zehn Jahren eine Rückzahlung zum Zeichnungskurs erhöht um die prozentuale Steigerung des Einzelhandelspreisindex vorgesehen ist. Da während dieser Frist durch die Koppelung an den Einzelhandelspreisindex eine Wertsteigerung um mehr als 5% (d.h. 10 Jahre x 0,5%) möglich ist, handelt es sich bei diesen Wertpapieren um „Deeply Discounted Securities“.

Beispiele Anhang 6: Verkauf oder Rückzahlung von „Deeply Discounted Securities“ (2.3)

Zinsen

200. Zinsen, Marchzinsen, Repo-Zinsen und Erträge aus fremdkapitalähnlichen Genussrechten sind als steuerpflichtige Zinsen zu behandeln, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt.
201. Marchzinsen gelten für alle zinstragenden Wertpapiere, z.B. für von der britischen Regierung emittierte Staatsanleihen (einschliesslich indexierter Titel), Obligationen, Schuldscheine, Schuldverschreibungen oder alternative Finanzierungsinstrumente (nähere Erläuterungen siehe unten).
202. Beim Erwerb bezahlte Marchzinsen werden bei Realisierung der Zinsen mit den aufgelaufenen Zinserträgen verrechnet.

Beispiele Anhang 6: Erhaltene Zinszahlung (2.5), Repo-Zinsen (2.8), Marchzinsen bei Wandlung und Verkauf (2.9)

Ausbuchung einer Wertpapierposition mit Geldgutschrift (inkl. Verkäufen)

203. Valorenereignisse, die zur Ausbuchung des zugrundeliegenden Titels und zu einer Geldgutschrift führen, gelten als steuerpflichtige Veräusserungen, die der Besteuerung als Veräusserungsgewinn unterliegen, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders vorgegeben.
204. Der steuerpflichtige Veräusserungsgewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen der Geldgutschrift aus Rückzahlung oder der vom Käufer geleisteten Zahlung und den anhand der „Share Matching Rules“ ermittelten Anschaffungskosten.
205. Bei einer „Deeply Discounted Security“ wird der Gewinn als Zinsertrag versteuert, wobei Verluste nicht geltend gemacht werden können.
206. Bestimmte Unternehmensanleihen („Qualifying Corporate Bonds“) sowie britische Staatsanleihen („Gilts“ oder „Gilt-edged Securities“) sind von der Besteuerung befreit, wobei Veräusserungsverluste nicht mit Veräusserungsgewinnen verrechnet werden können.

Beispiel Anhang 6: Veräusserungsgewinn oder -verlust aus einem Verkauf (2.10)

Wandlungen

207. Erträge aus Wandlungen einschliesslich der Marchzinsen sind als Zinsen zu behandeln, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders vorgegeben.
208. Neue Titel, die aus der Wandlung entstehen, gelten als am selben Tag und zum selben Preis erworben wie die alten Wertpapiere.

Beispiel Anhang 6: Wandlungen (2.4)

Ersatzzahlungen auf Obligationen

209. Ersatzzahlungen, die auf Obligationen vereinnahmt werden, unterliegen der abgeltenden Quellensteuer auf Basis der Bruttoerträge.

Beispiel Anhang 6: Ersatzzahlungen / „Manufactured Coupons“ (2.6)

Schadenersatzzahlungen

210. Schadenersatzzahlungen stellen ein steuerpflichtiges Ereignis dar, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt. Die Zahlungen werden dann als steuerneutral erachtet, wenn sie als Ersatz für die Rückzahlung des Nominalwerts des zugrundeliegenden Titels geleistet werden und keine Erträge und/oder Gewinne inkludieren

Beispiel Anhang 6: Schadenersatzzahlungen (2.7)

Renditen aus alternativen Finanzierungsinstrumenten

211. Renditen aus alternativen Finanzierungsinstrumenten werden als Zinserträge behandelt. Sharia-konforme Obligationen sind Vereinbarungen, bei denen Renditen aus alternativen Finanzierungsinstrumenten anfallen. Die arabischen Vereinbarungen heissen „Mudaraba“, „Murabaha“ oder „Wakala“ und die Obligation wird als „Sukuk“ bezeichnet.

Beispiel Anhang 6: Sharia-konforme Produkte (2.11)

8.3.4 Valorenereignisse aus Termingeschäften

Swapgeschäfte

212. Mit oder im Zusammenhang mit einem Swap erzielte Gewinne gelten als sonstige Einkünfte und unterliegen der abgeltenden Quellensteuer.

Beispiel Anhang 6: Swaps (3.1)

Termingeschäfte ohne garantierte Rendite

213. Termingeschäfte (Forwards und Futures) sind alle Geschäfte, die sich auf einen Basiswert irgendwelcher Art beziehen. Diese schliessen auch Devisentermingeschäfte ein.
214. Gewinne aus Termingeschäften gelten als steuerpflichtige Veräusserungsgewinne, soweit das betreffende Instrument an einer anerkannten Börse notiert ist oder von einer zugelassenen Person emittiert wurde (unter Einschluss der mit zugelassenen Personen ausserbörslich geschlossenen Kontrakte). Verluste einschliesslich der Kosten für die Ablösung der Kontraktverpflichtung können bei der Ermittlung der Veräusserungsgewinne geltend gemacht werden. Wenn der Basiswert geliefert wird, erhöhen sich dessen Anschaffungskosten um die Transaktionskosten und die Anschaffungsnebenkosten. Wenn ein im Rahmen des Kontrakts erworbener Vermögenswert verkauft wird, gilt der Verkauf als gewöhnliche Veräusserung gemäss den Bestimmungen der „Share Matching Rules“.
215. Eine Glattstellung von Kontrakten durch den Abschluss eines zweiten gegenseitigen Kontrakts wird als Ablösung der Kontraktverpflichtungen behandelt. Jeder vereinnahmte Betrag wird als Veräusserungspreis behandelt, und die bezahlten Beträge stellen Nebenkosten der Veräusserung dar.

Beispiel: Im November verkauft ein Anleger zwei März-Kontrakte für Kakao zum Preis von GBP 1,900 pro Tonne. Gleichzeitig kauft ein Spekulant zum selben Preis zwei März-Kontrakte für Kakao. Das Volumen der Kontrakte beträgt jeweils zehn Tonnen. Im Dezember stellen sowohl der Anleger als auch der Spekulant ihre Kontrakte glatt. Der Anleger kauft zwei März-Kontrakte für Kakao zum Preis von GBP 1,840 pro Tonne. Der Spekulant verkauft zwei März-Kontrakte für Kakao zum Preis von GBP 1,840 pro Tonne. Der Anleger hat einen Veräußerungsgewinn von GBP 1,200 (20 x GBP 1,900 minus 20 x GBP 1,840) abzüglich der Transaktionskosten erzielt. Der Spekulant kann einen Veräußerungsverlust von GBP 1,200 plus Transaktionskosten geltend machen.

216. Gewinne aus Termingeschäften gelten als sonstige Einkünfte, wenn das Instrument weder an einer anerkannten Börse notiert ist noch von einer zugelassenen Person emittiert wurde. Verluste sind nicht abzugsfähig.

Beispiel Anhang 6: Forwards ohne garantierte Rendite (3.2), Futures ohne garantierte Rendite (3.3)

Transaktionen mit garantierten Renditen

217. Erträge aus garantierten Renditen werden als Zinserträge behandelt. In den meisten Fällen wird es sich dabei um „Deeply Discounted“ Obligationen handeln.

Beispiel Anhang 6: Futures und Optionen mit garantierten Renditen (3.4)

Bezahlte Optionsprämie (inkl. „Low Exercise Price Option“, LEPO), d.h. Abschluss einer Long-Position

218. Der Erwerb einer Option ist steuerneutral. Die Optionen bilden einen Wertpapierpool. Die Anschaffungskosten setzen sich aus der Optionsprämie und den direkt mit ihr verbundenen Kosten zusammen.

Beispiel Anhang 6: Bezahlte Optionsprämie (3.5)

Erhaltene Optionsprämie (inkl. LEPO), d.h. Gewährung einer Option bzw. Abschluss einer Short-Position

219. Der Verkauf einer Option (Leerverkauf) unterliegt der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen, wobei die Anschaffungskosten mit GBP 0 angesetzt werden, soweit für die Berechnung der Steuer auf Veräußerungsgewinnen nicht die 30-Tage-Regel zur Anwendung kommt, d.h. die verkauften Optionen werden nach der FIFO-Regel den innerhalb der nächsten 30 Kalendertage erworbenen Titeln zugeordnet.
220. Diese Besteuerung von Veräußerungsgewinnen greift nur dann, wenn die Option an einer anerkannten Börse notiert ist oder von einer zugelassenen Person emittiert wurde. Andernfalls unterliegt die erhaltene Optionsprämie als sonstige Einkünfte der abgeltenden Quellensteuer.

Beispiel Anhang 6: Erhaltene Optionsprämie (3.6)

Ausübung von Optionen / Warrants (inkl. LEPO), d.h. Kauf oder Verkauf des Basiswerts

221. Die Ausübung einer Call-Option, die zur Lieferung des Basiswerts führt, ist steuerneutral. Durch sie erhöhen sich die Anschaffungskosten des Basiswerts um die Summe der Anschaffungskosten der Option und der Anschaffungsnebenkosten (beim Erwerb der Option angefal-

lene Provision und sonstige Transaktionskosten).

Die Ausübung einer Put-Option wird als Verkauf des Basiswerts zum Ausübungspreis behandelt. Durch die Prämie, die für die Put-Option bezahlt wurde, erhöhen sich die Anschaffungskosten der verkauften Basiswerte.

Beispiele Anhang 6: Option zum Erwerb, Verkauf des Basiswerts oder Ausübung einer Call-Option (alle 3.7)

Ausübung von Optionen (Barausgleich, Verkauf, Realisierung)

222. Gewinne aus der Ausübung mit Barausgleich, dem Verkauf oder jeder anderen Realisierung der erworbenen Optionen (Long-Positionen) gelten als Veräußerungsgewinne, soweit das betreffende Instrument an einer anerkannten Börse notiert ist oder von einer zugelassenen Person emittiert wurde. Verluste (einschliesslich der Transaktionskosten für die Ablösung der Kontraktverpflichtung) sind für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen abzugsfähig.
223. Wenn das betreffende Instrument weder an einer anerkannten Börse notiert ist, noch von einer zugelassenen Person emittiert wurde, gelten Gewinne aus der Ausübung mit Barausgleich, dem Verkauf oder jeder anderen Realisierung der erworbenen Optionen (Long-Positionen) als sonstige Einkünfte. Verluste sind nicht abzugsfähig.

Beispiel Anhang 6: Option mit Barausgleich (3.8)

Verfall oder Nichtausübung von Optionen

224. Der Verfall oder die Nichtausübung einer Option gilt als Verkauf (Long-Position) oder als Kauf (Short-Position) zum Preis von GBP 0.

Beispiele Anhang 6: Bezahlte Optionsprämie (3.5), erhaltene Optionsprämie (3.6), Ausübung und Verkauf einer Option (3.7 und 3.8)

Schadenersatzzahlungen

225. Schadenersatzzahlungen stellen ein steuerpflichtiges Ereignis dar, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt. Die Zahlungen werden dann als steuerneutral erachtet, wenn sie als Ersatz für die Rückzahlung des Nominalwerts des zugrundeliegenden Titels geleistet werden und keine Erträge und/oder Gewinne inkludieren.

Beispiel Anhang 6: Schadenersatzzahlungen (3.9)

8.3.5 Valorenereignisse aus strukturierten Produkten

Allgemeines

226. Als strukturierte Produkte gelten alle auf Geld- oder Sachleistungen lautende Forderungen, bei denen die Rückzahlung des ursprünglich investierten Kapitals und/oder des Entgelts für die Überlassung des Kapitals ganz oder teilweise garantiert ist oder, bei denen die Höhe der Rückzahlung und/oder des Entgelts von einem ungewissen Ereignis (in der Regel von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte) abhängt. Zur Kategorie der strukturierten Produkte gehören Kapitalschutzprodukte, Reverse Convertibles sowie Index- und Basketzertifikate.
227. Die Behandlung strukturierter Produkte hängt von der Art ihrer Bestandteile ab. Nachfolgend wird allgemein auf die Behandlung verschiedener Arten von strukturierten Produkten einge-

gangen. Der anerkannte Datenlieferant sollte Angaben zur Besteuerung jedes einzelnen strukturierten Produkts machen. Falls keine Informationen verfügbar sind, ist das Produkt standardmässig als „Deeply Discounted Security“ zu behandeln.

Kapitalschutzprodukte

228. Kapitalschutzprodukte bestehen in der Regel aus einer zu einem Produkt zusammengefasste Kombination aus einer Obligation oder einem Geldmarktpapier und einem oder mehreren Derivaten. Bei Fälligkeit des Produkts wird eine Mindestrückzahlung garantiert. Durch das Derivat oder die Derivate kann der Anleger an der Wertentwicklung eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte teilhaben. Jede Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrags gilt als Kapitalschutz.
229. Kapitalschutzprodukte können standardmässig als „Deeply Discounted Securities“ behandelt und somit als Zinserträge dem abgeltenden Quellensteuerabzug unterzogen werden, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt.
230. Ausgeschüttete Erträge einschliesslich der bis zum Verkauf oder zur Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen werden als Zinserträge versteuert. Dasselbe gilt für den bei der Rücknahme oder dem Verkauf erzielten Gewinn, der der Differenz zwischen den Erlösen (ohne aufgelaufene Erträge) und den Anschaffungskosten entspricht, wobei Nebenkosten nicht anrechnungsfähig sind. Verluste aus „Deeply Discounted Securities“ können nicht geltend gemacht werden.
231. Bei Produkten, die als Nicht-„Deeply Discounted Securities“ oder als „Excluded Indexed Securities“ qualifizieren, unterliegt der Teil des Veräusserungsgewinns der Besteuerung. Verluste sind abzugsfähig.

Beispiele Anhang 6: Strukturierte Produkte mit garantierter Rendite (4.1), Zertifikate, die als „Excluded Indexed Securities“ gelten (4.4), Zertifikate, die als „Deeply Discounted Securities“ gelten (4.5)

Reverse Convertibles

232. Reverse Convertibles bestehen aus Kombinationen von Obligationen oder Geldmarktinstrumenten und einer oder mehreren Optionen. Abhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte erfolgt die Rückzahlung entweder in bar oder durch physische Lieferung der der Option zugrundeliegenden Werte. In der Regel erfolgt eine Barrückzahlung, wenn der Kurs des Basiswerts am Ende der Laufzeit über dem im Voraus festgelegten Ausübungspreis liegt. Zu einer physischen Lieferung kommt es dann, wenn der Kurs des Basiswerts unter dem Ausübungspreis liegt.
233. Alle Couponszahlungen aus Reverse Convertibles werden als Zinserträge besteuert.
234. Reverse Convertibles gelten als „Deeply Discounted Securities“ und Gewinne unterliegen als Zinserträge der abgeltenden Quellensteuer, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt. Wenn es sich beim Reverse Convertible um eine „Deeply Discounted Security“ handelt, unterliegt der Gewinn, der bei der Rückzahlung oder Veräusserung durch die Barzahlung oder die Lieferung des Basiswerts erzielt wird, als Zinsertrag der abgeltenden Quellensteuer. Verluste können nicht geltend gemacht werden.
235. Wenn es sich bei dem Reverse Convertible nicht um eine „Deeply Discounted Security“ handelt, unterliegt der bei der Rückzahlung oder Veräusserung erzielte Gewinn der Besteuerung als Veräusserungsgewinn. Verluste sind als Veräusserungsverluste abzugsfähig.

Beispiele Anhang 6: Couponsszahlungen (4.2), Rückzahlung oder Veräusserung von Reverse Convertibles (4.3)

Zertifikate auf Aktien und Forderungspapieren

236. Zertifikate sind strukturierte Produkte, deren Wert direkt vom Wert des zugrundeliegenden Aktienindex oder Aktienbaskets oder der als Basiswerte dienenden Forderungspapiere abhängt. Sie verfügen demzufolge über keinen Kapitalschutz (Vollrisikozertifikate). Als Zertifikate gelten auch Produkte, bei denen die Zusammensetzung des Basiswerts während der Laufzeit verändert werden kann.
237. Alle Couponszahlungen aus Index- und Basketzertifikaten werden als Zinserträge besteuert.
238. Index- und Basketzertifikate werden als „Deeply Discounted Securities“ behandelt und Gewinne unterliegen als Zinserträge der abgeltenden Quellensteuer, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt. Der Gewinn, der bei der Rückzahlung oder Veräusserung von Zertifikaten erzielt wird, die als „Deeply Discounted Securities“ gelten, unterliegt als Zins der abgeltenden Quellensteuer. Verluste können nicht geltend gemacht werden.
239. Wenn es sich bei dem Zertifikat nicht um eine „Deeply Discounted Security“ handelt, z.B. weil es als „Excluded Indexed Security“ qualifiziert, unterliegt der bei der Rückzahlung oder Veräusserung erzielte Gewinn der Besteuerung als Veräusserungsgewinn. Verluste sind als Veräusserungsverluste abzugsfähig.

Beispiel Anhang 6: Couponsszahlungen (4.6)

Schadenersatzzahlungen

240. Schadenersatzzahlungen stellen ein steuerpflichtiges Ereignis dar, soweit vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt. Die Zahlungen werden dann als steuerneutral erachtet, wenn sie als Ersatz für die Rückzahlung des Nominalwerts des zugrundeliegenden Titels geleistet werden und keine Erträge und/oder Gewinne inkludieren.

Beispiel Anhang 6: Schadenersatzzahlungen (4.7)

8.3.6 Valorenereignisse aus im Vereinigten Königreich zugelassenen Anlagefonds und sonstigen britischen Fonds

241. Für die Bemessung der Komponenten bei Ausschüttung oder Thesaurierung bzw. bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Fondsanteilen ist die Fondsbuchhaltung massgebend.
242. Um den Zahlstellen zu ermöglichen, die abgeltende Quellensteuer korrekt zu erheben, wird vorausgesetzt, dass die Fonds die relevanten Komponenten den schweizerischen Zahlstellen mitteilen. Die Mitteilung an die Zahlstellen gilt als erfüllt, wenn die Fonds die Komponenten des Fondsreportings gleichzeitig einem anerkannten Datenlieferanten übermitteln.

Begriffsbestimmungen

243. Ein im Vereinigten Königreich eingetragener Fonds ist ein „britischer Fonds“. Die folgenden Begriffsbestimmungen beziehen sich auf britische Fonds.
244. Zugelassene Anlagefonds (Authorised Investment Funds, AIFs) sind Fonds, die von der britischen Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen (Financial Services Authority, FSA)

nach dem Gesetz über Finanzdienstleistungen und -märkte (Financial Services and Markets Act) aus dem Jahr 2000 zugelassen sind und reguliert werden. Dies gilt z.B. für „Authorised Unit Funds“ (AUT) oder „Open Ended Investment Companies“ (OEIC).

245. "Unauthorised Unit Funds“ sind nicht von der britischen FSA zugelassen und stehen nicht unter deren Aufsicht.
246. Ein „Obligationenfonds“ ist ein Anlagefonds, bei dem über 60% des Fondsvermögens in zinstragenden Aktiven oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Form wie Bareinlagen (Konten) angelegt ist. Sind keine Informationen über die Aufteilung des Fondsvermögens verfügbar, so ist ein Fonds als Obligationenfonds zu behandeln. Die Zahlstellen können sich auf die vom anerkannten Datenlieferanten gemeldete Einstufung verlassen. Zur Ermittlung des Prozentsatzes können die für die Zwecke des ZBstA berechneten Zahlen des Aktiven-Tests herangezogen werden.
247. Ein „Nicht-Obligationenfonds“ ist ein Anlagefonds, bei dem höchstens 60% des Fondsvermögens in zinstragenden Aktiven oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Form wie Bareinlagen (Konten) angelegt ist.

8.3.6.1 Ausschüttungen zugelassener Anlagefonds

Ausschüttungen von AUTs, OEICs und Obligationenfonds – Ausschüttungs-Anteil

248. Ausschüttungen von AUTs oder OEICs können entweder als Zins- oder als Dividendenerträge gelten und werden dementsprechend versteuert. Zinserträge werden abzüglich der 20%-igen britischen Quellensteuer vereinnahmt. Die Auszahlung der Dividenden erfolgt abzüglich der 10%-igen britischen Steuergutschrift auf Dividenden.
249. Die Zahlstellen können sich auf die vom anerkannten Datenlieferanten vorgenommene Einstufung der Ausschüttungen als Dividenden oder Zinsen verlassen.

Beispiele Anhang 6: Dividendenausschüttungen (5.1), Zinsausschüttungen (5.2)

Ausschüttungen von AUTs und OEICs – Thesaurierungs-Anteil

250. An Inhaber thesaurierender Anteile werden keine Erträge ausgeschüttet. Stattdessen wird der Betrag, der ansonsten ausgeschüttet würde, automatisch wieder in den Fonds angelegt. Es werden keine neuen Anteile ausgegeben, sodass der Wert der bestehenden Anteile steigt (für die Zwecke der Besteuerung von Dividenden aus Aktien im Vereinigten Königreich).

Britische Fonds geben den Betrag der nominellen Ausschüttung bekannt, der als „Retention of Income“ bezeichnet wird. Der anerkannte Datenlieferant hat den schweizerischen Zahlstellen diese Information zur Verfügung zu stellen. Der Betrag der „Retention of Income“ wird gemäss Reporting teilweise als Zinsertrag und teilweise als britische Dividende (abzüglich der 10%-igen britischen Steuergutschrift auf Dividenden) behandelt. Die abgeltende Quellensteuer wird sowohl auf dem Dividendenanteil als auch auf dem Zinsanteil erhoben.

Der für die Zwecke der Einkommensteuer herangezogene und versteuerte Thesaurierungsbetrag (ohne Addition der britischen Steuergutschrift) ist dem Anschaffungskostenpool gutzuschreiben.

Beispiel Anhang 6: Thesaurierte Erträge (5.8)

AUTs und OEICs – Wechsel zwischen Ausschüttungs- und Thesaurierungsanteilen innerhalb desselben Fonds

251. Ein Wechsel wird im Vereinigten Königreich aus steuerlicher Sicht als Umstrukturierung der Anteile gewertet und führt damit für die Zwecke der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen nicht zu einem Verkauf. Für die Berechnung der Basiskosten der Anteile gilt die Teilveräußerungsregel.

Ertragsausschüttung von Immobilienfonds

252. Von Immobilienfonds (z.B. einem REIT) vorgenommene Ertragsausschüttungen gelten als sonstige Einkünfte. Die 10%-ige britische Steuergutschrift auf Dividenden wird nicht gewährt. Ein Abzug der britischen Quellensteuer kann zum Satz von 20% erfolgt sein.

Beispiel Anhang 6: Ertragsausschüttung von Immobilienfonds (5.3)

Ausschüttung von Veräußerungsgewinnen

253. Die ausgeschütteten Veräußerungsgewinne werden als solche versteuert, soweit die Barauszahlungen keine geringfügige Veräußerung darstellen. Wenn eine geringfügige Veräußerung vorliegt, vermindert sich durch die Geldgutschrift der Anschaffungskostenpool der Fondsanteile.

Beispiel Anhang 6: Ausschüttung von Veräußerungsgewinnen (5.4)

8.3.6.2 Weitere Valorenereignisse

Veräußerung und Rückgabe

254. Der bei der Veräußerung und/oder Rückgabe erzielte Gewinn gilt als Veräußerungsgewinn.

Beispiel Anhang 6: Veräußerung oder Rückgabe von Fondsanteilen (5.5)

Fusionen und Aufspaltungen von Fonds

255. Der fusionierte (oder aufgespaltene) Anlagefonds gilt zum Zeitpunkt der Transaktion als veräußert, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt. Die abgeltende Quellensteuer wird genauso erhoben wie bei einer gewöhnlichen Veräußerung.

Beispiel Anhang 6: Fusion und Aufspaltung von Fonds (5.6 und 5.7)

8.3.7 Valorenereignisse aus nicht-britischen Fonds

256. Für die Berechnung der Komponenten bei Ausschüttung oder Thesaurierung bzw. bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Fondsanteilen ist die Fondsbuchhaltung massgebend.
257. Um den Zahlstellen zu ermöglichen, die abgeltende Quellensteuer korrekt zu erheben, wird vorausgesetzt, dass die Fonds die relevanten Komponenten den schweizerischen Zahlstellen mitteilen. Das entsprechende Reporting an die Zahlstellen gilt als erfüllt, wenn die Fonds die Komponenten des Fondsreportings gleichzeitig einem anerkannten Datenlieferanten übermitteln.

Begriffsbestimmungen

258. Ein „nicht-britischer Fonds“ hat seinen Sitz in einem anderen Land als dem Vereinigten Königreich. Erfasst werden alle Gesellschaftsformen (z.B. SICAV, OEIC), Unit Trusts, Personengesellschaften und sonstige vertraglich vereinbarte Konstrukte (z.B. FCPs). Anlagefonds mit fixem Kapital (SICAF) gelten für die Zwecke des Abkommens nicht als Anlagefonds, sondern ihre Anteile werden wie Unternehmensanteile behandelt.
259. Ein „Fonds mit entsprechendem Reporting“ ist ein Anlagefonds, der als rapportierender Fonds angemeldet und anerkannt wurde und weder aus dem Rapportierungssystem ausgeschlossen ist noch davon ausgeschlossen wurde. Die Zahlstellen können sich auf die von den anerkannten Datenlieferanten bereitgestellten Angaben verlassen.
260. Ein „Fonds ohne entsprechendem Reporting“ ist ein Anlagefonds, bei dem es sich nicht um einen rapportierenden Fonds handelt.

8.3.7.1 Ausschüttungen rapportierender Fonds

Ausschüttungen von Obligationenfonds

261. Die Ausschüttungen gelten als Zinserträge. Die 10%-ige britische Steuergutschrift auf Dividenden wird nicht gewährt.

Beispiel Anhang 6: Ausschüttungen von Obligationenfonds (6.2)

Ausschüttungen von Nicht-Obligationenfonds

262. Die Ausschüttungen gelten als Dividendenerträge. Wenn der Fonds die Voraussetzungen für die britische Steuergutschrift auf Dividenden erfüllt (siehe Kapitel 8.3.2), kann eine 10%-ige Steuergutschrift auf Dividenden in Anspruch genommen werden.

Beispiel Anhang 6: Ausschüttungen von Nicht-Obligationenfonds (6.1 und 6.6)

8.3.7.2 Ausschüttungen nicht-rapportierender Fonds

Ausschüttungen von Obligationenfonds

263. Die Ausschüttungen gelten als Zinserträge.

Beispiel Anhang 6: Ausschüttungen von Obligationenfonds (6.2)

Ausschüttungen von Nicht-Obligationenfonds

264. Wenn angegeben wird, dass es sich um einen Nicht-Obligationenfonds handelt, gelten die Ausschüttungen als Dividenden. Wenn der Fonds die Voraussetzungen für die britische Steuergutschrift auf Dividenden erfüllt (siehe Kapitel 8.3.2), kann eine 10%-ige Steuergutschrift auf Dividenden in Anspruch genommen werden.

Beispiel Anhang 6: Ausschüttungen von Nicht-Obligationenfonds (6.1 und 6.6)

8.3.7.3 Nicht ausgeschüttete Erträge rapportierender Fonds

Berechnung der nicht ausgeschütteten Erträge – Informationen vorhanden

265. Nicht ausgeschüttete Erträge von Anlagefonds unterliegen nicht zu dem Zeitpunkt der

abgeltenden Quellensteuer, an dem die Erträge innerhalb der Fondsgesellschaft anfallen, sondern nur einmal im Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds.

266. Die über die tatsächlich ausgeschütteten Beträge hinausgehenden Erträge sind als sog. rapportierte Überschusserträge von den Fondsmanagern auszuweisen. Der Tag der Steuererhebung ist der letzte Tag des 6-Monats-Zeitraums nach dem Ende der Abrechnungsperiode des Fonds. Wenn beispielsweise die Abrechnungsperiode eines Fonds am 31. Dezember 2012 endet, wird die Steuer auf den ausgewiesenen Überschusserträge am 30. Juni 2013 erhoben.

Die Fondsverwaltung stellt dem Datenlieferanten die Angaben über die ausgewiesenen, aber nicht ausgeschütteten Erträge innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds zur Verfügung. Der Datenlieferant meldet die Zahlen mindestens monatlich und stellt den Zahlstellen die Daten zur Verfügung.

Die Zahlstelle multipliziert die vom anerkannten Datenlieferanten gemeldeten ausgewiesenen Überschusserträge mit der Anzahl der Anteile, die sich am Ende der Abrechnungsperiode im Besitz des Kunden befanden. Im obigen Beispiel werden also die ausgewiesenen Überschusserträge per 30. Juni 2013 mit der Anzahl der Anteile am 31. Dezember 2012 multipliziert.

Berechnung der nicht ausgeschütteten Erträge – Informationen nicht vorhanden

267. Wenn beim anerkannten Datenlieferanten oder der Zahlstelle sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds keine Angaben vorliegen, sind die nicht ausgeschütteten Erträge von der Zahlstelle folgendermassen zu berechnen:
- a) Verkehrswert je Anteil in GBP am Ende der Abrechnungsperiode abzüglich
 - b) Verkehrswert je Anteil in GBP am Anfang der Abrechnungsperiode multipliziert mit
 - c) der Anzahl der Anteile, die sich am Ende der Abrechnungsperiode im Besitz des Kunden befanden.

Besteuerung nicht ausgeschütteter Erträge aus Obligationenfonds

268. Die ausgewiesenen nicht ausgeschütteten Überschusserträge gelten als Zinserträge.

Beispiel Anhang 6: Nicht ausgeschüttete Erträge (6.3)

Besteuerung nicht ausgeschütteter Erträge aus Nicht-Obligationenfonds

269. Die ausgewiesenen nicht ausgeschütteten Überschusserträge gelten als Dividendenerträge. Wenn der Fonds die Voraussetzungen für die britische Steuergutschrift auf Dividenden erfüllt (siehe Kapitel 8.3.2), kann eine 10%-ige Steuergutschrift auf Dividenden in Anspruch genommen werden.

Beispiel Anhang 6: Nicht ausgeschüttete Erträge (6.3)

8.3.7.4 Nicht ausgeschüttete Erträge nicht-rapportierender Fonds

Besteuerung nicht ausgeschütteter Erträge

270. Bei nicht-rapportierenden Fonds unterliegen nur die Ausschüttungen der abgeltenden

Quellensteuer. Nicht ausgeschüttete Überschusserträge nicht-rapportierender Fonds werden nicht jährlich, sondern bei der Veräußerung oder Rückgabe besteuert (siehe Kapitel 8.3.7.6).

8.3.7.5 Veräußerung und Rückgabe von Anteilen rapportierender Fonds

Veräußerung und Rückgabe

271. Der Wertzuwachs gilt als Veräußerungsgewinn. Die versteuerten Überschusserträge werden zu den Anschaffungskosten hinzugerechnet.

Beispiel Anhang 6: Veräußerung oder Rückgabe (6.4)

8.3.7.6 Veräußerung und Rückgabe von Anteilen nicht-rapportierender Fonds

Veräußerung und Rückgabe

272. Der Gewinn gilt für die Zwecke des Abkommens als sonstige Einkünfte.

Beispiel Anhang 6: Veräußerung oder Rückgabe (6.5)

8.3.7.7 Weitere Ereignisse

Wechsel von einem rapportierenden zu einem nicht rapportierenden Fonds und umgekehrt

273. Massgebend für die Erhebung der abgeltenden Quellensteuer ist die Eigenschaft als rapportierender Fonds oder nicht-rapportierender Fonds zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses. Die Berechnung und der Abzug der abgeltenden Quellensteuer ist von den Zahlstellen so vorzunehmen, als wäre die Eigenschaft des Fonds immer dieselbe gewesen wie zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses.

Beispiel Anhang 6: Umwandlung (6.7)

Fusionen und Aufspaltungen von Fonds

274. Der fusionierte oder aufgespaltene Anlagefonds gilt zum Zeitpunkt der Transaktion als veräußert, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt. Die abgeltende Quellensteuer wird genauso erhoben wie bei einer gewöhnlichen Veräußerung.

Beispiel Anhang 6: Fusionen und Aufspaltungen von Fonds (6.8)

8.3.8 Glossar¹

Absicht der Steuervermeidung / aggressive Steuerplanung: Es gibt für die britische Steuer keine allgemeinverbindliche Definition, da jedes Gesetzeswerk über seine eigene Definition verfügt. Allgemein ist jedoch unter der Absicht der Steuervermeidung jedes Konstrukt oder jede Vereinbarung zu verstehen, die dazu geeignet ist oder dazu dient, gegenüber einer Handlungsalternative einen steuerlichen Vorteil zu erzielen.

Aktien-Dividende: Zuteilung von Aktien durch ein britisches Unternehmen (als Sachdividende), wenn alternativ auch eine Barzahlung möglich ist. Diese Zuteilung wird als britische

¹ Gegebenenfalls mit Verweis auf die nationalen Regelungen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland

Dividende in Höhe der Baralternative behandelt, wenn der Verkehrswert der neuen Aktie nicht um mehr als 15% davon abweicht. Eine 10%-ige britische Dividendensteuergutschrift kann in Anspruch genommen werden. Für die Zwecke der Kapitalertragsteuer gilt der Betrag der Dividende als Anschaffungskosten der neuen Aktien.

Aktientausch: Wenn bei einer Übernahme oder einer Fusion im Austausch für die ursprünglichen Aktien (der übernommenen Gesellschaft) andere Aktien (der übernehmenden oder der fusionierten Gesellschaft) angeboten werden, kommt es nicht zu einer steuerpflichtigen Veräußerung (soweit bestimmte Bedingungen erfüllt sind). Stattdessen werden die neuen Aktien so behandelt, als seien sie zu den Kosten der alten Aktien erworben worden.

Folgende Bedingungen müssen dabei erfüllt sein:

1. Der Tausch muss aus echten wirtschaftlichen Motiven stattfinden und darf nicht hauptsächlich (oder neben anderen wesentlichen Gründen) zur Vermeidung der Körperschaftsteuer oder der Kapitalertragssteuer dienen (Abschnitt 135[1] TCGA92) und
2. entweder:
 - a) werden von der übernehmenden Gesellschaft durch die Übernahme mehr als 25% des Stammkapitals des Übernahmeziels erworben (Abschnitte 137[1] TCGA92) oder
 - b) der übernehmenden Gesellschaft muss es im Falle der Unterbreitung eines allgemeinen Angebots bei dessen Annahme möglich gewesen sein, die Kontrolle über das Übernahmeziel zu erlangen (Abschnitte 138 TCGA92).

Anerkannte Terminbörse: Die London International Financial Futures Exchange und jede andere bis auf Weiteres von den britischen Steuerbehörden bestimmte Terminbörse.

Anerkannte Börse:

- a) Jeder Markt einer anerkannten Wertpapierbörse, die bis auf Weiteres durch einen Beschluss der Bevollmächtigten der britischen Steuer- und Zollverwaltung (HMRC) als anerkannte Börse bestimmt wird und
- b) jeder bis auf Weiteres entsprechend bestimmte Markt ausserhalb des Vereinigten Königreichs.

AUT: Authorised Unit Trust (zugelassener offener Anlagefonds)

Börsengehandelte Option: Option, die zum Zeitpunkt der Nichtausübung oder sonstigen Verfügung an einer anerkannten Wertpapier- oder Terminbörse gehandelt wird.

Börsennotierte Option: Option, die zum Zeitpunkt der Nichtausübung oder sonstigen Verfügung an einer anerkannten Börse notiert ist.

Deeply Discounted Security: Als „Deeply Discounted Security“ gilt ein Wertpapier dann, wenn der bei der Rückzahlung oder Fälligkeit des Wertpapiers zahlbare Betrag höher ist als $A \times (100\% + 0,5\% \times N)$, wobei A dem Betrag des Ausgabepreises (d.h. des Preises, zu dem das Wertpapier gezeichnet oder erstmals gekauft wurde) und N der Anzahl der zwischen der Ausgabe des Wertpapiers und der Rückzahlung des Wertpapiers verstrichenen Jahre entspricht (dieser Zeitraum wird für die Zwecke der Berechnung auf 30 Jahre begrenzt).

Hinweis: Aktien, britische Staatsanleihen und „Excluded Indexed Securities“ stellen grundsätzlich keine „Deeply Discounted Securities“ dar (Abschnitte 432-433 ITTOIA05).

Durchschnittskostenpool („average cost pool“): Der im britischen Steuerrecht unter der Bezeichnung „s.104 Pool“ bekannte Durchschnittskostenpool ist ein Pool, in dem alle zu verschiedenen Zeitpunkten und Preisen erworbenen Aktien zusammengefasst werden (Hinweis: Wenn Aktien vor dem 31. März 1982 erworben wurden, gelten sie als an diesem Termin zu dem dann geltenden Marktpreis erworben.)

Zur Berechnung der Veräußerungsgewinne werden die Kosten der in dem Pool enthaltenen Wertpapiere addiert, um dann den Durchschnitt daraus zu bilden.

Bei einer Veräußerung sind die „Share Matching Rules“ anzuwenden.

Erträge britischer Herkunft: Erträge, die von einem Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich bezogen werden.

Excluded Indexed Security: Ist ein „Deeply Discounted Security“ mit folgenden Eigenschaften:

- a) Der Wert steuerpflichtiger Vermögenswerte wie Aktien, Obligationen, Fondsanteile, Grundstücke oder Gebäude (soweit ein Veräußerungsgewinn ein steuerpflichtiger Gewinn wäre, wenn sie sich im Besitz des Inhabers des stark abgezinsten Wertpapiers befänden);
- b) oder ein Wertindex dieser Vermögenswerte (nicht aber ein Einzelhandelspreisindex oder ein sonstiger staatlicher Index);
- c) ist insofern massgebend für den bei der Einlösung zahlbaren Betrag, als zu dessen Ermittlung auf den Ausgabepreis die prozentuale Veränderung der Referenzwerte oder des Referenzindex während der Laufzeit angewandt wird;
- d) wobei der Kapitalschutz höchstens 10% beträgt.

Finanzoption: Option, bei der es sich nicht um eine börsengehandelte Option im Sinne des vorstehenden Absatzes handelt, die sich jedoch vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes

(i) auf eine Währung, Aktien, Wertpapiere oder einen Zinssatz bezieht und von einem Mitglied einer anerkannten Börse (und zwar nicht in der Funktion eines Vermittlers) sowie von einer zugelassenen Person gewährt wird oder

(ii) auf Aktien oder Wertpapiere bezieht, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, und von einem Mitglied einer solchen Börse in der Funktion eines Vermittlers gewährt wird oder

(iii) auf eine Währung, Aktien, Wertpapiere oder einen Zinssatz bezieht und einer zugelassenen Person laut Absatz (i) gleichzeitig und in Verbindung mit einer Option gemäss diesem Absatz gewährt wird, die diese zugelassene Person ihrerseits dem Gewährer der erstgenannten Option gewährt oder

(iv) sich auf Aktien oder Wertpapiere bezieht, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, und einem Mitglied einer solchen Börse gewährt wird, auch wenn dieses als Vermittler auftritt.

Fonds: Ein Fonds ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen. Dabei handelt es sich um eine Art Anlagefonds, der es mehreren Anlegern ermöglicht, ihr Vermögen zu bündeln und in ein professionell verwaltetes Anlagenportefeuille zu investieren. Dieses setzt sich gewöhnlich aus britischen Staatsanleihen, Obligationen und börsennotierten Aktien oder seltener auch aus nicht börsennotierten Titeln oder Immobilien zusammen.

Geringfügige Veräußerung („small disposal“): Wenn die bei einer Teilveräußerung vereinnahmten Erlöse für die Zwecke der britischen Steuer als „geringfügig“ erachtet werden, kann die betroffene Person die Erlöse von ihrem Durchschnittskostenpool abziehen.

Die Erlöse werden als „geringfügig“ erachtet, wenn sie sich auf weniger als 5% des Verkehrswerts des gesamten Vermögenswerts vor der Veräußerung belaufen.

Im Vereinigten Königreich gelegene Vermögenswerte: Im Vereinigten Königreich eingetragene Vermögenswerte.

Manufactured Dividend: Eine Zahlung (oder Teilzahlung) für die Übertragung von Aktien gilt als „Manufactured Dividend“, wenn sie sich auf eine für die übertragenen Aktien fällige Dividende bezieht.

Wenn beispielsweise ein Leerverkauf von Aktien mit Dividendenanspruch durch dividendenlose Aktien beglichen wird, gilt jede Zahlung, die zur Entschädigung an den Empfänger der dividendenlosen Aktien geleistet wird, als „Manufactured Dividend“.

Manufactured Interest: Eine Zahlung (oder Teilzahlung) für die Übertragung von Wertpapieren gilt als „Manufactured Interest“, wenn sie sich auf für die übertragenen Wertpapiere fällige Zinsen bezieht.

Marchzinsen: Wenn zinstragende Wertpapiere von einer Partei auf eine andere übertragen werden, regelt der Kaufvertrag, welche der beiden Parteien die nächste Zinszahlung erhält.

Steht die nächste Zinszahlung dem Käufer zu, so überschreitet der Kaufpreis für das Wertpapier dessen Verkehrswert. Durch diese Wertanpassung wird den Zinsen Rechnung getragen, die seit der letzten Zinszahlung für das Wertpapier aufgelaufen sind und als „Marchzinsen“ bezeichnet werden.

„Nil gain or nil loss“ (gewinn- oder verlustneutral): Folgende Übertragungen (durch Schenkung, Verkauf oder Sonstiges) werden für die Zwecke der Kapitalertragssteuer so behandelt, als würden sie weder zu einem Gewinn noch zu einem Verlust führen:

- a) Übertragungen zwischen Ehegatten
- b) Übertragungen zwischen eingetragenen Lebenspartnern

Die folgenden Übertragungen führen vielleicht scheinbar zu keiner Veränderung des wirtschaftlichen Eigentums, werden aber für die Zwecke der Kapitalertragssteuer als Veräußerung gewertet:

- a) Übertragung (durch Schenkung, Verkauf oder Sonstiges) an einen Trust, zu dessen Treugebern die betroffene Person gehört, und zwar unabhängig davon, ob der Trust für die Zwecke des Abkommens transparent ist;
- b) Übertragung (durch Schenkung, Verkauf oder Sonstiges) an einen Trust, zu dessen Begünstigten die betroffene Person gehört;
- c) Übertragung (durch Schenkung, Verkauf oder Sonstiges) an eine Kapitalgesellschaft, soweit es sich bei dieser nicht lediglich um eine Nominee-Gesellschaft handelt.

Obligation: Vertrag, bei dem eine Partei einem Emittenten durch den Kauf eines Schuldtitels effektiv eine feste Geldsumme leiht und im Gegenzug einen Anspruch auf Zinsen und/oder

eine spätere Rückzahlung des geliehenen Betrags erwirbt.

OEIC: Open Ended Investment Company (Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital im Vereinigten Königreich).

Offshore Income Gain: Gewinn, der nicht der britischen Kapitalertragssteuer, sondern der britischen Einkommenssteuer unterliegt. „Offshore Income Gains“ fallen an, wenn ein Anleger seine Anteile an einem nicht rapportierenden Fonds verkauft.

Qualifying Corporate Bond (QCB): Ein QCB ist ein Schuldtitel, der

1. nach dem 13. März 1984 emittiert oder gekauft wurde;
2. einen gewöhnlichen Geschäftskredit darstellt und
3. auf britische Pfund lautet, wobei keine Bestimmungen seinen Umtausch in eine andere Währung oder seine Einlösung in einer anderen Währung zu einem anderen als dem am Fälligkeitstermin geltenden Wechselkurs erlauben.

REIT: Real Estate Investment Trust (Immobilien-Aktiengesellschaft mit börsennotierten Anteilen)

Repo-Zins: Bei einem Repo-Geschäft, bei dem eine Partei den Kauf eines Wertpapiers nur vereinbart, um dieses an den ursprünglichen Verkäufer zurück zu verkaufen (gewöhnlich zu einem höheren Preis), wird der effektiv gezahlte Zinssatz als Repo-Zins bezeichnet.

Share Matching Rules: Die Anschaffungskosten unterliegen für die Zwecke der Kapitalertragssteuer folgenden Zuordnungsregeln, die als „Share Matching Rules“ bezeichnet werden:

1. Tag-zu-Tag-Regel („same day rule“): Verkaufte Aktien werden zunächst Aktien zugeordnet, die am selben Tag erworben werden, wobei die entsprechenden Aktien alle einen „Pool“ bilden;
2. Dann werden die verkauften Aktien nach der first in first out-Regel (FIFO-Regel) Aktien zugeordnet, die innerhalb der 30 folgenden Kalendertage erworben werden;
3. Anschliessend wird ein Wertpapierpool mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten gebildet, in dem alle Käufe zur Ermittlung eines Einheitspreises der Wertpapiere zusammengefasst werden. Dieser Pool wird als „Durchschnittskostenpool“ bezeichnet.

Bei jeder Veräußerung sind die drei oben beschriebenen Regeln in dieser Reihenfolge anzuwenden.

Sitz: Ein Fonds hat seinen Sitz dort, wo die Gesellschaft eingetragen ist.

Steuergutschrift: Gutschrift, die für britische Dividendenerträge gewährt wird. Die Gutschrift entspricht der empfangenen Dividende mal 10/90 und kann bei der Berechnung der Einkommensteuerschuld vom zu versteuernden Einkommen des Steuerzahlers abgezogen werden.

Hinweis:

1. Die als Dividendenertrag veranlagte Summe umfasst die empfangene Dividende plus die Steuergutschrift.
2. Die Steuergutschrift kann dem Steuerzahler nicht erstattet werden. Sie kann also höchstens das zu versteuernde Einkommen auf Null senken, nicht aber eine Rückzahlung be-

wirken (im Gegensatz zur Quellensteuer auf sonstige Einkünfte, die erstattungsfähig sind).

Swap: Ein „Swap“ ist ein Derivat, bei dem die Parteien die Geldzu- bzw. -abflüsse aus zwei verschiedenen Finanzinstrumenten austauschen.

Tag: Kalendertag

Teilveräußerung: Eine Teilveräußerung beinhaltet die teilweise Veräußerung eines Vermögenswerts und/oder die Veräußerung eines Rechts oder einer Beteiligung an einem Vermögenswert.

Zur Berechnung des durch eine Teilveräußerung erzielten Gewinns oder entstandenen Verlusts ist der auf die Teilveräußerung entfallende Anteil an den Kosten des gesamten Vermögenswerts zu ermitteln und von den Verkaufserlösen abzuziehen. Dazu wird folgende Formel verwendet:

Kosten des veräußerten Teils = $(A / (A + B)) \times C$. Dabei haben die Variablen folgende Bedeutung:

A = Bruttoverkaufserlös des veräußerten Teils;
B = Verkehrswert des nicht veräußerten Teils (am Datum der Teilveräußerung);
C = Veräußerungskosten für den veräußerten Teil (einschliesslich der für die Veräußerung anfallenden Kosten) und für den nicht veräußerten Teil.

Terminkontrakt: Standardisierter Vertrag zwischen zwei Parteien, in dem diese den Austausch einer standardisierten Menge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem bestimmten künftigen Termin vereinbaren.

Veräußerungskosten: Kosten, die von einer Partei bei der Veräußerung eines Wertpapiers zur Berechnung des erzielten Veräußerungsgewinns von den Verkaufserlösen abgezogen werden können. Dazu gehören:

- Die Anschaffungskosten für das Wertpapier (z.B. die für das Wertpapier gezahlte Summe) nebst allen anderen anrechnungsfähigen Kosten, die für den Erwerb angefallen sind (Abschnitt 38[1] [a] TCGA92).
- Für den Erwerb, die Bewertung oder die Veräußerung des Wertpapiers angefallene Nebenkosten (z.B. Beratungshonorare oder Kosten für die Übertragung des Wertpapiers) (Abschnitt 38[1] [a] und [c] TCGA92).
- Für die Aufwertung (oder Verbesserung) des Wertpapiers angefallene Kosten, soweit die Aufwertung oder Verbesserung bei der Veräußerung des Wertpapiers erkennbar ist (Abschnitt 38[1] [b] TCGA92).
- Für die Erlangung, Wahrung oder Verteidigung des Eigentumsrechts an dem Wertpapier angefallene Kosten (z.B. Anwaltsgebühren für den Nachweis des Eigentumsrechts) (Abschnitt 38[1] [b] TCGA92).

Hinweis:

1. Es gibt viele Kosten, die ausdrücklich nicht zu den Veräußerungskosten gehören. Diese werden in den Abschnitten 39 ff. TCGA92 beschrieben.

2. Falls irgendwelche Kosten vor dem 31. März 1982 angefallen sind, wird der Verkehrswert des Wertpapiers am 31. März 1982 als Kostenbasis herangezogen (Abschnitt 35[1], [2] TCGA92).

Wertpapier: Ein Wertpapier ist ein fungibles (d.h. austauschbares), übertragbares Finanzinstrument mit einem finanziellen Wert. Wertpapiere lassen sich grob in Schuldtitel (Obligationen, Schuldscheine usw.), Beteiligungspapiere (Aktien usw.) und Derivate (Forwards, Futures, Swaps, Optionen usw.) unterteilen.

Zugelassene Person (in Bezug auf Optionen und Termingeschäfte): Von der britischen Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen (FSA) oder einer vergleichbaren Behörde (z.B. der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA) regulierte schweizerische Bank.

8.4 „Non-UK domiciled individuals“

8.4.1 Bescheinigung des Status "non-UK domiciled individual"

275. Die Bescheinigung erfolgt in zwei Schritten (vgl. Anhänge 7 und 8):

<u>Schritt 1</u>	Vor Beginn des britischen Steuerjahres reicht die betroffene Person bei der Zahlstelle die Absichtserklärung ein, dass sie für das kommende Steuerjahr die „Remittance Basis“-Besteuerung beantragt.
<u>Schritt 2</u>	Nach Abschluss des britischen Steuerjahres reicht die betroffene Person bei der Zahlstelle eine von einem Rechtsanwalt, Buchhalter oder Steuerberater, der Mitglied eines anerkannten Berufsverbandes ist, ausgestellte Bescheinigung, die den Status als "non-UK domiciled individual" bestätigt, ein.

8.4.2 Schritt 1

8.4.2.1 Absichtserklärung

276. Jede Geschäftsbeziehung mit einer schweizerischen Zahlstelle (auf Stammebene) mit einer den Status als "non-UK domiciled individual" beanspruchenden betroffenen Person als Nutzungsberechtigte muss durch eine schriftliche Absichtserklärung dokumentiert sein, die bei der Zahlstelle spätestens am 31. März für das folgende britische Steuerjahr einzureichen ist.

Alle Geschäftsbeziehungen sind durch eine Absichtserklärung zu dokumentieren. Bei mehreren Geschäftsbeziehungen mit der gleichen Zahlstelle (z.B. bei verschiedenen Niederlassungen) ist es der Zahlstelle überlassen, mehrere Absichtserklärungen zu verlangen. In diesem Fall muss die Zahlstelle jedoch nicht überprüfen, ob der Wohnsitzstatus einer betroffenen Person einheitlich dokumentiert ist.

277. Bei Abschluss einer neuen Geschäftsbeziehung im Laufe des Steuerjahres ist die Absichtserklärung bei der Eröffnung einzureichen.
278. Die Zahlstelle kann die Absichtserklärung einer betroffenen Person in jedem Fall annehmen, selbst wenn die Absichtserklärung offensichtlich von den Informationen abweicht, über welche die Zahlstelle gestützt auf ihre Sorgfaltspflichten verfügt.
279. Die Absichtserklärung enthält folgende Angaben:

- Die Erklärung, im kommenden Steuerjahr die „Remittance Basis“-Besteuerung zu wählen;
- Für den Fall der nicht-Bestätigung des Status als "non-UK domiciled individual" und bei Wahl der Option „Steuerabzug“ die Angabe der gewählten Option, falls die Mittel zur Zahlung sämtlicher nachträglicher Steuern auf den Erträgen und Gewinnen nicht ausreichen.

Die Gültigkeit der Absichtserklärung wird durch fehlende Angaben zur Option bei nicht ausreichenden Mitteln nicht beeinträchtigt.

280. Die betroffene Person muss weiter zwischen Meldung und Steuerabzug wählen. Zu den Merkmalen und Auswirkungen der Wahl zwischen freiwilliger Meldung und Quellensteuerabzug siehe die Erklärungen in Kapitel 8.4.2.2.

8.4.2.2 Keine Absichtserklärung

281. Reicht die betroffene Person in der vorgesehenen Frist keine Absichtserklärung ein, wird sie für das folgende Steuerjahr wie eine „resident and domiciled“-Person behandelt.

Berechnung der Quellensteuer auf sämtlichen Erträgen und Veräußerungsgewinnen

282. Die Zahlstelle berechnet die Quellensteuer, wie wenn die Person nicht den Status als "non-UK domiciled individual" beanspruchen würde, um im Schritt 2 über die nötigen Angaben für den Steuerabzug oder die Meldung zu verfügen (vgl. Kapitel 8.4.3).

Option freiwillige Meldung

283. Die Zahlstelle nimmt keinen Steuerabzug auf den Erträgen und Veräußerungsgewinnen vor und nimmt nach Ende des massgebenden Steuerjahres keine Meldung an die ESTV vor.

Option Steuerabzug

284. Für den Quellensteuerabzug im betreffenden Steuerjahr gelten folgende Sätze:
- a) Zinsen und sonstige Einkünfte 43%(ab 6. April 2013) 48% (Zeitraum vom 1. Januar – 5. April 2013);
 - b) Dividenden 35% (ab 6. April 2013) 40% (Zeitraum 1. Januar – 5. April 2013);
 - c) Veräußerungsgewinne 27% (ab 1. Januar 2013)

Bemessungsgrundlage

285. Die Zahlstelle hat den Quellensteuerabzug nur auf bestimmten Erträgen und Veräußerungsgewinnen vorzunehmen, und zwar:

- a) auf Erträgen und Gewinnen aus britischer Quelle

Bei Wertpapieren entscheidet der Sitz des Emittenten darüber, ob es sich um Erträge und/oder Gewinne aus britischer Quelle handelt oder nicht.

- b) auf Zinsen, Dividenden, sonstigen Einkünften (gemäss Art. 27 des Abkommens) und Gewinnen aus anderer als britischer Quelle, die in das Vereinigte Königreich überwiesen werden.

Überweisung von Mitteln in das Vereinigte Königreich („remittance“)

286. Für die Zwecke des Abkommens gelten Erträge und Gewinne aus anderer als britischer Quelle als in das Vereinigte Königreich überwiesen, wenn:
- a) sie direkt (anhand einer IBAN oder Bankleitzahl) an einen Empfänger innerhalb des Vereinigten Königreichs überwiesen werden;

Die Zahlstelle muss keinen Steuerabzug vornehmen, wenn die betroffene Person erklärt, dass die überwiesenen Beträge nicht steuerpflichtig sind (z.B. weil sie als Geschäftsinvestitionen im Vereinigten Königreich von der Steuer befreit sind).

oder
 - b) die betroffene Person gegenüber der Zahlstelle erklärt, dass es sich bei dem Transfer um eine Überweisung in das Vereinigte Königreich handelt. Sowohl Geldtransfers als auch der Transfer anderer Vermögenswerte in das Vereinigte Königreich können als Überweisung gelten.
287. Beispiel 1: Eine betroffene Person beauftragt die Zahlstelle, 1'000 Novartis-Aktien vom Depot der Zahlstelle auf ein Depot der betroffenen Person bei einer Londoner Bank zu übertragen. Dies gilt für die Zwecke des Abkommens als Überweisung, wobei es sich jedoch um Kapital und somit nicht um eine quellensteuerpflichtige Überweisung handelt.
288. Beispiel 2: Eine betroffene Person hebt mit einer Kreditkarte GBP 1'000 ab. Für die Zwecke des Abkommens stellt dies unabhängig davon, wo und wofür das Geld ausgegeben wird, an sich keine Überweisung dar. Allerdings kann die betroffene Person gegenüber der Zahlstelle erklären, dass diese Kreditkartenabhebung eine Überweisung in das Vereinigte Königreich darstellt. Die Zahlstelle muss keine weiteren Untersuchungen anstellen. Wenn die betroffene Person der Zahlstelle nicht mitteilt, dass es sich bei der Transaktion um eine Überweisung handelt, die Kreditkartenabhebung aber dennoch nach dem britischen Steuerrecht als Überweisung gilt, hat die betroffene Person die Überweisung in ihrer eigenen Steuererklärung korrekt anzugeben. Stammt die Abhebung aus Erträgen und Gewinnen im Sinne von Artikel 19 des Abkommens, so kann die Steuerschuld für die Überweisung durch die Erhebung des entsprechenden Quellensteuersatzes abgegolten werden.
289. Im Falle einer Überweisung fragt die Zahlstelle die betroffene Person oder deren Vertreter, ob die zu überweisenden Mittel steuerfrei überwiesen werden dürfen oder ob und zu welchem Satz sie versteuert werden müssen. Wenn die Zahlstelle nicht innerhalb von 45 Tagen eine Antwort erhält, zieht sie zur Berechnung der abgeltenden Quellensteuer den höchsten Satz heran, der in der Aufzählung in Rz 284 genannt wird.
290. Beispiel 3: Eine betroffene Person überweist am 30. Juni GBP 1'000 in das Vereinigte Königreich. Die Zahlstelle erkundigt sich nach der Quelle der Überweisung. Die Person antwortet am 30. Juli, dass die Überweisung aus Dividenden stammt. Die Zahlstelle erhebt bei der betroffenen Person am 30. Juli Steuern in der Höhe von GBP 666.67 (GBP 1'000 x 100/60).
291. Die abgeltende Quellensteuer auf Erträgen und Gewinnen aus britischer Quelle ist von diesen Erträgen und Gewinnen direkt abzuziehen, sodass hier keine steuerpflichtige Überweisung vorliegt.
292. Die Zahlung der Überweisungsgrundgebühr („Remittance Basis Charge“, RBC) gilt nicht als

Überweisung, wenn sie direkt per Scheck oder elektronischem Zahlungsverkehr an die zuständige Behörde im Vereinigten Königreich erfolgt. Die entsprechenden Belege sollten aufbewahrt werden. Die Zahlung der abgeltenden Quellensteuer im Rahmen dieses Abkommens wird als Teil der abgeltend besteuerten Überweisung gewertet, wenn die Steuer zum Zeitpunkt der Transaktion oder innerhalb von 45 Tagen nach deren Durchführung erhoben wird. Dadurch erhält die betroffene Person Zeit, um sich an die Zahlstelle zu wenden und zu bestätigen, dass es sich bei der Transaktion um eine Überweisung gemäss den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens handelt. Falls HMRC im Vereinigten Königreich vor der Erhebung der Quellensteuer Kenntnis von der Überweisung erlangt, entfaltet die Steuer auf der Überweisung keine abgeltende Wirkung gemäss den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 5 des Abkommens. Falls die Quellensteuer nicht auf gemäss dem Abkommen abgeltend besteuerten Erträgen oder Gewinnen auf demselben Konto oder auf Mitteln beruht, die nicht als Überweisungen zu versteuern sind, ist keine Erlöschenswirkung der Steuerschuld gemäss den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 5 des Abkommens möglich.

Nachträgliche Korrekturen

293. Häufig werden die Pools, aus denen die Überweisungen vorgenommen werden, von den britischen Steuerberatern nicht täglich, sondern erst bei Erstellung der Steuererklärung aktualisiert. Daher kann sich die ursprüngliche Anweisung der betroffenen Person bezüglich der Pools, aus denen die Überweisungen vorgenommen wurden, als falsch erweisen. Die Zahlstellen sollten einen Mechanismus zur Fehlerkorrektur in solchen Fällen einführen. Wenn die betroffene Person bei der Zahlstelle die Bescheinigung über die Bestätigung ihres Status als „non-UK domiciled individual“ einreicht, kann sie frühere Erklärungen bezüglich der Pools berichtigen, aus denen die Überweisungen vorgenommen wurden. In solchen Fällen wird die erhobene abgeltende Quellensteuer gutgeschrieben und die richtige Steuer auf der Grundlage folgender Sätze erhoben:
- a) Zinsen und sonstige Einkünfte 45% (ab 6. April 2013 50% (Zeitraum 1. Januar – 5. April 2013);
 - b) Dividenden 37.5% ab 6. April 2013 42.5% (Zeitraum 1. Januar – 5. April 2013);
 - c) Veräusserungsgewinne 28%
294. Beispiel: Eine betroffene Person überweist am 30. Juni GBP 1'000 in das Vereinigte Königreich. Die Zahlstelle erkundigt sich nach der Quelle der Überweisung. Die Person antwortet am 30. Juli, dass die Überweisung aus Dividenden stammt. Die Zahlstelle belastet der betroffenen Person am 30. Juli Steuern in Höhe von GBP 668 (GBP 1'000 x 100/60). Am 31. Januar des übernächsten Jahres erklärt die betroffene Person bei Einreichung der Bescheinigung über die Bestätigung ihres Steuerstatus durch einen zugelassenen Steuerberater, dass die Mittel für die Überweisung am 30. Juni tatsächlich aus Zinserträgen oder sonstigen Einkünften und nicht aus Dividenden stammten. Die Zahlstelle erhebt am 31. Januar eine zusätzliche Steuer in Höhe von GBP 332 (GBP 1'000 x 100/50 – GBP 668). Damit ist die Überweisung endgültig und korrekt abgerechnet.

Bedeutung der Anweisungen der betroffenen Person und Endgültigkeit der Zahlungen

295. Die Zahlstelle hat das hier beschriebene Verfahren unabhängig von der für die Besteuerung im Vereinigten Königreich vorgenommenen Kontentrennung nur auf der Grundlage der Anweisungen der betroffenen Person oder ihres Vertreters anzuwenden. Wenn die abgeltende Quellensteuer auf der Grundlage richtiger Anweisungen korrekt erhoben wurde, sind die Steuerverbindlichkeiten der betroffenen Person im Vereinigten Königreich hinsichtlich der entsprechenden Erträge, Veräusserungsgewinne und Überweisungen vollständig erfüllt. Wenn aufgrund falscher Angaben der betroffenen Person keine oder eine zu geringe abgel-

tende Quellensteuer abgezogen wurde, erfüllt die betroffene Person ihre Steuerpflichten durch die korrekte Angabe dieser Erträge in ihrer Steuererklärung. In diesen Fällen gilt die von der Zahlstelle abgezogene Steuer als Anzahlung auf die britischen Steuern oder sonstigen Verbindlichkeiten der betroffenen Person.

Überweisungen betroffener Personen, die nicht der „Remittance Basis“-Besteuerung unterliegen

296. Bei betroffenen Personen, die in früheren Perioden der „Remittance Basis“-Besteuerung unterlagen, auf die dies in der aktuellen Periode aber nicht mehr zutrifft, kann eine Steuerpflicht für Überweisungen in das Vereinigte Königreich bestehen, die aus früheren Erträgen und Gewinnen aus anderer als britischer Quelle stammen. Die Zahlstellen sind in keiner Weise verpflichtet, diese Überweisungen einem abgeltenden Quellensteuerabzug zu unterziehen. Die betroffenen Personen tragen weiterhin die volle Verantwortung für die korrekte Angabe dieser steuerpflichtigen Beträge in ihrer britischen Steuererklärung.

Informationspflicht der Zahlstellen gegenüber den betroffenen Personen

297. Die Zahlstellen haben die betroffenen Personen, die der „Remittance Basis“-Besteuerung unterliegen, über ihre Pflicht zu unterrichten, Anweisungen für die Überweisungen und den Steuerabzug zu erteilen.

8.4.3 Schritt 2

8.4.3.1 Bescheinigung des Status als "non-UK domiciled individual"

298. Der von der betroffenen Person für das maßgebende Steuerjahr effektiv und definitiv gewählte Status muss bescheinigt werden. Bei mehreren Beziehungen gilt die Dokumentationspflicht auf der Basis einer Kopie der Bescheinigung als erfüllt, wenn die Zahlstelle über mindestens ein Original verfügt.

Zugelassene Aussteller der Bescheinigung

299. Die Bescheinigung muss von einem Rechtsanwalt, Buchhalter oder Steuerberater ausgestellt werden, der Mitglied des anerkannten Berufsverbands im Vereinigten Königreich ist. Als anerkannt gelten namentlich:

- The Bar Council
- Association of Accounting Technicians
- Association of Chartered Certified Accountants
- Association of Taxation Technicians
- Chartered Institute of Taxation
- Institute of Chartered Accountants in England and Wales
- Institute of Chartered Accountants of Scotland
- Chartered Accountants Ireland
- Institute of Indirect Taxation
- Law Society
- Law Society of Scotland
- Law Society of Northern Ireland

Die Zahlstelle muss die Mitgliedschaft, die der Aussteller der Bescheinigung angibt, nicht überprüfen.

Wird eine von einer nicht befugten Person ausgestellte Bescheinigung eingereicht, fordert die Zahlstelle innerhalb angemessener Frist jedoch unter Berücksichtigung von Rz 301 bei der betroffenen Person eine neue, von einer befugten Person erstellte Bescheinigung ein.

Inhalt der Bescheinigung

300. Vor der Bescheinigung, dass eine betroffene Person ein „non-UK domiciled individual“ für die Zwecke dieses Abkommens ist, muss der Rechtsanwalt, Buchhalter oder Steuerberater überprüfen:
- Dass die britische Steuererklärung für das am 5. April 2011 oder für das am 5. April 2012 endende UK Steuerjahr einen Antrag oder eine Erklärung enthält, wonach kein Wohnsitz im Vereinigten Königreich besteht; und
 - dass die Steuererklärung den allfälligen Antrag auf „Remittance Basis“-Besteuerung enthält; und
 - dass die allfällige Steuer („Remittance Basis Charge“) bezahlt wurde; und
 - dass – gestützt auf die ihm vorliegenden Auskünfte – der Wohnsitzstatus der betroffenen Person von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs nicht formell bestritten wird.

Die erwähnten Punkte müssen in der Bescheinigung enthalten sein. Falls die betroffene Person nicht verpflichtet war, einen Antrag auf die „Remittance Basis“-Besteuerung einzureichen und/oder die Steuer („Remittance Basis Charge“) zu bezahlen, muss die Bescheinigung dies ausdrücklich erwähnen.

Die Zahlstelle muss den Inhalt der Angaben in der Bescheinigung nicht überprüfen. Weichen diese Angaben offensichtlich von den Informationen ab, über welche die Zahlstelle gestützt auf ihre Sorgfaltspflichten verfügt, kann die Zahlstelle eine zweite Bescheinigung verlangen.

Abgabefrist der Bescheinigung

301. Die Bescheinigung muss der Zahlstelle bis spätestens am 31. März nach dem Ende des massgebenden Steuerjahrs vorliegen (vgl. Anhang 7). Andernfalls gilt der Status als nicht bescheinigt.

Fall 1: Der Status als "non-UK domiciled individual" wird bescheinigt

302. Die Zahlstelle stellt je nach gewählter Option (freiwillige Meldung oder Steuerabzug) eine Bescheinigung nach der entsprechenden Vorlage gemäss den Anhängen 9 und 10 für die im massgebenden Steuerjahr erzielten Einkünfte und Gewinne und gegebenenfalls die überwiesenen Beträge aus.

Das Einreichen einer Bescheinigung, ohne dass eine Absichtserklärung eingereicht wurde, ist wirkungslos.

Fall 2: Der Status als "non-UK domiciled individual" wird nicht bescheinigt

303. A) Option freiwillige Meldung

Die Zahlstelle nimmt die Meldung an die ESTV nach den Vorgaben für betroffene Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich (vgl. Kapitel 13) spätestens am 5. Juli nach Ablauf der Abgabefrist der Bescheinigung des Status als "non-UK domiciled individual" vor und stellt der betroffenen Person eine Bescheinigung nach der entsprechenden Vorlage gemäss Anhang 13 aus.

304. B) Option Steuerabzug

Die Zahlstelle nimmt den Abzug gestützt auf die Berechnung der Bemessungsgrundlage für die geschuldete Steuer im massgebenden Steuerjahr nach den Vorgaben für betroffene Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich vor, d.h. auf sämtlichen Erträgen und Gewinnen.

In diesem Fall gelten folgende Steuersätze:

- a) Zinsertrag und sonstige Einkünfte 45% (ab 6. April 2013 50% (Zeitraum 1. Januar – 5. April 2013);
- b) Dividendenertrag 37.5% (ab 6. April 2013 42.5% (Zeitraum 1. Januar – 5. April 2013);
- c) Veräusserungsgewinn 28%

Die Zahlstelle rechnet sämtliche im Schritt 1 erhobenen Steuern – selbst wenn diese höher sind als die im Fall 2 geschuldeten Beträge – an die geschuldete Steuer an.

Ist die geschuldete Steuer auf sämtlichen Erträgen und Gewinnen höher als der im Schritt 1 erhobene Betrag, nimmt die Zahlstelle einen zusätzlichen Abzug vor und stellt eine Bescheinigung nach der entsprechenden Vorlage gemäss Anhang 22 aus. Sie überweist den erhobenen Betrag im Zeitpunkt der nächsten Deklaration an die ESTV.

Ist die geschuldete Steuer auf sämtlichen Erträgen und Gewinnen tiefer als der im ersten Schritt erhobene Betrag, erstattet die Zahlstelle der betroffenen Person den zu viel bezahlten Betrag zurück. Die Zahlstelle darf für diese Rückzahlung Mittel aus dem für die Quellensteuer errichteten Abwicklungskonto verwenden.

Ungenügende Mittel für den Steuerabzug

305. A) Option freiwillige Meldung

Die Zahlstelle meldet der ESTV die Erträge und Gewinne analog den Vorgaben gemäss Kapitel 13. Ebenso geht die Zahlstelle in den Fällen vor, in denen die betroffene Person in ihrer Absichtserklärung keine Option gewählt hat.

Die Zahlstelle nimmt die Meldung an die ESTV spätestens am 30. April des Jahres nach dem massgebenden Steuerjahr vor und stellt der betroffenen Person eine Bescheinigung nach der entsprechenden Vorlage gemäss Anhang 13 aus.

306. B) Option Steuerabzug

Die Zahlstelle teilt der betroffenen Person mit, dass sie fehlende Beträge innert acht Wochen ab dem 31. März des Jahres nach dem massgebenden Steuerjahr zahlen muss, ansonsten eine Meldung an die ESTV erfolgt.

Treffen ausreichende Mittel ein, nimmt die Zahlstelle den Steuerabzug vor und stellt eine Bescheinigung nach der entsprechenden Vorlage gemäss Anhang 22 aus. Sie überweist den erhobenen Betrag im Zeitpunkt der nächsten Deklaration an die ESTV.

Sind die erforderlichen Mittel nach Ablauf der Zahlungsfrist von acht Wochen nicht eingetroffen, nimmt die Zahlstelle die Meldung an die ESTV analog den Vorgaben gemäss Kapitel 13 vor. Die Meldung an die ESTV hat spätestens am 5. Juli des Kalenderjahres nach Ablauf der Zahlungsfrist zu erfolgen. Die Zahlstelle stellt der betroffenen Person eine Bescheinigung nach der entsprechenden Vorlage gemäss Anhang 13 aus.

8.4.3.2 Einzelfall

Kontoauflösung oder Wegzug aus dem Vereinigten Königreich während des Steuerjahres

307. Wird die Geschäftsbeziehung beendet oder zieht die betroffene Person aus dem Vereinigten Königreich weg, ist der Zahlstelle auch in diesem Fall eine Statusbescheinigung einzureichen. Wird keine Bescheinigung eingereicht, nimmt die Zahlstelle je nach Wahl des Kunden in der Absichtserklärung den Steuerabzug oder die Meldung vor.

8.5 Besteuerung im Veranlagungsverfahren

308. Die betroffene Person hat die Möglichkeit, auch nach der Erhebung der abgeltenden Quellensteuer durch die schweizerische Zahlstelle die auf Vermögenswerten in der Schweiz erzielten Kapitaleinkünfte gegenüber HMRC offenzulegen. Die unter diesem Abkommen bezahlte Quellensteuer hat in diesem Fall keine abgeltende Wirkung, sondern wird an Steuern und sonstige Steuerschulden der betroffenen Person gegenüber dem Vereinigten Königreich für das Steuerjahr, auf das sich die Bescheinigung bezieht, angerechnet. Dabei sind die betreffenden Bescheinigungen über die Erhebung der Quellensteuer einzureichen. Zudem sind die bereits erfolgten Anrechnungen und Steuergutschriften zu berücksichtigen, um eine korrekte Besteuerung sicherzustellen. Diese Option wird für die betroffene Person insb. dann interessant sein, wenn sie im Vereinigten Königreich zu einem tieferen Satz als dem Grenzsteuersatz besteuert wird. Eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer im Veranlagungsverfahren ist ausgeschlossen.
309. Die schweizerische Zahlstelle kann auf Antrag der betroffenen Person neben den Bescheinigungen gegen Entgelt eine Ertragnisaufstellung für Veranlagungszwecke erstellen.

9 Abgeltungszahlung Vereinigtes Königreich

9.1 Allgemeines

310. Bei im Vereinigten Königreich ansässigen betroffenen Personen, bei denen ein Steuerrückbehalt nach dem ZBstA erhoben worden ist, ist von den schweizerischen Zahlstellen zusätzlich eine Abgeltungszahlung zu erheben.
311. Indem eine im Vereinigten Königreich steuerpflichtige Person den Steuerrückbehalt auf Zinserträgen nach dem ZBstA wählt, stimmt sie auch der Abgeltungszahlung auf diesen Zinserträgen zu.
312. Kein Handlungsbedarf besteht bei betroffenen Personen, welche nach dem ZBstA die Ermächtigung zur Meldung erteilt haben.

9.2 Abgeltungszahlung

9.2.1 Steuersatz und Bemessungsgrundlage

313. Um eine gleiche Steuerbelastung wie im Vereinigten Königreich zu erzielen, errechnet sich der für die Abgeltungszahlung massgebende Steuersatz aus der Differenz zwischen dem anzuwendenden Steuersatz auf Zinserträgen gemäss Abkommen und dem Steuerrückbehalt

gemäss ZBstA. Letzterer beträgt 35%, so dass die Abgeltungszahlung 13% beträgt.

314. Die Abgeltungszahlung wird auf der Bemessungsgrundlage, die dem Steuerrückbehalt nach dem ZBstA zugrunde liegt, berechnet.

9.2.2 Steuersatzänderungen

315. Bei einer Änderung des auf Zinserträge gemäss dem Abkommen anwendbaren Steuersatzes, wird auch der Steuersatz der Abgeltungszahlung entsprechend angepasst. Die ESTV informiert die schweizerischen Zahlstellen über den Steuersatz auf Zinserträgen und den geänderten Steuersatz der Abgeltungszahlung. Dabei wird sie auch das Datum angeben, ab dem die geänderten Steuersätze anzuwenden sind.

9.2.3 Abgeltende Wirkung

316. Mit der Erhebung des Steuerrückbehalts nach dem ZBstA sowie der Abgeltungszahlung erlöschen für die betroffenen Personen in Bezug auf diese Zinserträge für das massgebende Steuerjahr sämtliche Steuern des Vereinigten Königreichs einschliesslich Zinsen, Bussen und Strafgebühren.

9.2.4 Bemessungsgrundlage

317. Die Bemessungsgrundlage entspricht der Differenz des Betrags, der in Bezug auf den Steuerrückbehalt gemäss ZBstA unter Anwendung des Steuersatzes für Zinserträge für die abgeltende Quellensteuer in Abzug gebracht werden müsste und dem effektiv gemäss Schritt 1 abgezogenen Steuerrückbehalt. Die Abgeltungszahlung ist separat vom Steuerrückbehalt und separat von der abgeltenden Quellensteuer auf einer Bescheinigung auszuweisen (vgl. Kapitel 9.3.4).

9.3 Abwicklungstechnische Aspekte

9.3.1 Überweisungen der Zahlstellen an die ESTV

318. Die schweizerische Zahlstelle führt ein Konto „Kreditor ESTV - Abgeltungszahlungen UK“ in CHF (evtl. zusammen mit dem EU-Steuerrückbehalt, jedoch ohne weitere Quellensteuern). Die Abgeltungszahlungen sind darauf zu verbuchen. Die schweizerischen Zahlstellen überweisen die erhobenen Abgeltungszahlungen mittels Formular 242 bis spätestens 31. März des dem schweizerischen Steuerjahr folgenden Kalenderjahres an die ESTV.
319. Für nach dem Fälligkeitsdatum eingehende Steuerbeträge ist ein Verzugszins geschuldet.

9.3.2 Abrechnungsperiode

320. Für die Zwecke der Erhebung der Abgeltungszahlung stellt das Kalenderjahr die massgebende Abrechnungsperiode dar.

9.3.3 Währung und Rundung

321. Die Beträge sind in CHF zu deklarieren. Die Zahlstellen dürfen die in ihren Systemen programmierten allgemeinen Rundungsregeln zur Anwendung bringen. Fehlen solche, so ist der Abrechnungsbetrag nach der zweiten Kommastelle abzuschneiden und die zweite Stelle auf Null zu setzen.

9.3.4 Bescheinigung

322. Die schweizerischen Zahlstellen stellen den betroffenen Personen eine Bescheinigung gemäss Anhang 11 über den erhobenen Steuerbetrag aus. Diese ist bis zum 31. März nach dem betreffenden Kalenderjahr zu erstellen. Sie wird von den ausländischen zuständigen Behörden für steuerliche Zwecke zum Nachweis der bereits entrichteten Steuern anerkannt.

10 Erhebung Quellensteuer auf Kapitaleinkünften – Österreich (AT)

10.1 Steuersätze

323. Schweizerische Zahlstellen erheben von betroffenen Personen einen der österreichischen Einkommensteuer entsprechenden Betrag auf Zinserträgen, soweit darauf nicht in Anwendung des ZBstA ein Steuerrückbehalt erhoben worden oder eine freiwillige Offenlegung erfolgt ist, auf Dividendenerträgen, sonstigen Einkünften und Veräusserungsgewinnen.
324. Die Quellensteuer von 25% wird grundsätzlich von den Bruttoeinkünften berechnet.

10.1.1 Abgeltende Wirkung

325. Schuldner der Steuern ist die betroffene Person. Soweit Kapitalerträge und -gewinne der Steuer unterlagen, gilt die österreichische Einkommensteuer als abgegolten, sofern das EStG für diese Einkünfte eine abgeltende Quellensteuer vorsieht.

10.1.2 Steuersatzänderungen

326. Steuersatzänderungen werden durch Mitteilung der ESTV den Zahlstellen bekannt gemacht. Nach Mitteilung der ESTV sind die Änderungen auf das durch die ESTV mitgeteilte Datum umzusetzen.

10.2 Grundsätze der Besteuerung

10.2.1 Massgebendes Zuflussdatum

327. Als Datum für den Zufluss der Erträge soll das Zahlbardatum gelten, wie vom Emittenten des Valorenereignisses angegeben. Bei verspäteter Zahlung gilt das Datum des Zahlungseingangs als Zuflusstag.
328. Für Kauf- und Verkaufstransaktionen gilt der Abschluss des Kauf- bzw. Verkaufsgeschäfts als massgebender Zeitpunkt. Die aufgelaufenen Zinsen werden gemäss der zugrundeliegenden Abrechnung steuerlich berücksichtigt und ebenfalls am Abschlusstag berechnet. Die Belastung der Steuer auf Kauf- und Verkaufstransaktionen erfolgt am Zahlungstag.

10.2.2 Massgebende Währung und Rundung

329. Zahlungsströme, die nicht in EUR fließen, sind mit dem Währungskurs am relevanten Tag eines Zu- oder Abflusses in EUR umzurechnen. Für die Umrechnung von Beträgen in anderen Währungen als EUR kann die schweizerische Zahlstelle einen systematisch ermittelten Umrechnungskurs verwenden.
330. Falls der Zahlstelle kein anderer Kurs zur Verfügung steht, ist der von SIX Financial

Information AG (ehemalige SIX Telekurs AG) berechnete und publizierte Devisentagesfixkurs für die Zwecke der Währungsumrechnung anzuwenden.

331. Die Zahlstellen dürfen die in ihren Systemen programmierten Standards sowie Rundungsregeln zur Anwendung bringen. Die im Zusammenhang mit der Deklaration der Steuerbeträge vorgesehenen Rundungsregeln ergeben sich aus den Erläuterungen in Kapitel 12.

10.2.3 Bemessungsgrundlage

332. Als Basis für die Berechnung der abgeltenden Quellensteuer gelten grundsätzlich die Bruttoerträge und Veräußerungsgewinne, welche die Zahlstelle der betroffenen Person auf ihr Konto oder Depot überweist oder gutschreibt.
333. Als Veräußerungserlös gelten die Bruttoeinnahmen aus der Veräußerung von Kapitalvermögen. Transaktionskosten können nicht berücksichtigt werden.

10.2.4 Regelungen zum Bestandschutz

334. Entsprechend der Übergangsregelung in Österreich bei der Einführung der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen mit der Kapitalertragssteuer können die Zahlstellen auch hinsichtlich der Umsetzung des Abkommens mit Österreich die Regeln zum Bestandschutz ("Grandfathering") für gewisse Vermögenswerte, die vor dem 1. Januar 2011 erworben worden sind, anwenden.
335. Steuerfrei sind daher Veräußerungsgewinne sowie diesen gleichgestellte Vermögenswertsteigerungen bei der Rückzahlung oder der Veräußerung von Vermögenswerten, für welche die Regeln zum Bestandschutz gelten. Bei diesen Vermögenswerten können keine Veräußerungs- oder Rückzahlungsverluste geltend gemacht werden; die Verlustverrechnungsmechanik gilt für diese Vermögenswerte nicht.
336. Die Regeln zum Bestandschutz gelten für dieses Abkommen für Aktien und Anteile an Anlagefonds, soweit die betroffene Person seit dem für den Bestandschutz relevanten Datum ununterbrochen die Nutzungsberechtigung an den Vermögenswerten gemäss Artikel 2 des Abkommens mit Österreich innehatte.
337. Massgeblich ist jeweils das Abschlussdatum des schuldrechtlichen Geschäfts (Verpflichtungsgeschäft), nicht das Verfügungsgeschäft. Dies führt etwa bei einem Aktienkauf auf Termin vor 2011 und effektiver Lieferung 2013 oder später dazu, dass der Bestandschutz im Fall der Veräußerung ausserhalb der Jahresfrist seit dem Eigentumserwerb auch nach dem Inkrafttreten des Abkommens zur Anwendung kommt.
338. Für die Qualifikation der Unterstellung einzelner Vermögenswerte unter die Regelungen zum Bestandschutz dürfen sich die Zahlstellen auf die Daten der anerkannten Datenlieferanten verlassen.
339. Für die Anwendung der Bestandschutzregeln können verschiedene Depots geführt werden: ein Depot mit den Titeln, die dem Bestandschutz unterliegen, ein anderes Depot mit den übrigen Vermögenswerten. Es besteht die Wahlfreiheit, aus welchem Depot Veräußerungen vorgenommen werden. Sind Vermögenswerte mit und ohne Bestandschutz im selben Depot verbucht, sind zwingend die Vermögenswerte mit Bestandschutz vor den Werten ohne Bestandschutz bei einer Veräußerung / Entnahme aus dem Depot auszubuchen.

10.2.5 Bestimmung der Einstandspreise

340. Die Zahlstellen erfassen die Ketten von Erwerbsdaten und Erwerbspreisen von Titeln auf der

Ebene jedes einzelnen Depots gemäss der Methode des gleitenden Durchschnitts. Zukäufe zu einer bestehenden Position verändern die bestehenden Anschaffungskosten, so dass sich ein neuer durchschnittlicher Anschaffungskostenwert für die gehaltenen Titel ergibt.

341. Soweit die Zahlstelle über keine verlässlichen Anschaffungskostenwerte von vor dem 1. April 2012 erworbenen Vermögenswerten verfügt, gelten die Marktwerte per 1. April 2012.
342. Bei Zuzug einer betroffenen Person nach Österreich gelten die Marktpreise der Vermögenswerte am Zuzugstag als Anschaffungskosten. Findet ein Zuzug nach einem vorangegangenen Wegzug statt, kann das Abstellen auf die Marktpreise am Zuzugstag dazu führen, dass die abgeltende Wirkung nicht eintritt. Die Zahlstelle geht davon aus, dass kein Wiederzuzug erfolgt ist, ausser die betroffene Person informiert die Zahlstelle dementsprechend.

10.2.6 Pauschale Gewinnermittlung (Ersatzbemessungsgrundlage)

343. Können die effektiven Anschaffungskosten von nach dem 1. April 2012 erworbenen Vermögenswerten nicht anhand der historischen Daten nachgewiesen werden, wird die abgeltende Quellensteuer auf 30% des Veräusserungserlöses erhoben. Die Veräusserungsaufwendungen sind nicht zum Abzug zugelassen.

10.2.7 Übertragung auf Konto oder Depot eines Dritten

344. Werden Vermögenswerte durch die betroffene Person auf ein Konto oder Depot eines Dritten übertragen (Gläubigerwechsel), stellt dies eine Veräusserung dar (Besteuerung wie ein realer Verkauf). Auch eine Übertragung mit Gläubigerwechsel unter Ehegatten oder Partnern einer eingetragenen Partnerschaft gilt als Veräusserung.
345. Der Veräusserungsgewinn bemisst sich anhand der Differenz zwischen dem angenommenen Veräusserungserlös und den Anschaffungskosten. Als angenommener Veräusserungserlös gilt der Börsenpreis zum Zeitpunkt der Übertragung (ggf. zuzüglich Marchzinsen). Als Börsenpreis gilt der niedrigste am Vortag der Übertragung im regulierten Markt notierte Kurs. Liegt eine Notierung für diesen Tag nicht vor, so gilt der letzte Kurs im regulierten Markt innerhalb von 30 Tagen vor dem Übertragungstag. Liegt kein Börsenkurs vor, werden die Angaben zu den Veräusserungs- und den Anschaffungspreisen gemäss anderen verlässlichen Grundlagen bestimmt; ansonsten bemisst sich die Steuer nach 42.5% ($30/70 \times 100$) der Anschaffungskosten.

10.2.8 Verlustverrechnung

346. Negative Erträge auf Vermögenswerten sind mit innerhalb des gleichen Kalenderjahres bei der gleichen schweizerischen Zahlstelle erzielten positiven Erträgen zu verrechnen. Für die Verrechnung von positiven Erträgen und Gewinnen mit negativen Erträgen und Verlusten bilden die Zahlstellen pro Kunden- oder Kontostamm – soweit anwendbar – einen Verlustverrechnungstopf. Verluste können mit früher, gleichzeitig oder später im betreffenden Jahr erzielten Gewinnen verrechnet werden.
347. Dem Verrechnungstopf werden alle negativen Erträge (inklusive bezahlte Marchzinsen) und Verluste zugewiesen. Diese negativen Erträge und Verluste können mit allen Erträgen und Gewinnen verrechnet werden.
348. Zum Kalenderjahresende verbleibende Verluste im Verlustverrechnungstopf können nicht auf das Folgejahr übertragen werden. Auf Antrag der betroffenen Person wird durch die schweizerische Zahlstelle der negative Saldo des Verlustverrechnungstopfs am Ende des betreffenden Kalenderjahres bescheinigt. Die Bescheinigung umfasst den Verlustverrechnungstopf mit negativem Saldo, die Höhe des verbleibenden Verlustes und das Kalender-

jahr.

349. Eine Verlustverrechnung zwischen separaten Einzelkonten oder Einzeldepots von Ehegatten bzw. Partnern einer eingetragenen Partnerschaft ist nicht möglich.

10.2.9 Anrechnung von Quellensteuern

350. Die nicht rückforderbare Verrechnungssteuer sowie von gemäss DBA nicht rückforderbaren ausländischen Quellensteuern (inkl. fiktive Quellensteueranrechnung) und Quellensteuern auf Aktien ohne DBA mit Österreich kann an die abgeltende Quellensteuer angerechnet werden. Die Anrechnung ist auf 25% begrenzt, bei Aktien auf 15%. Das Vorhandensein von Verlusten im Verlusttopf schränkt die Anrechnung von Quellensteuern nicht ein.
351. Die schweizerische Zahlstelle rechnet die in Österreich erhobene KESt an die abgeltende Quellensteuer an. Abwicklungstechnisch kann die schweizerische Zahlstelle so vorgehen, wie wenn sie in einem ersten Schritt die in Österreich erhobene Quellensteuer für den Kunden zurückfordern und in einem zweiten Schritt die abgeltende Quellensteuer belasten würde. Der Differenzbetrag entspricht der zusätzlich zu belastenden abgeltenden Quellensteuer.

10.2.10 Schadenersatzzahlungen

352. Die Schadenersatzzahlung hat kaum praktische Relevanz, wird jedoch der Vollständigkeit halber angeführt, um eine ganzheitliche Erfassung aller Erträge zu garantieren.
353. Beispiel 1: Die Zahlstelle hat den Auftrag erhalten, ein bestimmtes Produkt zu einem bestimmten Zeitpunkt zu kaufen. Sie führt diesen Auftrag jedoch nur mit Verspätung oder gar nicht aus. Für den entstandenen Schaden der betroffenen Person leistet die Zahlstelle Schadenersatz, der als sonstige Einkünfte der abgeltenden Quellensteuer unterliegt.

Beispiel 2: Die Zahlstelle entschädigt eine betroffene Person für einen Wertschriftenverlust. Diese Zahlung unterliegt als sonstige Einkünfte der abgeltenden Quellensteuer.

10.3 Konkordanztabelle

10.3.1 Allgemeine Bestimmungen

354. Die Konkordanztabelle (vgl. Anhang 17) veranschaulicht in summarischer Form, durch welche Valorenereignisse auf einem Konto oder Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle Erträge und Veräusserungsgewinne erzielt werden, und welcher Einkunftsart sie gemäss dem Abkommen zuzuordnen sind. Dabei wird auch ausgeführt, ob sie dem ZBstA und der Verrechnungssteuer und mit welcher Bemessungsgrundlage sie dem ZBstA unterliegen. Um sicherzustellen, dass die mit der abgeltenden Quellensteuer belasteten Erträge ebenso in Österreich für Zwecke der österreichischen Einkommensteuer behandelt werden, erfolgt eine Zuordnung der aus den verschiedenen Ereignissen erzielten Einkünfte zur entsprechenden Einkunftsart unter dem österreichischen Einkommensteuergesetz einschliesslich Verweisen auf die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens gültig sind. Die Auflistung dieser Valorenereignisse kann bei Bedarf durch den gemeinsamen Ausschuss der Vertragsstaaten angepasst werden.

10.3.2 Valorenereignisse aus Aktien

Definition Aktien

355. Als Aktien gelten verbriefte Anteile am Grundkapital einer Körperschaft wie Stammaktien, Vorzugsaktien, GmbH-Anteile und Genussrechte, sofern die Genussrechte eine Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös beinhalten. Nicht als Aktien gelten Beteiligungen an kollektiven Kapitalanlagevehikeln. Hingegen qualifizieren für die Zwecke dieses Abkommens diejenigen Beteiligungen an Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) als Aktien, welche gemäss der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelung gesellschaftsrechtlichen Charakter aufweisen.

Dividendenerträge

356. Sämtliche auf dem Konto oder Depot gutgeschriebenen Einkünfte aus Aktien unterliegen der abgeltenden Quellensteuer. Darunter fallen insb. auch Erträge aus American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und International Depositary Receipts (IDRs), die den Basiswerten gleichgestellt sind. Für die Qualifikation dieser Einkünfte dürfen die Zahlstellen auf die Informationen der anerkannten Datenlieferanten abstellen.
357. Unter Dividendenerträge fallen ebenso verdeckte Gewinnausschüttungen (nicht dem Drittvergleich entsprechende geldwerte Leistungen).
358. Nicht als Dividendenerträge gelten Zinserträge, sonstige Einkünfte sowie Veräusserungsgewinne im Sinne des Abkommens.

Ereignisse mit Aus- und Einbuchung ohne Wertsteigerung

359. Ereignisse ohne Geldfluss, welche die Ausbuchung von zugrundeliegenden Titeln und die Einbuchung von neuen Titeln ohne grundsätzliche Wertsteigerungen zur Folge haben, sind steuerneutrale Ereignisse, sofern vom anerkannten Datenlieferant nicht anders mitgeteilt. Die Anschaffungskosten müssen unter Berücksichtigung des Tauschverhältnisses vom alten auf den neuen Titel übernommen werden. Dies gilt auch für die Einbuchung mehrerer neuer Titel, soweit die Anschaffungskosten anteilmässig aufgeteilt werden.
360. Die ursprüngliche Kette von Anschaffungskosten wird auf die neuen Titel übertragen, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt.

Beispiele Anhang 18: Aktien-Split (1.5), Spin-off bzw. Abspaltung (1.6), Aufspaltung (1.7), Split-off (1.8), Fusion (1.9), Titelumtausch, Offerten ohne Geld, Wandlungen

Ereignisse mit Aus- und Einbuchung mit Wertsteigerung

361. Ereignisse ohne Geldfluss, welche die Ausbuchung von zugrundeliegenden Titeln und die Einbuchung von neuen Titeln mit einer Wertsteigerung zur Folge haben, sind steuerneutrale Ereignisse (vgl. Rz 359 f.), sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt. Hingegen stellen Ausgleichszahlungen steuerpflichtigen Dividendenertrag dar.

Beispiel: Austausch von Aktien in einer Auffanggesellschaft

Ereignisse mit Aus- und Einbuchung und Gutschrift

362. Ereignisse, welche die Ausbuchung von zugrundeliegenden Titeln und die Einbuchung von neuen Titeln sowie eine Geldgutschrift zur Folge haben, gelten grundsätzlich als zu besteuernendes Ereignis. Die Geldgutschrift ist als Dividende zu besteuern, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt. Dies betrifft in den häufigsten Fällen Barausgleichs-

zahlungen aus Reserven bei Unternehmenszusammenschlüssen und bei Spaltungsvorgängen.

363. Bei gewissen Transaktionen qualifiziert die Geldgutschrift ganz oder teilweise als Veräußerungsgewinn oder Kapitalrückzahlung (Desinvestition). In diesen Fällen teilt der anerkannte Datenlieferant den Anteil der Geldgutschrift, der als Veräußerungsgewinn oder Kapitalrückzahlung qualifiziert, sowie den Effekt auf die Anschaffungskosten mit. Die Differenz zwischen der als Kapitalrückzahlung qualifizierten Geldgutschrift und der Reduktion der übertragenen Anschaffungskosten wird als Veräußerungsgewinn besteuert. Die häufigsten Anwendungsfälle betreffen die Rückzahlung von Grundkapital oder aus dem steuerlichen Einlagenkonto im Rahmen einer Transaktion.
364. Der Entscheid, welche Variante zur Anwendung kommt, wird via anerkanntem Datenlieferanten mitgeteilt.
365. Die Anschaffungskosten werden unter Berücksichtigung des Tauschverhältnisses und allfälliger Reduktionen der Anschaffungskosten von den alten auf die neuen Titel übertragen. Dies gilt auch für die Einbuchung mehrerer neuer Titel, soweit die Anschaffungskosten anteilmässig aufgeteilt werden.
366. Die ursprüngliche Kette von Erwerbsdaten und Anschaffungskosten wird unter Berücksichtigung einer allfälligen anteiligen Reduktion der übertragenen Anschaffungskosten auf die neuen Titel übertragen, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt.

Beispiele Anhang 18: Aktien-Split (1.5), Spin-off bzw. Abspaltung (1.6), Aufspaltung (1.7), Split-off (1.8), Fusion (1.9), Titelumtausch

Ereignisse mit Aus- und Einbuchung und Geldbelastung

367. Ereignisse, welche die Ausbuchung des zugrundeliegenden Titels und die Einbuchung eines neuen Titels sowie eine Geldbelastung zur Folge haben, gelten grundsätzlich nicht als zu steuerndes Ereignis, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt. Die Geldbelastung soll auf den Transaktionspreis des neuen Titels als Teil der Anschaffungskosten für spätere Veräußerungen übernommen werden. Dies gilt zusätzlich zu den Anschaffungskosten der alten Titel, die unter Berücksichtigung des Tauschverhältnisses von den alten auf die neuen Titel übernommen werden. Es gilt auch für die Einbuchung mehrerer neuer Titel, soweit die Anschaffungskosten anteilmässig aufgeteilt werden.
368. Das Datum der Transaktion gilt als Erwerbsdatum, und die Anschaffungskosten werden als Durchschnittswert zusammen mit der zusätzlichen Geldbelastung auf die neuen Titel übertragen, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt. Diese Regel gilt beispielsweise für die Ausübung von Kaufrechten auf Aktien oder beim Erwerb (Kauf) von Bezugsrechten im Rahmen einer Kapitalerhöhung.
369. Beispiel: Ein Kunde erwirbt per 30. April eine Option auf eine Aktie zum Preis von EUR 20. Die Option wird am 30. April mit den Anschaffungskosten von EUR 20 für den Kunden im Depot eingebucht. Am 31. Juli übt der Kunde seine Option aus und erwirbt zum Ausübungspreis von EUR 100 die der Option zugrundeliegende Aktie. Im Zeitpunkt der Optionsausübung wird kein steuerpflichtiges Einkommen realisiert. Die Aktie wird mit dem Erwerbsdatum vom 31. Juli und Anschaffungskosten von EUR 120 (EUR 20 für den Optionserwerb zuzüglich Ausübungspreis von EUR 100) im Depot eingebucht.
370. Beispiel: Eine Gesellschaft beschliesst eine Kapitalerhöhung mit Neuausgabe von Aktien zum Liberierungspreis von EUR 100 und Bezugsrechten für die Aktionäre. Ein Kunde erwirbt per 30. April ein Bezugsrecht zum Preis von EUR 20. Das Bezugsrecht wird mit den An-

schaffungskosten von EUR 20 im Depot eingebucht. Am 31. Juli übt der Kunde sein Bezugsrecht aus und erwirbt zum Bezugspreis von EUR 100 die dem Bezugsrecht zugrundeliegende Aktie. Im Zeitpunkt der Bezugsrechtsausübung wird kein steuerpflichtiges Einkommen realisiert. Die Aktie wird mit dem Erwerbsdatum vom 31. Juli und Anschaffungskosten von EUR 120 im Depot eingebucht.

Beispiele Anhang 18: Aktien-Split (1.5), Spin-off bzw. Abspaltung (1.6), Aufspaltung (1.7), Veräusserung von Bezugsrechten (1.16), Ausübung von Optionen, Offerten

Ereignisse mit Geldgutschrift, Titel unberührt

371. Ereignisse, bei welchen eine Geldgutschrift aufgrund des Titels erfolgt, der Titel selbst aber unberührt bleibt, sind als Dividende zu besteuern, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt. Bei gewissen Transaktionen qualifiziert die Geldgutschrift ganz oder teilweise als Veräusserungsgewinn oder Kapitalrückzahlung (Desinvestition). In diesen Fällen teilt der anerkannte Datenlieferant den Anteil der Geldgutschrift, der als Veräusserungsgewinn oder Kapitalrückzahlung qualifiziert, sowie den Effekt auf die Anschaffungskosten mit. Die Differenz zwischen der als Kapitalrückzahlung qualifizierten Geldgutschrift und der Reduktion der Anschaffungskosten wird als Veräusserungsgewinn besteuert. Die Reduktion der Anschaffungskosten wird anteilmässig auf die gehaltenen Aktien verteilt. Wenn der Rückzahlungsbetrag die Anschaffungskosten übersteigt, ist in der Höhe des übersteigenden Betrags ein Veräusserungsgewinn anzunehmen.

Beispiele Anhang 17: Dividende (1.1), Gratisaktien (1.2), Stockdividenden (1.3), Aktien-Split (1.5), Spin-off bzw. Abspaltung (1.6), Aufspaltung (1.7), Bezug aus Genussrecht (1.10), Veräusserung von Bezugsrechten (1.16)

Ausschüttungen in Form von Titeln und anderen Sachwerten

372. Ausschüttungen in Form von Titeln und anderen Sachwerten gelten grundsätzlich als Dividendenertrag. Sofern vom anerkannten Datenlieferanten so mitgeteilt, sind die in Form von Titeln ausgeschütteten Erträge als Reduktion der Anschaffungskosten der bestehenden Titel und Neueinbuchung der neuen Titel zu behandeln. Gratisaktien verändern die Anschaffungskosten der gesamten Position nicht; es ergibt sich lediglich eine neue durchschnittliche Aufteilung auf die einzelnen Titel. Andere Titel, die ausgeschüttet werden, sind mit dem Verkehrswert als Anschaffungskosten mit der entsprechenden Reduktion der bestehenden Position zu erfassen, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt.

Beispiele Anhang 18: Gratisaktien (1.2), Stockdividenden (1.3), Aktien-Split (1.5), Spin-off bzw. Abspaltung (1.6), Aufspaltung (1.7)

Auf- oder Abspaltung

373. Ereignisse, bei welchen ein Teil der Gesellschaft in eine andere Gesellschaft auf- oder abgespalten wird, gelten als steuerneutrale Ereignisse, soweit die Voraussetzungen gemäss österreichischem Steuerrecht erfüllt sind. Die Voraussetzungen wie die Übertragung von Betriebsteilen und die Übernahme der Gewinnsteuerwerte entsprechen sinngemäss den Voraussetzungen für eine steuerneutrale Spaltung im schweizerischen Gewinnsteuerrecht gemäss Artikel 61 Absatz 1 litera b DBG. Neue Titel sind mit den Anschaffungskosten nach handelsrechtlichem Spaltungsverhältnis gemäss Emittentenangaben oder nach rechnerischem Umtauschverhältnis einzubuchen, je nach Angaben des anerkannten Datenlieferanten. Allfällige Geldgutschriften sind als Reduktion der Anschaffungskosten zu behandeln, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt.

Beispiele Anhang 18: Spin-off bzw. Abspaltung (1.6), Aufspaltung (1.7)

Ereignisse mit Einbuchungen

- 374. Beim Erwerb von Titeln sind diese zum Erwerbspreis als Anschaffungskosten am Erwerbstag im Depot einzubuchen.
- 375. Bei der Einräumung von Optionen ("Short Position") unterliegt die erhaltene Optionsprämie als Veräußerungsgewinn der abgeltenden Quellensteuer.
- 376. Anrechtseinbuchungen aufgrund von Beteiligungspapieren gelten nicht als besteuere-relevante Ereignisse. Sie sind mit Transaktionspreis Null als neue Titel einzubuchen. Käuflich erworbene Anrechte sind zum Erwerbspreis einzubuchen. Anrechtshandelsrelevante Transaktionen sind wie Veräußerungen zu behandeln. Die Ausübung der Anrechte ist der Ausübung von Optionen gleichgestellt.

Beispiel Anhang 18: Veräußerung von Bezugsrechten (1.16)

Ausbuchung mit Geldgutschrift (inkl. Verkäufe)

- 377. Ereignisse, welche die Ausbuchung des zugrundeliegenden Titels und in der Regel eine Geldgutschrift zur Folge haben, gelten als zu besteuere-rende Veräußerung, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders vorgegeben.
- 378. Der zu besteuere-rende Veräußerungsgewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen der Geldgutschrift aus Rückzahlung und den Anschaffungskosten.
- 379. Kapitalrückzahlungen aus Reservekapital gelten als Dividende, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders vorgegeben.
- 380. Für Leerverkäufe wird eine negative Anschaffungskostenposition eröffnet, die mit dem Erwerb der leer verkauften Titel wieder geschlossen wird. Ein Gewinn, der beim Erwerb auf der Position entsteht, unterliegt der abgeltenden Quellensteuer.

Beispiele Anhang 18: Cash Fusion (1.9), Verkauf (1.14), Leerverkäufe (1.15)

Ausbuchung ohne Gegenleistung

- 381. Eine Ausbuchung, auch von Anrechten und Optionen, ohne Geldgutschrift gilt als Veräuße-rung zu EUR 0.

Beispiele Anhang 18: Kapitalherabsetzung (1.4), Spin-off bzw. Abspaltung (1.6), Aufspaltung (1.7), Split-off (1.8), Cash Fusion (1.9), Verkauf (1.14), Leerverkäufe (1.15), Veräußerung von Bezugsrechten (1.16)

Ersatzzahlungen auf Aktien

- 382. Ersatzzahlungen unterliegen der abgeltenden Quellensteuer. Bezahlte Ersatzzahlungen werden als negative Zahlungen behandelt und können über den Verlustverrechnungstopf in Abzug gebracht werden. Hat ein Borger die geliehenen Aktien über den Dividendentag in seinem Besitz und hat die Dividenden vereinnahmt, so kann die zu leistende Ersatzzahlung mit der vereinnahmten Dividende über den Verlustverrechnungstopf verrechnet werden.

Beispiele Anhang 18: Ersatzzahlungen (1.11) für die folgenden Sachverhalte: Dividenden (inkl. Liquidationsdividende), Kapitalherabsetzung oder Reduktion sowie Rückzahlung des Nennwertes, Bezug aus Genussrechten

Ersatzzahlungen auf schweizerischen Aktien

383. Auf Ersatzzahlungen von Dividenden aus schweizerischen Aktien wird grundsätzlich die Verrechnungssteuer erhoben. Der Investor hat ein Rückforderungsrecht aufgrund des DBA zwischen der Schweiz und Österreich. In der Folge ist die Quellensteuer gemäss dem anwendbaren Abkommen vom Bruttobetrag zu berechnen. Ersatzzahlungen auf schweizerischen Aktien sind für die abgeltende Quellensteuer gesamthaft als Dividende zu qualifizieren.

Ersatzzahlungen auf nicht-schweizerischen Aktien

384. Die Steuer auf der Ersatzzahlung ist auf dem zufließenden Betrag der Ersatzzahlung zu berechnen. Die Ersatzzahlung stellt sonstige Einkünfte dar. Die schweizerische Zahlstelle stellt keinen Beleg aus, der zur Rückerstattung von Quellensteuern auf der zugrundeliegenden Dividende berechtigen würde. Auf nicht-schweizerischen zugrundeliegenden Titeln darf weder eine Rückforderung noch eine Anrechnung anderer Steuern an die abgeltende Quellensteuer erfolgen.

Securities Lending und Borrowing

385. Securities Lending und Borrowing stellen kein Valorenereignis dar, werden jedoch für eine vollständige Erfassung der Erträge berücksichtigt. Vereinnahmte Securities Lending Kommissionen gelten als zu besteuernde sonstige Einkünfte. Bezahlte Securities Lending Kommissionen können nicht in Abzug gebracht werden.

Beispiel Anhang 18: Securities Lending (1.12)

Schadenersatzzahlungen

386. Schadenersatzzahlungen sind als steuerungsrelevante Einkünfte zu behandeln, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt.

Beispiel Anhang 18: Schadenersatzzahlung (1.13)

10.3.3 Valorenereignisse aus Obligationen

Begriff Obligationen

387. Als Obligationen bzw. Zinspapiere gelten alle auf Geldleistung ausgerichtete Forderungen. Genussrechte gelten ebenfalls als Zinspapiere, sofern die Genussrechte keine Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös vorsehen.
388. Nicht als Obligationen gelten Anteile an kollektiven Kapitalanlagevehikeln. Spezielle Regeln gelten für strukturierte Produkte.

Zinserträge

389. Als direkte Zinsen gelten ausbezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeder Art zusammenhängen. Dazu gehören insb. Zinsen auf Treuhandanlagen, Erträge aus Staatspapieren, Anleihen und Schuldverschreibungen (einschliesslich mit diesen Titeln verbundene Prämien und Gewinne).
390. Des Weiteren sind im Zeitpunkt eines Verkaufs, der Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen jeglicher Art die aufgelaufenen oder kapitalisierten Zinsen von der abgeltenden Quellensteuer betroffen.

391. Nicht als Zinsertrag gelten Dividendenerträge, sonstige Einkünfte sowie Veräusserungsgewinne im Sinne des Abkommens. Keinen Zinsertrag im Sinne des Abkommens stellen Zuschläge für verspätete Zahlungen (Verzugszinsen) und Zinszahlungen zwischen natürlichen Personen dar, die nicht im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit handeln.
392. Kann hinsichtlich einer Zahlung bei Produkten und Titeln, welche Zahlungen generieren, die sowohl eine Zinskomponente als auch weitere Ertragskomponenten beinhalten, der Zinsanteil nicht festgestellt werden, qualifiziert der Gesamtbetrag der Zahlung als Zinsertrag.

Rückzahlung

393. Die Rückzahlung eines Zinspapiers unter Einbezug eines allfälligen Rückzahlungsagios gilt als Veräusserung sowie Vereinnahmung eines Zinsanteils und ist somit als Zins bzw. Veräusserungsgewinn zu besteuern. Die Differenz zwischen der Rückzahlung und den ausgebuchten Anschaffungskosten wird als Zins bzw. Veräusserungsgewinn besteuert. Der anerkannte Datenlieferant teilt den Zinsanteil mit.
394. Eine Ausbuchung ohne Geldgutschrift gilt als Veräusserung zu EUR 0.
395. Beispiel: Eine Unternehmung hat 2006 eine Anleihe zu 100% begeben. In den Anleihebedingungen wurde festgehalten, dass der Schuldner die Anleihe vorzeitig zu 102% zurückbezahlen kann. Eine betroffene Person hat die Anleihe im Jahr 2007 zu 99% gekauft. Die Option zur vorzeitigen Rückzahlung wird im Jahr 2013 wahrgenommen. Der Marchzins wird bei der Rückzahlung pro rata temporis ermittelt und beträgt im Beispiel 1%. Der Anleger erhält also im Rückzahlungszeitpunkt 103% ausbezahlt (inkl. letzte Zinsen). Der anerkannte Datenlieferant teilt die Zinskomponente von 1% mit. Die Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis von 102% (ohne die letzten Zinsen) und dem Kaufpreis von 99% ist ein Veräusserungsgewinn und unterliegt zusammen mit der Zinskomponente der abgeltenden Quellensteuer.
396. Bei Teilrückzahlungen teilt der anerkannte Datenlieferant den Anteil der Geldgutschrift, der als Rückzahlung qualifiziert, sowie den Effekt auf die Anschaffungskosten mit. Die Differenz zwischen der als Kapitalrückzahlung qualifizierten Geldgutschrift und der Reduktion der Anschaffungskosten wird als Zins bzw. Veräusserungsgewinn besteuert. Die Reduktion der Anschaffungskosten wird anteilmässig auf die gehaltenen Titel verteilt.
397. Beispiel: Unter Ausbuchung der Titel wird ein Teil des Anleihebetrags zurückbezahlt. Eine betroffene Person hält eine Obligation mit einem gesamten Nominalwert von EUR 100'000 (entstanden aus zwei Käufen von je 50'000 zu 99% und 98%). 10% der Anleihe werden vorzeitig zurückbezahlt. Für die betroffene Person heisst dies, dass EUR 10'000 zurückbezahlt werden. Den steuerpflichtigen Betrag für die abgeltende Quellensteuer sowie die effektive betragsmässige Reduktion der Anschaffungskosten ermittelt die Zahlstelle gemäss der Information des Datenlieferanten, wonach der gesamte Betrag von EUR 10'000 als Teilrückzahlung qualifiziert. Es werden also EUR 10'000 gegen die anteiligen durchschnittlichen Anschaffungskosten von 98.5% verwertet. Dadurch entsteht ein Veräusserungsgewinn von EUR 150 $[(100\% - 98.5\%) \times \text{EUR } 10'000]$.

Zustand des Anschaffungskostenpools nach der Rückzahlung: EUR 90'000 zu 98.5%, also EUR 88'650.

Beispiel Anhang 18: Rückzahlung einer Obligation mit oder ohne Agio oder Emissionsdiskont (2.1)

Zinsen

398. Zinsen, Marchzinsen und Repo-Zinsen (ökonomische Zinskomponente bei Repurchase Arrangements auf Obligationen, auch Pensionsgeschäfte genannt) sowie Erträge aus fremdkapitalähnlichen Genussrechten sind als steuerungsrelevante Zinsen zu behandeln, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt. Bezahlte Marchzinsen können nicht unmittelbar beim Erwerb in Abzug gebracht werden. Sie erhöhen die Anschaffungskosten der erworbenen Titel.

Beispiele Anhang 18: Coupons (2.3), Ersatzzahlung (2.4), Schadenersatzzahlungen (2.6), Repo-Zinsen (2.7), Marchzinsen (2.8), Bezug aus Genussrecht (2.9)

Ausbuchung mit Geldgutschrift

399. Ein Ereignis, das die Ausbuchung des zugrundeliegenden Titels und eine Geldgutschrift zur Folge hat, gilt als zu steuernde Veräußerung, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders vorgegeben. Als Veräußerungsgewinn besteuert wird die Differenz zwischen der Geldgutschrift aus Rückzahlung und den Anschaffungskosten. Aufgrund der identischen Behandlung von Zins und Veräußerungsgewinn ist eine Aufteilung in die beiden Komponenten nicht erforderlich. Ebenfalls besteuert werden die vereinnahmten Zinsen, inklusive Marchzinsen.
400. Für Leerverkäufe wird eine negative Anschaffungskostenposition eröffnet, die mit dem Erwerb der leer verkauften Titel wieder geschlossen wird. Ein Gewinn, der beim Erwerb auf der Position entsteht, unterliegt der abgeltenden Quellensteuer.

Beispiel Anhang 18: Verkauf (2.10)

Wandlungen

401. Ausbezahlte Erträge aus Wandlungen (inkl. ausbezahlte Marchzinsen) sind als Zinsen zu behandeln, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders vorgegeben. Neue Titel, die aus der Wandlung entstehen, sind mit den Anschaffungskosten des zugrundeliegenden Titels einzubuchen. Werden bei der Wandlung keine Erträge ausbezahlt und teilt der anerkannte Datenlieferant im Ereignis einen zu steuernden Marchzins mit, so ist der Marchzins nicht unmittelbar zu besteuern. In diesem Fall ist der Marchzins jedoch bei der Einbuchung der neuen Titel bei den Anschaffungskosten zu berücksichtigen.

Beispiel Anhang 18: Erträge aus Wandlungen (2.2)

Ersatzzahlungen auf Obligationen

402. Ersatzzahlungen unterliegen der abgeltenden Quellensteuer. Bezahlte Ersatzzahlungen werden als negative Zahlungen behandelt und können über den Verlustverrechnungstopf in Abzug gebracht werden. Hat ein Borger die geliehenen Obligationen im Zeitpunkt der Zinszahlung in seinem Besitz und hat er die Zinsen vereinnahmt, so kann die zu leistende Ersatzzahlung mit den vereinnahmten Zinsen über den Verlustverrechnungstopf verrechnet werden.

Beispiel Anhang 18: Ersatzzahlung (2.4)

Ersatzzahlungen auf schweizerischen Obligationen

403. Auf Ersatzzahlungen von schweizerischen Obligationen wird grundsätzlich die Verrechnungssteuer erhoben. Der Investor hat ein Rückforderungsrecht aufgrund des DBA zwischen

der Schweiz und Österreich. In der Folge ist die Steuer gemäss dem anwendbaren Abkommen vom Bruttobetrag zu berechnen. Ersatzzahlungen auf schweizerischen Obligationen sind für die abgeltende Quellensteuer gesamthaft als Zinsen zu qualifizieren.

Ersatzzahlungen auf nicht-schweizerischen Obligationen

404. Die Steuer auf der Ersatzzahlung ist auf dem Bruttobetrag der Ersatzzahlung zu berechnen. Die Ersatzzahlung stellt sonstige Einkünfte dar. Die schweizerische Zahlstelle stellt keinen Beleg aus, der zur Rückerstattung von Quellensteuern auf der zugrundeliegenden Zinszahlung berechtigen würde. Auf nicht-schweizerischen zugrundeliegenden Titeln darf weder eine Rückforderung noch eine Anrechnung anderer Steuern an die abgeltende Quellensteuer erfolgen.

Securities Lending und Borrowing

405. Die Securities Lending (Wertpapierleihe) stellt zwar kein Valorenereignis dar, ist aber zur vollständigen Erfassung der Erträge zu berücksichtigen. Vereinnahmte Securities Lending Kommissionen gelten als sonstige Einkünfte und unterliegen der Quellensteuer. Bezahlte Securities Lending Kommissionen sind nicht abzugsfähig.

Beispiel Anhang 18: Securities Lending (2.5)

Schadenersatzzahlungen

406. Schadenersatzzahlungen sind als besteuereungsrelevante Einkünfte zu behandeln, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt.

Beispiel Anhang 18: Schadenersatzzahlung (2.6)

10.3.4 Valorenereignisse aus Termingeschäften

Allgemeines

407. Erworbene Optionen („Long Positionen“) werden zum Erwerbspreis als Anschaffungskosten eingebucht.
408. Für Leerverkäufe wird eine negative Anschaffungskostenposition eröffnet, die mit dem Erwerb der leer verkauften Titel wieder geschlossen wird. Ein Gewinn, der beim Erwerb auf der Position entsteht, unterliegt der abgeltenden Quellensteuer.

Optionsausübung (Bezug des Basiswerts oder Verkauf des Basiswerts)

409. Die Ausübung einer Call-Option, die zur Lieferung des Basiswerts führt, erhöht die Anschaffungskosten des Basiswerts im Umfang der Anschaffungskosten.
410. Die Ausübung einer Put-Option gilt als Verkauf der zugrundeliegenden Position zum Put-Optionsausübungspreis. Die bezahlte Put-Optionsprämie erhöht die Anschaffungskosten der veräusserten zugrundeliegenden Titel.

Beispiel Anhang 18: Ausübung einer Option (3.1)

Optionsausübung / Warrants (Barausgleich)

411. Ein Barausgleich qualifiziert als Veräusserungserlös.

Beispiel Anhang 18: Barausgleich aus Optionen (3.1)

Optionsausübung / Warrants (Veräußerung / Glattstellung)

412. Gewinne aus der Veräußerung von erworbenen Optionen („Long Positionen“) qualifizieren als Veräußerungsgewinne. Verluste aus der Veräußerung von erworbenen Optionen („Long Positionen“) können als Verluste im Verlustverrechnungstopf geltend gemacht werden. Die für die Schliessung einer eingeräumten Option („Short Position“) bezahlte Prämie wird gegen die als negative Anschaffungskosten erhaltene Prämie für die Bestimmung des Veräußerungsgewinns oder -verlustes gerechnet.

Beispiel Anhang 18: Gewinne aus der Veräußerung von Optionen (3.1)

Optionsverfall

413. Der Optionsverfall ist einer Glattstellung zu Null gleichgestellt. Bei erworbenen Optionen („Long Positionen“) qualifizieren die Anschaffungskosten als Veräußerungsverlust. Aus dem Verfall einer eingeräumten Option („Short Position“) entsteht im Umfang der negativen Anschaffungskosten ein Veräußerungsgewinn, welcher der abgeltenden Quellensteuer unterliegt.

Swappeschäfte

414. Gewinne aus Swaps qualifizieren als steuerpflichtige Veräußerungsgewinne. Verluste und Aufwendungen (ohne Anschaffungsnebenkosten) aus Swaps können im Verlusttopf geltend gemacht werden. Ein allfälliger Gewinn oder Verlust ergibt sich aus der Summe oder Differenz aller während der Laufzeit geleisteten Zahlungen.

Beispiel Anhang 18: Gewinne aus Swaps (3.2)

Forwards

415. Gewinne aus Forwards bei einer Glattstellung qualifizieren als steuerpflichtige Veräußerungsgewinne. Verluste und Aufwendungen aus Forwards können im Verlusttopf geltend gemacht werden. Ein allfälliger Gewinn oder Verlust ergibt sich aus der Summe oder Differenz aller während der Laufzeit geleisteten Zahlungen.
416. Wird der Basiswert geliefert, erhöhen die Kosten des Forwards die Anschaffungskosten des Basiswerts.

Beispiel Anhang 18: Gewinne aus Forwards (3.3)

Futures

417. Gewinne aus Futures bei einer Glattstellung qualifizieren als steuerpflichtige Veräußerungsgewinne. Verluste und Aufwendungen aus Futures können im Verlusttopf geltend gemacht werden. Ein allfälliger Gewinn oder Verlust ergibt sich aus der Summe oder Differenz aller während der Laufzeit geleisteten Zahlungen.
418. Wird der Basiswert geliefert, erhöhen die Kosten des Futures die Anschaffungskosten des Basiswerts.

Beispiel Anhang 18: Gewinne aus Futures (3.4)

Schadenersatzzahlungen

419. Schadenersatzzahlungen sind als steuerungsrelevante Einkünfte zu behandeln, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt.

Beispiel Anhang 18: Schadenersatzzahlung (3.5)

Stillhalterprämien (Entgelt für die Einräumung eines Optionsrechts)

420. Erhaltene Stillhalterprämien unterliegen als Veräusserungsgewinn der abgeltenden Quellensteuer.

Beispiel Anhang 18: Stillhalterprämien (3.6)

10.3.5 Valorenereignisse aus strukturierten Produkten

Allgemeines

421. Als strukturierte Produkte gelten alle auf Geld- oder Sachleistungen lautende Forderungen, bei denen die Rückzahlung des ursprünglich investierten Kapitals und/oder des Entgelts für die Überlassung des Kapitals ganz oder teilweise garantiert ist oder, bei denen die Höhe der Rückzahlung und/oder des Entgelts von einem ungewissen Ereignis (in der Regel von der Performance eines oder mehrerer Basiswerte) abhängt. Zur Kategorie der strukturierten Produkte gehören gemäss Konkordanztabelle insb. Kapitalschutzprodukte, Reverse Convertibles sowie Index- und Basketzertifikate.

Kapitalschutzprodukte

422. Kapitalschutzprodukte bestehen in der Regel aus einer zu einem Produkt zusammengefassten Kombination aus Obligation oder Geldmarktpapier und einem oder mehreren Derivate. Dem Anleger wird im Zeitpunkt der Fälligkeit des Produktes eine Mindestrückzahlung garantiert. Der Miteinbezug eines oder mehrerer Derivate ermöglicht dem Anleger eine Partizipation an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte. Jede Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrags gilt als Kapitalschutz.
423. Die Rückzahlung eines Kapitalschutzprodukts gilt als Veräusserung sowie Vereinnahmung eines Zinsanteils, sofern das Produkt über einen garantierten Coupon verfügt und ist somit als Zins bzw. Veräusserungsgewinn zu besteuern. Es ist unerheblich, ob das Produkt eine Diskontkomponente aufweist. Aufgrund der identischen steuerlichen Behandlung von Zins und Veräusserungsgewinn ist eine Aufteilung in die beiden Komponenten nicht erforderlich. Die Differenz zwischen der Rückzahlung und den ausgebuchten Anschaffungskosten wird als Zins bzw. Veräusserungsgewinn besteuert.
424. Eine Ausbuchung ohne Geldgutschrift gilt als Veräusserung zu EUR 0.
425. Bei Teilrückzahlungen teilt der anerkannte Datenlieferant den als Rückzahlung qualifizierenden Anteil sowie den Effekt auf die Anschaffungskosten mit. Die Differenz zwischen der als Kapitalrückzahlung qualifizierenden Gutschrift und der Reduktion der Anschaffungskosten wird als Zins bzw. Veräusserungsgewinn besteuert. Die Reduktion der Anschaffungskosten wird anteilmässig auf die gehaltenen Titel verteilt.
426. Zinsen, Marchzinsen und Repo-Zinsen sind als steuerungsrelevante Zinsen zu behandeln, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt. Für bedingte Coupons, deren Höhe erst kurz vor Couponfälligkeit feststeht, ist keine anteilmässige Berechnung möglich, weshalb diese integral bei Zufluss besteuert werden. Bezahlte Marchzinsen können

nicht unmittelbar beim Erwerb in Abzug gebracht werden. Sie erhöhen die Anschaffungskosten der erworbenen Titel.

427. Ersatzzahlungen werden wie die zugrunde liegenden Zahlungen besteuert mit der Ausnahme, dass auf nicht-schweizerischen zugrundeliegenden Titeln weder eine Rückforderung noch eine Anrechnung anderer Steuern an die abgeltende Quellensteuer erfolgen darf. Bezahlte Ersatzzahlungen werden als negative Zahlungen wie die zugrunde liegenden Zahlungen behandelt.
428. Ausbezahlte Erträge aus Wandlungen (inkl. ausbezahlte Marchzinsen) sind als Zinsen zu behandeln, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders vorgegeben. Neue Titel, die aus der Wandlung entstehen, sind mit den Anschaffungskosten des zugrundeliegenden Titels und dem Erwerbsdatum der neuen Titel im Zeitpunkt der Wandlung einzubuchen.
429. Vereinnahmte Securities Lending-Kommissionen gelten als zu besteuernde sonstige Einkünfte. Bezahlte Securities Lending-Kommissionen können nicht in Abzug gebracht werden.
430. Ereignisse, welche die Ausbuchung des zugrundeliegenden Produkts und eine Gutschrift zur Folge haben, gelten als zu besteuernde Veräusserung, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders vorgegeben. Der zu besteuernde Veräusserungsgewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen der Gutschrift aus Rückzahlung und den Anschaffungskosten. Aufgrund der identischen Behandlung von Zins und Veräusserungsgewinnen ist eine Aufteilung in die beiden Komponenten nicht erforderlich. Ebenfalls besteuert werden die vereinnahmten Zinsen (inkl. Marchzinsen).
431. Für Leerverkäufe wird eine negative Anschaffungskostenposition eröffnet, die mit dem Erwerb der leer verkauften Titel wieder geschlossen wird. Ein Gewinn, der beim Erwerb auf der Position entsteht, unterliegt der abgeltenden Quellensteuer.

Beispiele Anhang 18: Rückzahlung eines Kapitalschutzprodukts, Ausübung des Kapitalschutzprodukts (beides 4.1)

Reverse Convertibles

432. Reverse Convertibles bestehen aus einer Kombination von Obligationen oder Geldmarktpapieren und einer oder mehreren Optionen. Abhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte erfolgt die Rückzahlung entweder in bar oder durch physische Lieferung der der Option zugrundeliegenden Werte. In der Regel erfolgt eine Barrückzahlung, wenn der Kurs des Basiswerts am Ende der Laufzeit über dem im Voraus festgelegten Ausübungspreis liegt. Zu einer physischen Lieferung kommt es dann, wenn der Kurs des Basiswerts unter dem Ausübungspreis liegt.
433. Für die einzelnen Valorenereignisse aus Reverse Convertibles kann auf die Ausführungen bei den Kapitalschutzprodukten (vgl. Rz 422 ff.) verwiesen werden. Nachfolgend wird lediglich auf produktspezifische Besonderheiten der Reverse Convertibles eingegangen.
434. Kommt es bei Verfall eines Reverse Convertibles nicht zu einer Barabgeltung, sondern zu einer physischen Lieferung von Titeln, deren Wert den ursprünglich investierten Betrag unterschreitet, gilt dieses Valorenereignis als Massnahme ohne Geldfluss. Der bei dieser Transaktion entstandene Wertverlust ist folglich nicht unmittelbar als Veräusserungsverlust zu berücksichtigen, sondern gilt als Aufschubtatbestand, der erst bei anschliessender Veräusserung oder Rückzahlung der gelieferten Titel steuerlich zu erfassen ist.
435. Beispiel: Kauf eines Reverse Convertibles aus Emission zu EUR 1'000. Der Wert der bei

Verfall physisch gelieferten Titel beträgt EUR 500. Das Ereignis qualifiziert als Massnahme ohne Geldfluss mit der Folge, dass die Rückzahlung als Veräusserung zu EUR 1'000 gilt und die Titel mit Anschaffungskosten von EUR 1'000 eingebucht werden.

436. Für Reverse Convertibles werden im Markt zwei verschiedene Methoden zur Preisangabe angewendet: „Flat Pricing“ und „Clean Pricing“.
- a) Beim „Flat Pricing“ sind die bis zum Zeitpunkt des Kaufs bzw. Verkaufs aufgelaufenen Marchzinsen im gestellten Preis inbegriffen. Der Preis widerspiegelt folglich zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Wert des Titels. Für die Berechnung der steuerlich relevanten Einkünfte ist die Differenz zwischen Verkaufserlös und Anschaffungskosten massgebend.
 - b) Bei der „Clean Pricing“-Methode wird der Marchzins demgegenüber nicht in den gestellten Preis eingerechnet, sondern separat ausgewiesen. Für die Berechnung der steuerlich relevanten Einkünfte ist die Differenz zwischen Verkaufserlös und Anschaffungskosten zuzüglich der separat ausgewiesenen Marchzinsen massgebend.
437. Aufgrund der gleichen Behandlung von Zins und Veräusserungsgewinnen ist eine Aufteilung der Coupons von Reverse Convertibles in die Komponenten Zins und Optionsprämie nicht erforderlich.

Beispiele Anhang 18: Couponszahlungen aus Reverse Convertibles (4.2), Veräusserung von Reverse Convertibles (4.3)

Index- und Basketzertifikate auf Aktien und Forderungspapieren

438. Zertifikate sind strukturierte Produkte, deren Wert direkt vom Wert des zugrundeliegenden Aktienindexes, Aktienbaskets oder der als Basiswerte dienenden Forderungspapiere abhängt. Sie verfügen demzufolge über keinen Kapitalschutz. Als Zertifikate gelten auch Produkte, bei denen die Zusammensetzung des Basiswertes während der Laufzeit verändert werden kann.
439. Für die einzelnen Valorenereignisse aus Index- und Basketzertifikaten auf Aktien und Forderungspapieren kann auf die Ausführungen bei den Kapitalschutzprodukten (vgl. Rz 422 ff.) verwiesen werden. Nachfolgend wird lediglich auf produktspezifische Besonderheiten der Index- und Basketzertifikate eingegangen.
440. Kommt es bei Verfall eines Index- oder Basketzertifikats nicht zu einer Barabgeltung, sondern zu einer physischen Lieferung von Titeln, deren Wert den ursprünglich investierten Betrag unterschreiten, gilt dieses Valorenereignis als Massnahme ohne Geldfluss. Der bei dieser Transaktion entstandene Wertverlust ist folglich nicht unmittelbar als Veräusserungsverlust zu berücksichtigen, sondern gilt als Aufschubtatbestand, der erst bei anschliessender Veräusserung oder Rückzahlung der gelieferten Titel steuerlich zu erfassen ist (vgl. Beispiel bei den Reverse Convertibles).
441. Garantierte Ausgleichszahlungen, welche die Emittenten den Anlegern für entgangene Dividenden und Zinsen in periodischer Form oder in Form einer Einmalzahlung ausrichten, sind als besteuere-relevante Zinsen zu behandeln, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt.

Beispiele Anhang 18: Veräusserung von Index- und Basketzertifikaten auf Aktien (4.4), Veräusserung von Index- und Basketzertifikaten auf Forderungspapieren (4.5)

Schadenersatzzahlungen

442. Schadenersatzzahlungen sind als besteuereungsrelevante Einkünfte zu behandeln, sofern vom anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt.

Beispiel Anhang 18: Schadenersatzzahlung (4.6)

10.3.6 Valorenereignisse aus Fonds

443. Für die Bemessung der Komponenten bei Ausschüttung oder Thesaurierung bzw. bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Fondsanteilen ist die Fondsbuchhaltung massgebend.
444. Um den Zahlstellen zu ermöglichen, die abgeltende Quellensteuer korrekt zu erheben, wird vorausgesetzt, dass die Fonds die relevanten Komponenten den schweizerischen Zahlstellen mitteilen. Die Mitteilung an die Zahlstellen gilt als erfüllt, wenn die Fonds die Komponenten des Fonds-Reportings gleichzeitig einem anerkannten Datenlieferanten übermitteln.

10.3.6.1 Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge österreichischer Anlagefonds

445. Anlagefondsstrukturen mit Sitz in Österreich unterliegen weitgehenden Rapportierungspflichten, worauf sich die Besteuerungsregeln abstützen.
446. Die schweizerische Zahlstelle rechnet die abgeltende Quellensteuer ab.
447. Die Anlagefonds liefern die für die abgeltende Quellensteuer relevanten Informationen, die den anerkannten Datenlieferanten zur Verfügung gestellt werden. Dabei werden unter anderem die Erträge und Veräusserungsgewinne ausgewiesen. Bei den Immobilienfonds erfolgt der Ausweis der steuerfreien Erträge und Gewinne (z.B. gemäss DBA befreite Erträge). Die Zahlstellen übernehmen die Qualifikation und die Einteilung in die Kategorien des österreichischen Fonds-Reportings für die abgeltende Quellensteuer und berechnen auf den einzelnen Komponenten im Zeitpunkt der Ausschüttung die abgeltende Quellensteuer wie auf direkten Zahlungseingängen.
448. Die thesaurierten Erträge und Gewinne österreichischer Anlagefonds unterliegen jährlich der KEST. Damit diese korrekt erhoben werden kann, muss der Anlagefonds auf den erwirtschafteten steuerpflichtigen Erträgen eines Fondsgeschäftsjahres die Steuer berechnen und eine Art thesaurierende Ausschüttung des Steuerbetrags vornehmen. Die schweizerische Zahlstelle berechnet die Differenz zur abgeltenden Quellensteuer und bringt einen möglichen Differenzbetrag in Abzug.
449. Da die Bestandschutzregeln innerhalb der Anlagefonds nicht wie bei den Direktanlagen zum Tragen kommen, gewährt die KEST eine zeitlich gestaffelte Reduktion der Besteuerung der thesaurierten realisierten Veräusserungsgewinne von Anlagefonds:

Beginn des Fondsgeschäftsjahres	1.1.2012 bis 31.12.2012	1.1.2013 bis 31.12.2013	Ab 1.1.2014
Realisierte Veräusserungsgewinne aus Aktien	40%	50%	60%
Realisierte Veräusserungsgewinne aus Anleihen	0%	50%	60%

Die realisierten und thesaurierten Veräußerungsgewinne werden nur zum obengenannten Prozentsatz besteuert. Die übrigen realisierten und thesaurierten sowie die nicht realisierten Veräußerungsgewinne werden erst bei einer späteren Veräußerung oder Rückgabe der Fondsanteile steuerlich erfasst, soweit keine Bestandschutzregeln anwendbar sind.

Beispiele Anhang 18: Ausschüttungen in Form von Dividenden (5.1), Zinsen (5.2) oder Veräußerungsgewinnen (5.3), Thesaurierte Erträge (5.5, 5.6 und 5.7)

10.3.6.2 Ausschüttungen nicht-österreichischer Anlagefonds

Rapportierende, ausschüttende, nicht-österreichische Anlagefonds

450. Als rapportierende, nicht-österreichische Anlagefonds gelten die nicht-österreichischen Anlagefonds, welche die Fondserträge gemäss den österreichischen Regeln rapportieren und dabei die entsprechenden österreichischen Vorschriften für die Fondsrapportierung einhalten.

Die Anlagefonds liefern wie die österreichischen Anlagefonds die für die abgeltende Quellensteuer relevanten Informationen. Die Zahlstellen berechnen auf den einzelnen Komponenten im Zeitpunkt der Ausschüttung die abgeltende Quellensteuer analog zu den Regeln für österreichische Anlagefonds. Liegt im Zeitpunkt der Ausschüttung das Fonds-Reporting noch nicht vor, unterliegt der ausgeschüttete Bruttobetrag vorerst als Zinsertrag der abgeltenden Quellensteuer. Erfolgt die Bekanntmachung der Rapportierung und die Kenntnisnahme der Rapportierung durch die Zahlstelle nach der Ausschüttung, jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist, kann die Zahlstelle die Abrechnung folgendermassen korrigieren:

Bei korrekter Rapportierung des Anlagefonds im gleichen Kalenderjahr storniert die Zahlstelle die ursprüngliche Abrechnung und erstellt eine neue korrekte Abrechnung.

Bei korrekter Rapportierung des Anlagefonds im nächsten Kalenderjahr schreibt die Zahlstelle der betroffenen Person die Differenz gut.

Eine allfällige ausländische Quellensteuer wie beispielsweise die Verrechnungssteuer auf schweizerischen Fondsausschüttungen kann wie andere Quellensteuern über den allgemeinen Topf geltend gemacht werden.

Beispiele Anhang 18: Ausschüttungen in Form von Dividenden (5.1), Zinsen (5.2) oder Veräußerungsgewinnen (5.3)

Nicht rapportierende, ausschüttende, nicht-österreichische Anlagefonds

451. Die Zahlstellen behandeln die gesamte Bruttoausschüttung nicht rapportierender, nicht-österreichischer Anlagefonds als Zinsertrag und ziehen darauf die abgeltende Quellensteuer ab. Eine allfällige ausländische Quellensteuer wie beispielsweise die Verrechnungssteuer auf schweizerischen Fondsausschüttungen kann wie andere Quellensteuern geltend gemacht werden.

Beispiele Anhang 18: Ausschüttungen in Form von Dividenden, Zinsen oder Veräußerungsgewinnen (5.4)

10.3.6.3 Jahresendbearbeitungen bei nicht-österreichischen Anlagefonds

Rapportierende, nicht-österreichische Anlagefonds – thesaurierte Erträge und Gewinne

452. Rapportierende, nicht-österreichische Anlagefonds haben nach dem Geschäftsjahresende des Fonds spätestens innerhalb von sieben Monaten die Besteuerungsgrundlagen der thesaurierten Erträge und Gewinne für das abgelaufene Geschäftsjahr wie bei einer Ausschüttung zu liefern. Die Zahlstellen übernehmen die Qualifikation und die Einteilung in die Kategorien des österreichischen Fonds-Reportings für die abgeltende Quellensteuer.
453. Die Zahlstellen berechnen jeweils bei Erhalt der Thesaurierungsmeldung jedoch spätestens sieben Monate nach dem Geschäftsjahresende auf den einzelnen Komponenten gemäss Fondsrapportierung die abgeltende Quellensteuer auf den nicht ausgeschütteten Erträgen und Gewinnen. Die Zahlstellen ziehen die abgeltende Quellensteuer auf den so berechneten thesaurierten Erträgen ab, wenn die betroffene Person sowohl am Fondsjahresende wie auch per Zeitpunkt der Besteuerung an den Fondsanteilen nutzungsberechtigt ist.
454. Da die Bestandschutzregeln innerhalb der Anlagefonds nicht wie bei den Direktanlagen zum Tragen kommen, gewährt die KEST eine zeitlich gestaffelte Reduktion der Besteuerung der thesaurierten realisierten Veräusserungsgewinne von Anlagefonds:

Beginn des Fondsgeschäftsjahres	1.1.2012 bis 31.12.2012	1.1.2013 bis 31.12.2013	Ab 1.1.2014
Realisierte Veräusserungsgewinne aus Aktien	40%	50%	60%
Realisierte Veräusserungsgewinne aus Anleihen	0%	50%	60%

Die realisierten und thesaurierten Veräusserungsgewinne werden nur zum obengenannten Prozentsatz besteuert. Die übrigen realisierten und thesaurierten sowie die nicht realisierten Veräusserungsgewinne werden erst bei einer späteren Veräusserung oder Rückgabe der Fondsanteile steuerlich erfasst, soweit keine Bestandschutzregeln anwendbar sind.

455. Veräussert die betroffene Person die Fondsanteile innerhalb des Zeitraums bis zur Besteuerung, erfolgt die korrekte Erhebung der abgeltenden Quellensteuer bei der Veräusserung der Fondsanteile auch auf den thesaurierten Erträgen. Deshalb erübrigt sich die Erhebung der abgeltenden Quellensteuer auf den thesaurierten Erträgen spätestens sieben Monate nach Beendigung des Fondsgeschäftsjahres.
456. Die jeweils spätestens nach sieben Monaten nach dem Fonds-Geschäftsjahresende besteuerten thesaurierten Erträge und Gewinne werden den Anschaffungskosten zugeschlagen, damit bei einer späteren Veräusserung oder Rückgabe der Fondsanteile keine Doppelbesteuerung entsteht. Allfällige spätere Ausschüttungen von bereits besteuerten Erträgen und Gewinnen führen zu einer Reduktion der Anschaffungskosten.
457. Bei unentgeltlichen Einbuchungen der Fondsanteile auf ein Depot der Zahlstelle innerhalb des Zeitraums bis zur Besteuerung befragt die Zahlstelle die betroffene Person, ob sie die Fondsanteile bereits schon per Fonds-Geschäftsjahresende gehalten hatte. Diese Befragung ist nicht notwendig bei Übertragungen von anderen schweizerischen Zahlstellen, sofern die übergebende Zahlstelle die Information über die Anschaffungskosten-Übergabe mitliefert.

Bei Unklarheit nimmt die Zahlstelle an, dass die betroffene Person die Fondsanteile bereits per Fonds-Geschäftsjahresende gehalten hatte.

458. Wenn die betroffene Person die Fondsanteile innerhalb des Zeitraums bis zur Besteuerung vom Depot der Zahlstelle auf ein Depot der betroffenen Person bei einer anderen Zahlstelle ausserhalb der Schweiz überträgt, ist die betroffene Person für die korrekte steuerliche Deklaration der thesaurierten Erträge des Anlagefondsanteils verantwortlich.

Nicht rapportierende, nicht-österreichische Anlagefonds – thesaurierte Erträge und Gewinne

459. Der grössere der beiden folgenden Beträge unter Abzug der steuerlich bereits erfassten Ausschüttungen gilt für die abgeltende Quellensteuer als nicht ausgeschütteter (thesaurierter) Ertrag nicht rapportierender Anlagefonds (sogenannte "90/10-Regel"):
- 90% der positiven Wertveränderung zwischen dem Rücknahmewert (wenn nicht veröffentlicht: Börsenpreis, hilfsweise: Nettoinventarwert) des Fondsanteils zum Beginn des Kalenderjahres und zum Ende des Kalenderjahres;
 - 10% des Rückgabewerts des Fondsanteils am Ende des Kalenderjahres.
460. Die auf diese Weise bestimmten nicht ausgeschütteten Erträge nicht rapportierender Anlagefonds werden zusätzlich zur Besteuerung allfälliger Ausschüttungen nach dem gleichen Verfahren und mit den gleichen Rechtsfolgen wie bei den rapportierenden, nicht-österreichischen Thesaurierungsfonds sieben Monate nach dem Fonds-Geschäftsjahresende mit der abgeltenden Quellensteuer belastet.

10.3.6.4 Erwerb und Veräusserung von Fondsanteilen

Erwerb von Anlagefondsanteilen

461. Die erworbenen Anlagefondsanteile werden zum Kaufpreis (einschliesslich Einkauf in bereits aufgelaufene Erträge und Gewinne) als Anschaffungskosten eingebucht.

Veräusserung und Rückgabe von Anlagefondsanteilen

462. Der Gewinn oder Verlust bei der Veräusserung oder der Rückgabe von Fondsanteilen qualifiziert als Veräusserungsgewinn oder -verlust.
463. Für vor dem 1. Januar 2011 erworbene Anlagefondsanteile gelten die Bestandschutzregeln. Veräusserungsgewinne und Veräusserungsverluste auf Anlagefondsanteilen, für die der Bestandschutz anwendbar ist, sind für die abgeltende Quellensteuer nicht relevant.
464. Bei der Bestimmung des Veräusserungsgewinns von Fondsanteilen, die nicht dem Bestandschutz unterliegen, berücksichtigt die Zahlstelle die Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von bereits besteuerten thesaurierten Erträgen und Gewinnen.

Beispiel Anhang 18: Veräusserungsgewinne bei der Rückgabe oder Veräusserung (5.8 und 5.9)

10.3.6.5 Weitere Gesichtspunkte zu Anlagefonds

Anlagefondsfusionen und -spaltungen

465. Anlagefondsfusionen und -spaltungen gelten als steuerneutrale Transaktionen, sofern vom

anerkannten Datenlieferanten nicht anders mitgeteilt. Die Anschaffungskosten werden gleich übertragen wie bei entsprechenden Transaktionen für Aktien und ähnliche Instrumente. Barauszahlungen stellen steuerbare Veräusserungsgewinne dar.

Sonderregeln für Immobilienfonds

466. Gewisse Erträge und Gewinne aus Immobilien, welche Immobilienfonds realisieren, sind steuerbefreit, soweit gemäss österreichischem internen Recht oder gemäss DBA eine Steuerbefreiung oder -reduktion vorgesehen ist.

Sonderregelungen für Commodity-ETFs (inkl. Edelmetall-Fonds)

467. Anlagen in Commodity Exchange Traded Funds ("ETF", eingeschlossen Edelmetall-ETFs) werden für die abgeltende Quellensteuer wie Zertifikate über die zugrundeliegenden Edelmetalle oder Commodities behandelt (vgl. Rz 469 ff.), es sei denn die Anlagen basieren auf dem für die Qualifikation als Anlagefonds wichtigen Kriterium der Risikostreuung.

Zertifikate auf Anlagefonds sowie aktiv verwaltete, in Zertifikaten verbriefte Vermögen

468. Zertifikate auf Anlagefonds sowie aktiv verwaltete, in Zertifikaten verbriefte Vermögen können als Anteile an Anlagefonds qualifizieren. Die Abgrenzung zu anderen Zertifikaten erfolgt gemäss Kreisschreiben Nr. 15 vom 7. Februar 2007 der ESTV "Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben". Auf Zertifikaten, die als Anteile an Anlagefonds qualifizieren, erfolgt demzufolge die Erhebung der abgeltenden Quellensteuer gemäss den Regeln für Anteile an Anlagefonds. Bei den übrigen Zertifikaten sind die Regeln über die strukturierten Finanzprodukte für die abgeltende Quellensteuer massgebend.

10.4 Transaktionen mit Edelmetallen und Rohstoffen

10.4.1 Direktinvestitionen in Edelmetalle und Rohstoffe

469. Erträge im Zusammenhang mit Direktinvestitionen in physische Edelmetalle und Rohstoffe fallen nicht in den Anwendungsbereich von Teil 3 des Abkommens.

10.4.2 Edelmetallkonten

470. Edelmetallkonten gelten nicht als Direktinvestition in Edelmetalle, sondern als Anlagen in Zertifikate. Erträge aus diesen Konten und Titeln werden vom Anwendungsbereich des Abkommens nach den Regeln über die strukturierten Finanzprodukte für die abgeltende Quellensteuer erfasst.

10.4.3 Edelmetall-Zertifikate

471. Ein Edelmetall-Zertifikat ist eine (Inhaber-)Schuldverschreibung, die einen Zahlungsanspruch verbrieft, der in seiner Höhe vom Edelmetall als Basiswert abhängt. Edelmetall-Zertifikate qualifizieren unter dem Abkommen als Finanzprodukte.

10.5 Besteuerung im Veranlagungsverfahren

472. Nach Erhebung der abgeltenden Quellensteuer durch die schweizerischen Zahlstellen muss die betroffene Person die entsprechenden Kapitaleinkünfte in ihrer Steuererklärung in Öster-

reich nicht mehr aufführen. Die betroffene Person hat aber die Möglichkeit, im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zur Einkommensteuer in Österreich insb. einen Verlustüberhang geltend zu machen (Verlustausgleichsoption), um eine den individuellen Einkommensteuerverhältnissen entsprechende Besteuerung zu erzielen. Dabei sind die betreffenden Bescheinigungen einzureichen. Die bereits von der schweizerischen Zahlstelle erhobene Steuer gilt als Kapitalertragsteuer. Sie wird an die gemäss Steuerbescheid zu entrichtende Einkommensteuer als Vorauszahlung angerechnet bzw. erstattet. Eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer im Veranlagungsverfahren ist ausgeschlossen.

473. Die schweizerische Zahlstelle kann auf Antrag der betroffenen Person neben den Bescheinigungen eine Ertragnisaufstellung für Veranlagungszwecke erstellen.

11 Verhältnis zu anderen Steuern

11.1 Grundsätze

474. Die Zahlstelle kann die schweizerische Verrechnungssteuer im Umfang des rückforderbaren Anteils gemäss dem jeweilig anwendbaren DBA in eigenem Namen auf Rechnung der betroffenen Person zurückfordern (vgl. Rz 482 ff.).

475. Folgende Quellensteuern können bis maximal zum jeweiligen anwendbaren abgeltenden Quellensteuersatz angerechnet werden:

- Die Quellensteuern der Partnerstaaten in Fällen, in welchen die betroffene Person in ebendiesem Staat ansässig ist;
- Die nicht rückforderbare schweizerische Verrechnungssteuer (Residualsatz);
- Die nicht rückforderbaren ausländischen Quellensteuern (Residualsatz; inkl. fiktiver Quellensteueranrechnung) aufgrund eines DBA zwischen dem Partnerstaat und den jeweiligen Quellenstaaten (vgl. Anhang 2).

476. Die Anrechnung der obenerwähnten Quellensteuern ist sowohl in direkten wie auch in indirekten Konto- oder Depotbeziehungen gestattet.

477. Ausländische Quellensteuern von Staaten, mit welchen die Partnerstaaten kein DBA abgeschlossen haben, können nicht an die abgeltende Quellensteuer angerechnet werden.

478. Der Steuerrückbehalt sowie die freiwillige Offenlegung (Meldung) gemäss ZBstA bleiben von der abgeltenden Quellensteuer unberührt. Wird der Steuerrückbehalt erhoben, so gilt dieser als abgeltend. Allfällige höhere Abkommenssätze werden auf der gleichen Bemessungsgrundlage zusätzlich erhoben.

11.1.1 Spezialfälle Vereinigtes Königreich

479. Die Bedingungen der Anrechnung von Quellensteuern gemäss Rz 154 f. sind zu berücksichtigen.

11.1.2 Spezialfälle Österreich

480. Die Bedingungen der Anrechnung von Quellensteuern gemäss Rz 350 f. sind zu berücksichtigen.

11.2 Abrechnung abgeltende Quellensteuer

481. Für Zwecke der Abrechnung haben die schweizerischen Zahlstellen pro Partnerstaat ein Konto „Kreditor ESTV – abgeltende Quellensteuer AT“ in EUR sowie ein Konto „Kreditor ESTV – abgeltende Quellensteuer UK“ in GBP zu führen.

11.3 Verrechnungssteuer

11.3.1 Grundsatz

482. Erhebt die Zahlstelle bei einer betroffenen Person die abgeltende Quellensteuer, so qualifiziert sie durch den Abzug der abgeltenden Quellensteuer als ansässig gemäss dem DBA zwischen der Schweiz und dem entsprechenden Abkommensstaat.
483. Bei Erträgen mit Verrechnungssteuerabzug hat die schweizerische Zahlstelle im Rahmen des anwendbaren DBA (DBA Schweiz – Österreich oder DBA Schweiz – Vereinigtes Königreich) die Verrechnungssteuer im eigenen Namen für Rechnung der betroffenen Person bei der ESTV zurückzufordern. Die Zahlstellen führen dazu pro Partnerstaat ein separates Konto „Debitor ESTV – Rückforderung Verrechnungssteuer gemäss Steuerabkommen“. Die Rückerstattung (in CHF) erfolgt mittels Formular 5. Der Antrag auf Rückerstattung kann monatlich gestellt werden.
484. Die nicht rückforderbare Verrechnungssteuer (Residualsatz) wird an die abgeltende Quellensteuer angerechnet.
485. Beispiel: Eine betroffene Person mit Wohnsitz in Österreich erhält eine schweizerische Dividende von brutto CHF 100.

	Betrag in CHF	Berechnung
Bruttodividende	100.00	
./. Verrechnungssteuer	-35.00	(100*35%)
Zwischentotal (1)	65.00	
+ Rückforderung Verrechnungssteuer	20.00	(100*20%)
Zwischentotal (2)	85.00	
Berechnung abgeltende Quellensteuer		
./. abgeltende Quellensteuer	-25.00	(100*25%)
+ Anrechnung Residualsatz	15.00	(100*15%)
Total abgeltende Quellensteuer	-10.00	
Nettobetrag	75.00	(85-10)

Auf der Gutschriftsanzeige ist zwingend zu vermerken, dass die Abrechnung nicht für die Rückforderung der Verrechnungssteuer berechtigt. Zusätzlich ist der Umrechnungskurs CHF/EUR zu vermerken.

Der Nettobetrag von CHF 75 wird der betroffenen Person gutgeschrieben.

Die Zahlstelle schuldet der ESTV CHF 10 abgeltende Quellensteuer (CHF 25 abgeltende Quellensteuer ./. Anrechnung CHF 15 Residualsatz) umgerechnet in EUR. Der auf der Gutschriftsanzeige vermerkte Umrechnungskurs ist für diese Umrechnung anzuwenden. Sie verbucht jedoch gleichzeitig eine Forderung gegenüber der ESTV im Umfang der rückforder-

baren Verrechnungssteuer von CHF 20.

Beispiel: Eine betroffene Person mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich erhält eine schweizerische Dividende von brutto CHF 100.

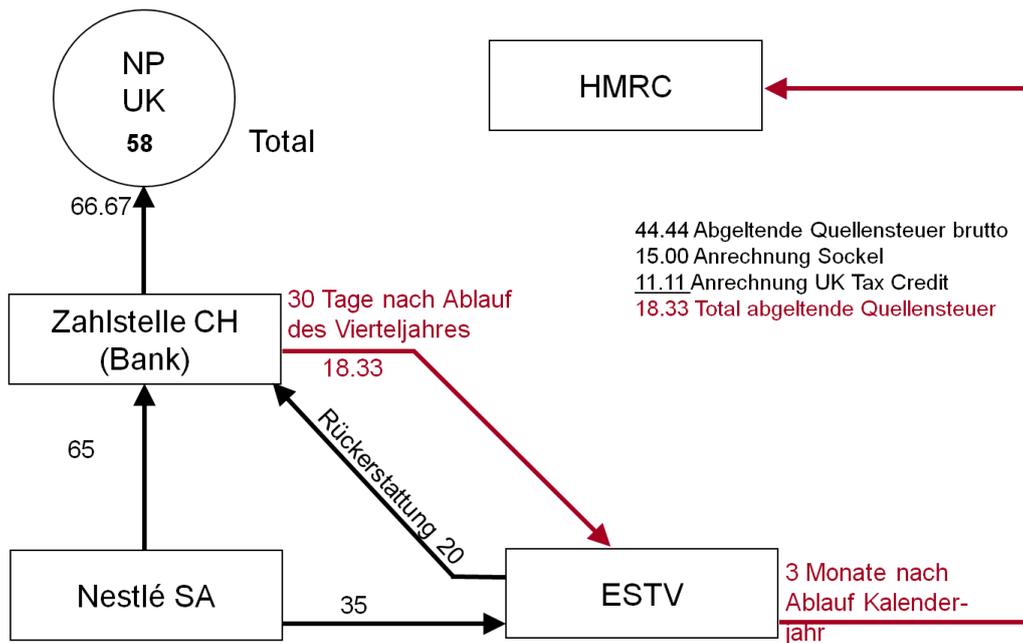
	Betrag in CHF	Berechnung
Bruttodividende	100.00	
./. Verrechnungssteuer	-35.00	(100*35%)
Zwischentotal (1)	65.00	
+ Rückforderung Verrechnungssteuer	20.00	(100*20%)
Zwischentotal (2)	85.00	
<i>Bemessungsgrundlage für abgeltende Quellensteuer</i>		
Nettodividende	65.00	
+ Residualsatz	15.00	
+ Rückforderbare Verrechnungssteuer	20.00	
Bruttodividende	100.00	
+ UK Tax Credit	11.11	(100*(100%-100%/90%))
Bemessungsgrundlage abgeltende Quellensteuer	111.11	
./. abgeltende Quellensteuer	-44.44	(111.11*40%)
+ Anrechnung Residualsatz	15.00	
+ UK Tax Credit	11.11	
Total abgeltende Quellensteuer	-18.33	
Nettobetrag	66.67	(85-18.33)

Auf der Gutschriftsanzeige ist zwingend zu vermerken, dass die Abrechnung nicht für die Rückforderung der Verrechnungssteuer berechtigt. Zusätzlich ist der Umrechnungskurs CHF/GBP zu vermerken.

Der Nettobetrag von CHF 66.67 wird der betroffenen Person gutgeschrieben.

Die Zahlstelle schuldet der ESTV CHF 18.33 abgeltende Quellensteuer (CHF 44.44 abgeltende Quellensteuer ./. Anrechnung CHF 15 Residualsatz sowie ./. UK Tax Credit CHF 11.11) umgerechnet in GBP. Der auf der Gutschriftsanzeige vermerkte Umrechnungskurs ist für diese Umrechnung anzuwenden. Sie verbucht jedoch gleichzeitig eine Forderung gegenüber der ESTV im Umfang der rückforderbaren Verrechnungssteuer von CHF 20.

486. Schematische Darstellung Dividende (DBA Schweiz – Vereinigtes Königreich):



11.3.2 Spezialfälle

487. Wird bei einer betroffenen Person aufgrund einer fehlenden Wohnsitzbescheinigung als Nachweis der steuerlichen Ansässigkeit in einem Drittstaat oder auf Grund eines verspätet gemeldeten Wohnsitzwechsels die abgeltende Quellensteuer erhoben und allfällige Verrechnungssteuern zurückgefordert, so entsteht der schweizerischen Zahlstelle durch dieses Vorgehen kein Nachteil: Reicht eine solche Person eine Wohnsitzbescheinigung aus einem Drittstaat oder eine Bestätigung des Partnerstaates über die steuerliche Nicht-Ansässigkeit bei der Zahlstelle ein, kann sie von der Zahlstelle eine Gutschrift der abgeltenden Quellensteuer verlangen. Weist eine solche Person nach, dass der Wohnsitzwechsel sich schon vor der Mitteilung verwirklicht hat, kann die Zahlstelle eine Gutschrift der abgeltenden Quellensteuer für die Zeit zwischen dem effektiven Wohnsitzwechsel und der Meldung des Wohnsitzwechsels gewähren. Eine diesbezügliche Pflicht der Zahlstelle besteht nicht. Für Verrechnungssteuerzwecke wird die Zahlstelle die betroffene Person wieder so stellen, wie wenn keine Rückforderung der Verrechnungssteuer durch die Zahlstelle erfolgt wäre. Die Zahlstelle wird die zurückerstattete abgeltende Quellensteuer sowie die abgezogene Verrechnungssteuer mit den laufenden Ablieferungen bzw. Rückforderungen verrechnen. Auf diesen Beträgen sind weder gegenüber der ESTV noch gegenüber der betroffenen Person Vergütungs- oder Verzugszinsen geschuldet.
488. Qualifizieren gemäss Kapitel 3 auch indirekte Konto- oder Depotbeziehungen als betroffene Personen und wird die abgeltende Quellensteuer erhoben, so ist auch in solchen Konstellationen das DBA zwischen der Schweiz und dem entsprechenden Abkommensstaat anwendbar. Die Rückforderung und Anrechnung der Verrechnungssteuer kann auch in solchen Fällen vorgenommen werden.
489. Im Fall von schweizerischen affidavitfähigen kollektiven Kapitalanlagen, welche eine Ausschüttung an respektive eine Thesaurierung für eine betroffene Person unter Abzug der Verrechnungssteuer vornehmen, kann die schweizerische Zahlstelle keine Rückforderung gemäss Artikel 27 VStG im eigenen Namen auf Rechnung der betroffenen Person geltend machen.

490. Bei nicht-affidavitfähigen schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen richtet sich die Anwendung des DBA-Artikels (Zinsen- oder Dividendenartikel) nach der Praxis der ESTV, sofern das anzuwendende DBA keine entsprechende Regelung vorsieht (z.B. die Behandlung von Ausschüttungen aus kollektiven Kapitalanlagen ungeachtet ihrer Quellen als Dividenden). Die Ertragskategorisierung gemäss dem Abkommen ist für die Rückforderung respektive die Verrechnung der Verrechnungssteuer unter dem DBA unbeachtlich.

11.4 Ausländische Quellensteuern

11.4.1 Ansässigkeitsstaat ist gleich Quellenstaat

491. Ist der Ansässigkeitsstaat der betroffenen Person mit dem Quellenstaat identisch, so wird die gesamte Quellensteuer an die abgeltende Quellensteuer bis maximal zum Satz der abgeltenden Quellensteuer angerechnet. Die Bemessungsgrundlage für die abgeltende Quellensteuer ist der Bruttobetrag.
492. Beispiel: Eine betroffene Person mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich erhält einen britischen Zins von brutto GBP 100, welcher nicht dem ZBstA unterliegt

	Betrag in GBP	Berechnung
Bruttozins	100.00	
./. britische Quellensteuer	-20.00	(100*20%)
Zwischentotal	80.00	
Berechnung abgeltende Quellensteuer		
./. abgeltende Quellensteuer	-48.00	(100*48%)
+ Anrechnung britische Quellensteuern	20.00	(100*20%)
Total abgeltende Quellensteuer,	-28.00	
Nettobetrag	52.00	(80.00-28.00)

Der Nettobetrag von GBP 52.00 wird der betroffenen Person gutgeschrieben. Die Zahlstelle schuldet der ESTV GBP 28.00 abgeltende Quellensteuer.

11.4.2 DBA zwischen Ansässigkeitsstaat und Quellenstaat

493. Verfügt der Ansässigkeitsstaat der betroffenen Person über ein DBA mit dem entsprechenden Quellenstaat, so kann die nicht rückforderbare Quellensteuer (Residualsatz) an die abgeltende Quellensteuer angerechnet werden (für die DBA-Übersichten vgl. Anhang 2). Die Anrechnung erfolgt unabhängig davon, ob es sich bei der Konto- oder Depotbeziehung um eine direkte oder indirekte Beziehung gemäss Kapitel 3 handelt.
494. Die Bemessungsgrundlage für die abgeltende Quellensteuer ist der Bruttobetrag.
495. Handelt es sich beim Quellenstaat um einen Staat, welcher eine Entlastung aufgrund eines DBA an der Quelle vorsieht (z.B. USA oder Japan), so kann diese bei indirekten Konto- oder Depotbeziehungen nur erfolgen, falls der Zahlstelle ein entsprechendes Dokument vorliegt, wonach auch der Quellenstaat durch die Struktur hindurchsieht (sog. transparente Betrachtung) und die natürliche Person als Nutzungsberechtigte an den quellensteuerbelasteten Erträgen anerkennt. Fehlt eine solche Dokumentation, so kann keine Entlastung an der Quelle für die betroffene Person geltend gemacht werden. Zusätzliche länderspezifische Do-

kumentationen und Formulare bleiben vorbehalten.

496. Beispiel: Eine betroffene Person mit Wohnsitz in Österreich erhält eine Dividende aus einem DBA-Staat von brutto EUR 100 (Quellensteuersatz 30%; Residualsatz 10%).

	Betrag in EUR	Berechnung
Bruttodividende	100.00	
./. ausländische Quellensteuer	-30.00	(100*30%)
Zwischentotal	70.00	
<i>Berechnung abgeltende Quellensteuer</i>		
./. abgeltende Quellensteuer	-25.00	(100*25%)
+ Anrechnung Residualsatz	10.00	(100*10%)
Total abgeltende Quellensteuer	-15.00	
Nettobetrag	55.00	(70-15)

Der Nettobetrag von EUR 55 wird der betroffenen Person gutgeschrieben. Die Zahlstelle schuldet der ESTV EUR 15 abgeltende Quellensteuer.

497. Beispiel: Eine betroffene Person mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich erhält eine Dividende aus einem DBA-Staat von brutto EUR 100 (Quellensteuersatz 30%; Residualsatz 10%).

	Betrag in EUR	Berechnung
Bruttodividende	100.00	
./. Quellensteuer	-30.00	(100*30%)
Zwischentotal (1)	70.00	
<i>Bemessungsgrundlage für abgeltende Quellensteuer</i>		
Nettodividende	70.00	
+ Residualsatz	10.00	
+ Rückforderbare Quellensteuer	20.00	
Bruttodividende	100.00	
+ UK Tax Credit	11.11	(100*(100%-100%/90%))
<i>Bemessungsgrundlage abgeltende Quellensteuer</i>	111.11	
./. abgeltende Quellensteuer	-44.44	(111.11*40%)
+ Anrechnung Residualsatz	10.00	
+ UK Tax Credit	11.11	
Total abgeltende Quellensteuer	-23.33	
Nettobetrag	46.67	(70.00-23.33)

Der Nettobetrag von EUR 46.67 wird der betroffenen Person gutgeschrieben. Die Zahlstelle schuldet der ESTV EUR 23.33 abgeltende Quellensteuer umgerechnet in GBP. Der auf der Gutschriftsanzeige vermerkte Umrechnungskurs EUR/GBP ist für diese Umrechnung anzuwenden.

11.4.3 Methoden der Rückforderung

Für den den Residualsatz überschüssenden Teil der lokalen Quellensteuer ist je nach der im entsprechenden DBA vorgesehenen Entlastungsmethode vorzugehen:

498. Rückforderung der Quellensteuer

Handelt es sich beim Quellenstaat um einen Staat, welcher im DBA mit dem entsprechenden Partnerstaat die Rückforderung der Quellensteuer vorsieht, so ist diese Rückforderung durch die betroffene Person vorzunehmen. Die schweizerische Zahlstelle kann eine solche Rückforderung nicht in eigenem Namen auf Rechnung der betroffenen Person vornehmen.

499. Entlastung an der Quelle

Handelt es sich beim Quellenstaat um einen Staat, welcher eine Entlastung aufgrund eines DBA an der Quelle vorsieht (z.B. USA), so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Direkte Konto- oder Depotbeziehungen gemäss Kapitel 3: Die Zahlstelle kann gemäss den bis anhin geltenden Regeln verfahren.
- Indirekte Konto- oder Depotbeziehungen gemäss Kapitel 3: Eine Entlastung kann nur erfolgen, falls der Zahlstelle ein entsprechendes Dokument vorliegt, wonach auch der Quellenstaat steuerlich durch die Struktur hindurchsieht (sog. transparente Betrachtung) und die natürliche Person als Nutzungsberechtigte an den quellensteuerbelasteten Erträgen anerkennt. Fehlt eine solche Dokumentation, so kann keine Entlastung an der Quelle für die betroffene Person geltend gemacht werden. Zusätzliche länderspezifische Dokumentationen und Formulare bleiben vorbehalten.

500. Adressmethode

Handelt es sich beim Quellenstaat um einen Staat, welcher eine DBA-Entlastung aufgrund der Adressmethode vorsieht (z.B. Japan), so hat die schweizerische Zahlstelle bei direkten und indirekten Konto- oder Depotbeziehungen grundsätzlich keinen zusätzlichen Rückbehalt mehr zu erheben, da die ordentliche Besteuerung sichergestellt ist. Sieht das DBA zwischen dem Quellenstaat und der Schweiz einen tieferen Residualsatz als das DBA zwischen dem Quellenstaat und dem entsprechenden Partnerstaat vor, so ist im Umfang der Differenz der Residualsätze der zusätzliche Rückbehalt zu erheben.

11.4.4 Kein DBA zwischen Ansässigkeitsstaat und Quellenstaat

501. In Fällen, in welchen zwischen dem Ansässigkeitsstaat der betroffenen Person und dem Quellenstaat kein DBA existiert, ist bei betroffenen Personen mit Wohnsitz Vereinigtes Königreich keine Anrechnung der ausländischen Quellensteuern mit der Quellensteuer mit abgeltender Wirkung möglich. Bei betroffenen Personen mit Wohnsitz Österreich ist im Falle von Aktien eine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer im Umfang von maximal 15% möglich (vgl. Rz 350 f.). Die Bemessungsgrundlage ist in solchen Fällen bei betroffenen Personen mit Wohnsitz in Österreich der Bruttobetrag und bei betroffenen Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich der Nettobetrag.

502. Beispiel: Eine betroffene Person mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich erhält eine Dividende aus einem Nicht-DBA-Staat von brutto EUR 100 (Quellensteuersatz 30%).

	Betrag in EUR	Berechnung
Bruttodividende	100.00	
./. Quellensteuer	-30.00	(100*30%)
Zwischentotal	70.00	
./. abgeltende Quellensteuer	-28.00	(70*40%)
Nettobetrag	42.00	(70.00-28.00)

Der Nettobetrag von EUR 42.00 wird der betroffenen Person gutgeschrieben. Die Zahlstelle schuldet der ESTV EUR 28.00 abgeltende Quellensteuer umgerechnet in GBP. Der auf der Gutschriftsanzeige vermerkte Umrechnungskurs EUR/GBP ist für diese Umrechnung anzuwenden.

503. Beispiel: Eine betroffene Person mit Wohnsitz Österreich erhält eine Dividende aus einem Nicht-DBA-Staat von brutto EUR 100 (Quellensteuersatz 30%).

	Betrag in EUR	Berechnung
Bruttodividende	100.00	
./. ausländische Quellensteuer	-30.00	(100*30%)
<hr/>		
Zwischentotal	70.00	
Berechnung abgeltende Quellensteuer		
./. abgeltende Quellensteuer	-25.00	(100*25%)
+ Anrechnung ausländische Quellensteuer	15.00	(15% maximale Anrechnung)
<hr/>		
Total abgeltende Quellensteuer	-10.00	
Nettobetrag	60.00	(70-10)

Der Nettobetrag von EUR 60 wird der betroffenen Person gutgeschrieben. Die Zahlstelle schuldet der ESTV EUR 10 abgeltende Quellensteuer.

504. Beispiel: Eine betroffene Person mit Wohnsitz Österreich erhält einen Zins aus einem Nicht-DBA-Staat von brutto EUR 100 (Quellensteuersatz 30%).

	Betrag in EUR	Berechnung
Bruttozins	100.00	
./. ausländische Quellensteuer	-30.00	(100*30%)
<hr/>		
Zwischentotal	70.00	
./. abgeltende Quellensteuer	-25.00	(100*25%)
<hr/>		
Nettobetrag	45.00	(70-25)

Der Nettobetrag von EUR 45 wird der betroffenen Person gutgeschrieben. Die Zahlstelle schuldet der ESTV EUR 25 abgeltende Quellensteuer.

11.5 Zinsbesteuerungsabkommen

11.5.1 Grundsatz

505. Die Abkommen finden keine Anwendung auf Erträge, die dem Anwendungsbereich des ZBstA unterliegen. Diese Erträge sind daher von der Erhebung der abgeltenden Quellensteuer auszunehmen. Von der Berechnungsgrundlage der abgeltenden Quellensteuer werden nur die Erträge in Abzug gebracht, die effektiv mit einem Steuerrückbehalt gemäss ZBstA belastet werden. Es erfolgt beispielsweise kein Abzug, wenn ein Instrument oder eine betroffene Person nicht vom Rückbehalt gemäss ZBstA betroffen ist. Für das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich ist zusätzlich eine Abgeltungszahlung auf den Erträgen zu erheben, bei denen ein Steuerrückbehalt erhoben worden ist (vgl. Kapitel 9).
506. Die Definition der betroffenen Person erfolgt für die Zwecke des ZBstA anders als bei den Steuerabkommen. Gemäss ZBstA sind nur natürliche Personen als Vertragspartei betroffen

(Sonderbestimmungen gemäss Rz 75 ff. WL-EUZ sind zu beachten). Gilt hingegen eine Sitzgesellschaft (Kapitalgesellschaft, Trust oder Stiftung siehe Kapitel 3) unter den Abkommen als transparent, kommen für die identifizierte betroffene Person die Bestimmungen der Abkommen und nicht die des ZBstA zur Anwendung.

507. Erträge und Gewinne, welche unter das ZBstA fallen, sind grundsätzlich von den Steuerabkommen nicht betroffen. Folgendes ist zu beachten:

- Wird bei einer betroffenen Person ein Steuerrückbehalt erhoben, so hat diese Person ihre Steuerpflicht im Ansässigkeitsstaat erfüllt:
 - Vereinigtes Königreich: Mit der Erhebung des Steuerrückhalts sowie der Abgeltungszahlung von 13% ist bei der betroffenen Person die Steuerpflicht im Vereinigten Königreich auf diesen Erträgen und Gewinnen erfüllt. Die Abgeltungszahlung wird auf der Bemessungsgrundlage, die dem Steuerrückbehalt nach dem ZBstA zugrunde liegt, erhoben.
 - Österreich: Mit der Erhebung des Steuerrückhalts ist bei der betroffenen Person die Steuerpflicht auf diesen Erträgen und Gewinnen in Österreich erfüllt.

508. Im Fall von Erträgen und Gewinnen, welche dem ZBstA unterliegen, haben die Bestimmungen des ZBstA Vorrang. Die Zahlstelle berechnet in einem ersten Schritt den Betrag des Steuerrückhalts gemäss den Bestimmungen der EUZ-WL (sowie der Abgeltungszahlung im Zusammenhang mit dem Vereinigten Königreich). Der Steuerrückbehalt wird erhoben und entsprechend abgeführt.

509. Die Kombination von Meldeverfahren gemäss ZBstA und der Erhebung der abgeltenden Quellensteuer ist nicht vorgesehen.

11.5.2 Technische Aspekte des Zusammenspiels zwischen dem Steuerrückbehalt gemäss ZBstA und abgeltender Quellensteuer – Abfolge der Bearbeitungsschritte

510. Die technischen Aspekte des Zusammenspiels der verschiedenen Abkommen werden in vier Arbeitsschritten erläutert. Berechnungsbeispiele im Anhang 3 zeigen die Bearbeitungsschritte zum sog. „Carve-out“ bei unterschiedlichen Ertragsarten auf.

Schritt 1: Berechnung des Steuerrückhalts gemäss ZBstA

511. In einem ersten Schritt wird der Steuerrückbehalt unabhängig von der Anwendbarkeit eines Abkommens nach den herkömmlichen Regeln für den Rückbehalt gemäss ZBstA berechnet und der betroffenen Person belastet. Dabei sind einzig die Regeln für die Anwendung des ZBstA massgebend, beispielsweise in Bezug auf die Bestimmung der nutzungsberechtigten Person sowie betreffend die Berechnungsgrundlage.

Schritt 2: Abgeltungszahlung für betroffene Personen aus dem Vereinigten Königreich

512. Für die betroffene Person aus dem Vereinigten Königreich ist eine Abgeltungszahlung gemäss Kapitel 9 in Abzug zu bringen. Die Abgeltungszahlung entspricht der Differenz des Betrags, der in Bezug auf den Steuerrückbehalt gemäss ZBstA unter Anwendung des Steuerersatzes für Zinserträge für die abgeltende Quellensteuer in Abzug gebracht werden müsste zum effektiv gemäss Schritt 1 abgezogenen Steuerrückbehalt. Die Abgeltungszahlung ist separat vom Steuerrückbehalt und separat von der abgeltenden Quellensteuer auf einer Bescheinigung auszuweisen.

Schritt 3: Berechnung des Ertrags, welcher dem Steuerrückbehalt gemäss ZBstA unterliegt und der von der Berechnungsgrundlage für die abgeltende Quellensteuer ausgenommen werden muss („Carve-out“)

513. Von der Berechnungsgrundlage der abgeltenden Quellensteuer werden die Erträge in Abzug gebracht, die effektiv mit einem Steuerrückbehalt belastet worden sind. Die dem Steuerrückbehalt unterliegenden Erträge sind mit dem Währungskurs am für die Besteuerung gemäss ZBstA relevanten Tag eines Zu- oder Abflusses in EUR (bzw. für betroffene Personen aus dem Vereinigten Königreich in GBP) umzurechnen. Für die Umrechnung von Beträgen in andere Währungen als EUR bzw. GBP kann die schweizerische Zahlstelle einen systematisch ermittelten Umrechnungskurs verwenden.
514. Der Abzug von der Berechnungsgrundlage reduziert sich proportional, wenn der Steuerrückbehalt auf einem Ertrag aufgrund einer vorgelagerten Quellensteuer nur teilweise erhoben wird.

Beispiel 1: Ein Zins von EUR 100 aus einem Drittstaat unterliegt im Drittstaat einer Quellensteuer von 10% (EUR 10). Der Steuerrückbehalt wird unter Anrechnung der Quellensteuer ermittelt und auf umgerechnet EUR 25 ($\text{EUR } 35 \cdot \text{EUR } 10$) festgelegt. Die Ausklammerung bei der Berechnungsgrundlage für die abgeltende Quellensteuer beträgt EUR 71.43 ($\text{EUR } 100 \times \text{EUR } 25 / \text{EUR } 35$).

Beispiel 2: Ein Zins von umgerechnet GBP 100 aus einem Drittstaat unterliegt im Drittstaat einer Quellensteuer von 10% (GBP 10). Der Steuerrückbehalt wird unter Anrechnung der Quellensteuer ermittelt und auf umgerechnet GBP 25 ($\text{GBP } 35 \cdot \text{GBP } 10$) festgelegt. Für betroffene Personen aus dem Vereinigten Königreich beträgt die Abgeltungszahlung GBP 13. Die Ausklammerung bei der Berechnungsgrundlage für die abgeltende Quellensteuer beträgt GBP 79.17 ($\text{GBP } 100 \times [\text{GBP } 25 + \text{GBP } 13] / \text{GBP } 48$).

Schritt 4: Ausklammerung der mit dem Steuerrückbehalt belasteten Erträge von der Berechnungsgrundlage der abgeltenden Quellensteuer

a) Österreich

515. Der von der abgeltenden Quellensteuer auszunehmende Betrag gemäss Schritt 3 wird in den allgemeinen Verlusttopf eingesetzt. Die weiteren Verarbeitungsschritte erfolgen für die abgeltende Quellensteuer unverändert wie für die Bearbeitung ohne die Bestimmungen zur Ausklammerung von mit dem Steuerrückbehalt belasteten Erträgen von der abgeltenden Quellensteuer.

b) Vereinigtes Königreich

516. Der von der abgeltenden Quellensteuer auszunehmende Betrag gemäss Schritt 3 wird von dem für die abgeltende Quellensteuer zu steuernden Zinsertrag und sonstigen Einkünften abgezogen und damit ausgeklammert.
517. Ein allfälliger Überhang dieser Ausklammerung von mit dem Steuerrückbehalt gemäss ZBstA belasteten Zinserträgen kann in einem separaten Topf vorgetragen werden und – gleich wie Kapitalverluste mit zukünftigen Kapitalgewinnen – auf zukünftige Zinsen und sonstige Einkünfte des gleichen Steuerjahres übertragen werden. Einen zum Steuerjahresende bestehenden Überhang kann die Zahlstelle auf das Folgejahr vortragen. Auf Antrag der betroffenen Person stellt die Zahlstelle der betroffenen Person eine Bescheinigung über den zum Steuerjahresende bestehenden Überhang aus (vgl. Anhang 17). Die betroffene Person kann diesen Überhang gegenüber den Steuerbehörden des Vereinigten Königreichs unter Offenlegung der bei der Schweizer Zahlstelle erzielten, mit dem Steuerrückbehalt belasteten Er-

träge zurückfordern bzw. an die Einkommenssteuerschuld im Vereinigten Königreich anrechnen. In diesem Fall kann der Überhang nicht auf das folgende Steuerjahr übertragen werden.

518. Beispiel: Für eine betroffene Person wurden rapportierte und nicht ausgeschüttete Erträge eines Obligationen-Anlagefonds von GBP 900 mit der abgeltenden Quellensteuer belastet. Beim Verkauf der Anlagefondsanteile im Folgejahr ist für die abgeltende Quellensteuer kein Zinsertrag zu besteuern. Hingegen fällt ein Steuerrückbehalt gemäss ZBstA auf dem Unterschied des sog. TIS (aufgelaufene Zinsen) am Verkaufstag zum Ankaufstag an (Annahme: GBP 1'000; Steuerrückbehalt gemäss ZBstA umgerechnet GBP 350; Abgeltungszahlung GBP 130). Der resultierende Überhang an Zinsen, die dem Steuerrückbehalt gemäss ZBstA und der Abgeltungszahlung unterliegen, kann vorgetragen werden. Im Beispiel schreibt die Zahlstelle der betroffenen Person später im Steuerjahr Zinsen, die nicht dem Steuerrückbehalt gemäss ZBstA unterliegen, im Betrag von GBP 600 gut, wogegen der bestehende Überhang angerechnet werden kann. Den verbleibenden Überhang an Zinsen im Betrag von GBP 400, die dem Steuerrückbehalt gemäss ZBstA und der Abgeltungszahlung unterliegen, weist die Zahlstelle gegenüber der betroffenen Person auf Antrag am Ende des Steuerjahres des Vereinigten Königreiches in einer Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung berechtigt die betroffene Person unter Offenlegung jener Zinsen, die mit dem Steuerrückbehalt gemäss ZBstA belastet worden sind, zur Anrechnung des Steuerrückhalts auf dem Überhang (35% + 13% auf dem Überhang von GBP 400, also GBP 192) gegen Einkommenssteuerforderungen der Steuerbehörden des Vereinigten Königreichs.

11.5.3 Verfahren zur Reduktion der Steuerbelastung mit dem Steuerrückbehalt im Verhältnis zu betroffenen Personen aus Österreich

519. Da der Steuerrückbehalt gemäss ZBstA mit dem Steuersatz von 35% berechnet wird und die Ausklammerung der mit dem Steuerrückbehalt belasteten Erträge nur eine Entlastung von 25% ergibt, resultiert aus dem Steuerrückbehalt und der Ausklammerung dieser Erträge von der abgeltenden Quellensteuer eine Mehrbesteuerung von 10% der Erträge, die dem Steuerrückbehalt unterliegen.
520. Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragsstaaten, dass die Mehrbesteuerung bei Offenlegung der überbesteuerten Beträge der betroffenen Person beseitigt werden soll. Auf das Jahresende hin bescheinigt die Zahlstelle gegenüber der betroffenen Person die dem Steuerrückbehalt gemäss ZBstA unterliegenden Erträge (mit dem gleichen Informationsgehalt, wie Erträge beim sogenannten Meldeverfahren gemäss Art. 2 ZBstA der betroffenen Person bescheinigt werden) sowie den Betrag der Mehrbesteuerung. Die betroffene Person kann diese Mehrbesteuerung gegenüber den Steuerbehörden von Österreich unter Offenlegung dieser Bescheinigung sowie der Bescheinigung der gemäss Abkommen entrichteten abgeltenden Quellensteuer zurückfordern bzw. an die Einkommenssteuerschuld in Österreich anrechnen.

12 Abwicklungstechnische Aspekte zur Erhebung der Quellensteuern auf Kapitaleinkünften

12.1 Formulare

521. Die erhobenen Steuern sind nach Partnerstaat getrennt mittels der Formulare 220 für Österreich und 222 für das Vereinigte Königreich zu deklarieren.
522. Es ist jeweils anzugeben, wie sich die Steuerbeträge auf die einzelnen Einkunftsarten

aufteilen.

12.1.1 Abrechnungsperiode

523. Für die Zwecke der Erhebung der Quellensteuern stellt gemäss den Abkommen das Kalenderjahr die massgebende Abrechnungsperiode dar. Das vom Kalenderjahr abweichende britische Steuerjahr (6. April bis 5. April des Folgejahres) ist im Gegensatz zum Meldeverfahren (vgl. Kapitel 13) bei der Steuererhebung nicht zu berücksichtigen.
524. Die Deklaration der Steuern gegenüber der ESTV hat vierteljährlich zu verfolgen.

12.1.2 Währung und Rundung

525. Die Beträge sind in der Landeswährung des Partnerstaates zu deklarieren. Die Zahlstellen dürfen die in ihren Systemen programmierten allgemeinen Rundungsregeln zur Anwendung bringen. Fehlen solche, so ist der Abrechnungsbetrag nach der zweiten Kommastelle abzuschneiden und die zweite Stelle auf Null zu setzen.

12.2 Fristen

12.2.1 Fälligkeit der Steuern

526. Die schweizerischen Zahlstellen überweisen die erhobenen Steuerbeträge innert 30 Tagen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres an die ESTV.
527. Für nach dem Fälligkeitsdatum eingehende Steuerbeträge ist ein Verzugszins geschuldet.

12.3 Erhebung eines zu hohen oder zu tiefen Betrags

528. Um das Verfahren zu erleichtern, sind bereits vergangene Abrechnungsperioden nicht mittels Rückabwicklung in Form von Stornoabrechnungen und der Neuausstellung von Bescheinigungen zu korrigieren, sondern es ist die positive wie negative Differenz zu den tatsächlich zugeflossenen Einkünften bei Bekanntwerden des Fehlers zu berichtigen und in der nächsten Abrechnungsperiode mit einzubeziehen. Systemfehler sind umgehend in der EDV zu korrigieren und im Rahmen der Kontrollen mit der ESTV zu besprechen.
529. Korrekturen materieller Fehler (Systemfehler) sind mit dem entsprechenden Betrag auf der der betroffenen Person auszustellenden Bescheinigung zu vermerken.

12.4 Bescheinigungen

12.4.1 Jahresbescheinigungen bzw. bei Auflösung der Bankbeziehung

530. Die schweizerischen Zahlstellen erstellen zuhanden der betroffenen Person jährlich sowie bei Auflösung der Bankbeziehung eine Bescheinigung nach festgelegtem Muster (vgl. Anhänge 12 und 18).
531. Die ausgestellten Bescheinigungen haben Aufschluss über die durch die betroffene Person vereinnahmten Erträge und Veräusserungsgewinne sowie die erzielten Verluste zu geben.

Zudem sind die erhobenen Steuerbeträge und die angerechneten ausländischen Steuern anzuführen. Die Bescheinigung für im Vereinigten Königreich ansässige betroffene Personen beinhaltet zusätzlich die Angabe des per Ende des britischen Steuerjahres bestehenden nicht ausgeglichenen Veräusserungsverlusts. Dadurch kann sichergestellt werden, dass ein Veräusserungsverlust im Veranlagungsverfahren nicht durch Verlustrücktrag verrechnet wird.

532. Die Bescheinigungen per 31. Dezember sind bis zum 31. März nach dem betreffenden Kalenderjahr zu erstellen. Hingegen sind Bescheinigungen für im Vereinigten Königreich ansässige betroffene Personen für das britische Steuerjahr bis zum 30. Juni nach Ende des Steuerjahres zu erstellen. Die Bescheinigungen werden von den ausländischen zuständigen Behörden für steuerliche Zwecke zum Nachweis der bereits entrichteten Quellensteuern anerkannt.
533. Bei Zahlstellenwechsel innerhalb der Schweiz hat die übernehmende Zahlstelle die Bescheinigung seit der Übernahme der betroffenen Vermögenswerte auszustellen (Datum des Depotstellenübertrags).
534. Für Ausführungen zu "non-UK domiciled individuals" wird auf das Kapitel 8.4 verwiesen. Die entsprechenden Bescheinigungen sind in den Anhängen 9 und 10 angeführt. Sowohl bei der Erhebung der Quellensteuer wie auch bei der Meldung der Kapitaleinkünfte wird das britische Steuerjahr und nicht das Kalenderjahr bescheinigt.

12.4.2 Verlustbescheinigungen

535. Auf Antrag der betroffenen Person erstellt die schweizerische Zahlstelle eine Bescheinigung nach festgelegtem Muster (vgl. Anhang 20) über die per Ende des Kalenderjahres bestehenden nicht ausgeglichenen Verluste.

Österreich

536. Die Bescheinigung für in Österreich ansässige betroffene Personen beinhaltet die Angabe des per Ende des Kalenderjahres bestehenden nicht ausgeglichenen Verlusts aus allen Einkunftsarten sowie die noch nicht angerechneten ausländischen Quellensteuern (vgl. Rz 350 f.).

12.5 Wechsel der Zahlstelle

537. Überträgt eine betroffene Person Vermögenswerte von einer Zahlstelle auf eine andere, hat die übertragende Zahlstelle der übernehmenden Zahlstelle die im Zusammenhang mit den Vermögenswerten relevanten Daten mitzuteilen:
- Die für eine Bestimmung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen relevanten, in Anhang 4 (Tax Messenger) aufgeführten Daten.

Die Pflicht zum Datenaustausch stellt sicher, dass der übernehmenden Zahlstelle sämtliche für eine spätere Steuerabrechnung benötigten Informationen zur Verfügung stehen.

538. Sollten diese Informationen bei der übertragenden Zahlstelle nicht oder nur teilweise verfügbar sein, so teilt dies die übertragende Zahlstelle der übernehmenden Zahlstelle unter Angabe einer Begründung mit.
539. Die übertragende Zahlstelle teilt die Daten gemäss Tax Messenger der übernehmenden Zahlstelle möglichst rasch mit, nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Auslieferinstruktion (z.B.

MT542 „Deliver Free“) an ihre Depotstelle(n).

Erhält die übernehmende Zahlstelle diese Informationen nicht innert fünf Arbeitstagen ab erfolgtem Depotübertrag, so wickelt sie anfallende steuerpflichtige Ereignisse ohne Berücksichtigung der Informationen der übergebenden Zahlstelle ab und wendet die gemäss Abkommen vorgesehenen Ersatzverfahren (Ersatzbemessungsgrundlage) an. Liefert die übertragende Zahlstelle oder der Kunde die fehlenden Informationen nach, so kann die übernehmende Zahlstelle nachträglich eine Korrektur vornehmen.

540. Die übertragende Zahlstelle kann die Daten gemäss Tax Messenger wahlweise entweder in konventioneller Form (Papier, Fax, E-Mail) oder über eine automatische elektronische Austauschplattform übermitteln.

Die übertragende Zahlstelle ist dafür verantwortlich, dass die oben genannten Daten der übernehmenden Zahlstelle inhaltlich korrekt übermittelt werden. Diese Bestimmungen finden in folgenden Konstellationen Anwendung:

Fall	Übertragende Zahlstelle	Übernehmende Zahlstelle	Verpflichtung zur Datenmitteilung
a)	Schweizerische Zahlstelle	Schweizerische Zahlstelle	ja
b)	Schweizerische Zahlstelle	Österreichische Zahlstelle	ja
c)	Schweizerische Zahlstelle	Britische Zahlstelle	nein
d)	Britische Zahlstelle	Schweizerische Zahlstelle	nein
e)	Österreichische Zahlstelle	Schweizerische Zahlstelle	ja

Wenn die schweizerische Zahlstelle Daten von einer österreichischen Zahlstelle erhält, darf sich die übernehmende Zahlstelle auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Daten verlassen.

12.6 Kollektivbeziehungen und Gemeinschaftskonten

541. Ist zumindest eine betroffene Person an einer Kollektivbeziehung oder einem Gemeinschaftskonto beteiligt, so sind die Vermögenswerte der betroffenen Person zuzurechnen (vgl. Kapitel 4.4).
542. Kann die schweizerische Zahlstelle sämtliche an Kollektivbeziehungen oder Gemeinschaftskonten beteiligten Personen bestimmen, ist eine Aufteilung der Vermögenswerte und folglich der auf diesen erzielten Erträgen und Gewinnen gemäss der Anzahl der Konto- oder Depot-Mithaber vorzunehmen („nach Köpfen“) und die Abrechnung entsprechend auszugestalten. Anderes gilt nur, wenn die schweizerische Zahlstelle über eine abweichende Berechtigungsquote durch eine schriftliche Mitteilung informiert ist und entsprechend dokumentiert wird.
543. Diese Bestimmungen sind ebenso anwendbar, wenn die betroffene Person an einer Personengesellschaft beteiligt ist.
544. Innerhalb von Kunden- / Kontostämmen mit mehreren Nutzungsberechtigten (Solidar- / Kollektivbeziehungen; Beziehungen mit mehreren wirtschaftlich Berechtigten) sind die Transaktionsketten und Transaktionspools sowie allfällige Verlusttöpfe und Quellensteuertöpfe gesondert für jede einzelne betroffene Person gemäss ihrem Anteil zu führen. Neueintritte, Austritte sowie Veränderungen der Berechtigungsquote sind für die Abkommen als

Realisierung und damit wie eine Veräusserung zu behandeln, ausser es handelt sich nachweislich um eine steuerneutrale Veränderung der Berechtigung (z.B. sog. "nil gain or nil loss"-Transaktion gemäss Ziffer 8.3.8 für betroffene Personen aus dem Vereinigten Königreich). Übertragungen von Vermögenswerten bei Erbschaften und Erbteilungen auf die Erben bzw. die Vermächtnisnehmer gelten ebenfalls als Übertragungen ohne Realisierung. Ausschliesslich für das Jahr 2013 können die Zahlstellen abweichend von diesen Regeln die betroffenen Kunden- / Kontostämme gesamtheitlich behandeln und die Kunden- / Kontostämme gemäss der Quote der betroffenen Personen am Kunden- / Kontostamm dem Abkommen unterstellen (s. Übergangsbestimmungen in Rz 99 ff.).

13 Meldung von Kapitaleinkünften

13.1 Das Meldeverfahren

13.1.1 Ermächtigung

545. Ermächtigt der Vertragspartner die schweizerische Zahlstelle ausdrücklich, der zuständigen ausländischen Behörde die Kapitaleinkünfte zu melden, nimmt die schweizerische Zahlstelle anstelle der Erhebung der abgeltenden Quellensteuer eine Meldung der Erträge und Veräusserungsgewinne vor.

Die Ermächtigung zur Durchführung des Meldeverfahrens ist zuhanden der schweizerischen Zahlstelle auszustellen. Ist die Erklärung des Vertragspartners nicht eindeutig, hat die Erhebung der abgeltenden Quellensteuer auf den Kapitaleinkünften zu erfolgen. Die Wahl zwischen der abgeltenden Quellensteuer und dem Meldeverfahren ist durch den Vertragspartner bei jeder schweizerischen Zahlstelle auf Ebene des Kunden- oder Kontostamms zu treffen. Die Ermächtigung zum Meldeverfahren bezieht sich auf sämtliche Konten und Depots des Kunden- oder Kontostammes bei der schweizerischen Zahlstelle.

546. Eine einmal erteilte Ermächtigung zum Meldeverfahren bleibt bis zum Widerruf durch den Vertragspartner oder dessen Rechtsnachfolger bei der schweizerischen Zahlstelle gültig. Der Widerruf ist nur rechtsgültig, wenn der widerrufende Vertragspartner die anstelle der Meldung geschuldete Steuer gegenüber der schweizerischen Zahlstelle vollumfänglich sicherstellt.
547. Meldungen durch die schweizerischen Zahlstellen können ohne Ermächtigung durch den Vertragspartner erfolgen, wenn
- a) ein "non-UK domiciled individual" in der Absichtserklärung angegeben hat, dass falls nicht ausreichend flüssige Mittel zur Bezahlung der abgeltenden Quellensteuer zur Verfügung stehen, die Zahlstelle eine Meldung vorzunehmen hat; oder
 - b) in der Absichtserklärung nichts vorgesehen wurde, wie die Zahlstelle verfahren soll, falls nicht ausreichend flüssige Mittel zur Bezahlung der abgeltenden Quellensteuer zur Verfügung stehen; oder
 - c) ein "non-UK domiciled individual" in der Absichtserklärung angegeben hat, fehlende Beträge zur Bezahlung der abgeltenden Quellensteuer innerhalb von acht Wochen ab dem 31. März nach dem Ende des massgebenden Steuerjahres zur Verfügung zu stellen, dieser Verpflichtung aber nicht nachgekommen ist;
 - d) bis zum Ende der von der schweizerischen Zahlstelle angesetzten Nachfrist die notwendigen liquiden Mittel für die Begleichung der Steuer nicht zur Verfügung gestellt werden.

13.1.2 Wechsel von der Steuererhebung zum Meldeverfahren

548. Ein rückwirkender Wechsel im laufenden Steuerjahr von der Steuererhebung zum Meldeverfahren ist nicht möglich, wenn die abgeltende Quellensteuer bereits erhoben worden ist und dem Vertragspartner hierüber Belege zugestellt worden sind.
549. Für die Periode vom Inkrafttreten des Abkommens bis zum 31. Mai 2013 (Stichtag 3) gelangt eine Übergangsregelung zur Anwendung, wonach zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai 2013 ein einmaliger Wechsel von der Steuererhebung auf das Meldeverfahren jederzeit möglich ist.
550. Zur einwandfreien Durchführung der Abkommen können die schweizerischen Zahlstellen im Rahmen der Bankbeziehung mit dem Vertragspartner Regelungen erlassen, welche die Wahlmöglichkeiten der betroffenen Person zwischen der abgeltenden Quellensteuer und dem Meldeverfahren einschränken.

Beispiel: Die Bank A AG legt in einem Zusatzreglement zum Depotreglement fest, dass Kunden mit Wohnsitz in Österreich die Wahl zwischen der abgeltenden Quellensteuer und dem Meldeverfahren grundsätzlich einmal verbindlich für jedes Steuerjahr bis zum 30. November des vorangehenden Kalenderjahres treffen können.

13.1.3 Zuzug in das bzw. Wegzug aus dem Hoheitsgebiet des Partnerstaates

551. Erfolgt ein Zuzug in das oder ein Wegzug aus dem Hoheitsgebiet eines Partnerstaates durch eine betroffene Person, welche vom Meldeverfahren Gebrauch macht, meldet die schweizerische Zahlstelle die ab dem Zuzugsdatum resp. die bis zum Wegzugsdatum unter dem Abkommen angefallenen Erträge und Veräusserungsgewinne. Die Zahlstelle stellt zudem bei Wegzug eine abschliessende Bescheinigung aus.

13.2 Das Meldeformular

13.2.1 Inhalt der Meldung: Österreich

552. Die Meldung hat mittels Meldeformular 220 AT zu erfolgen und umfasst die folgenden Angaben:
- a) Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnsitz (vgl. Rz 73 ff.) der betroffenen Person;
 - b) Österreichische Finanzamts- und Steuernummer und/oder die österreichische Sozialversicherungsnummer (soweit bekannt);
 - c) Name und Adresse der schweizerischen Zahlstelle;
 - d) Kundennummer der betroffenen Person (Nummer des Kundenstamms oder Nummer des Kontos oder Depots, IBAN-Code);
 - e) Betreffendes Steuerjahr;
 - f) Totalbetrag der
 1. im entsprechenden Jahr angefallenen und nach Artikel 22 des Abkommens berechneten positiven und negativen Erträge oder
 2. Erträge nach Artikel 17 Absatz 1 litera a-d des Abkommens.

13.2.2 Inhalt der Meldung: Vereinigtes Königreich

553. Die Meldung hat mittels Meldeformular 222 UK zu erfolgen und umfasst die folgenden Angaben:

- a) Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Adresse (vgl. Rz 73 ff.) der betroffenen Person;
- b) Steuer-Identifikationsnummer im Vereinigten Königreich (soweit bekannt);
- c) Name und Adresse der schweizerischen Zahlstelle;
- d) Kundennummer der betroffenen Person (Nummer des Kundenstamms oder Nummer des Kontos oder Depots, IBAN-Code);
- e) Betreffendes Steuerjahr;

Falls die betroffene Person kein „non-UK domiciled individual“ ist:

- f) Totalbetrag der in Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens definierten Erträge;
- g) Totalbetrag der nach Artikel 24 und Artikel 28 des Abkommens berechneten realisierten Veräußerungsgewinne und -verluste;

554. Falls die betroffene Person ein „non-UK domiciled individual“ ist:

- h) Totalbetrag der Erträge und Veräußerungsgewinne nach Artikel 19 Absatz 2 Litera a des Abkommens;
- i) Totalbetrag der Überweisungen („remittance“; vgl. Rz 286 ff.) nach Artikel 19 Absatz 2 Litera b des Abkommens.

555. Falls eine Zahlstelle ihren Kunden nur das Meldeverfahren anbietet (ohne Möglichkeit der Erhebung einer abgeltenden Quellensteuer), kann die Zahlstelle eine vereinfachte Meldung erstellen. Anstelle der Angaben gemäss den obigen Buchstaben f bis i sind darin lediglich die Bruttoeinkünfte sowie die Veräußerungserlöse aufzuführen.

13.2.3 Kapitaleinkünfte

556. Auf der Meldung sind die Erträge und Veräußerungsgewinne ohne Berücksichtigung von Vorbelastungen anzugeben.

13.2.4 Abrechnungsperiode

557. Für die Zwecke des Abkommens mit Österreich stellt das Kalenderjahr das massgebende Steuerjahr (Abrechnungsperiode) dar, für welches eine Meldung erfolgt. Für das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich ist auf das vom Kalenderjahr abweichende britische Steuerjahr (6. April bis 5. April des Folgejahres) abzustellen. Die erste Meldung erfolgt über eine verkürzte Periode vom 1. Januar bis 5. April 2013.

13.2.5 Währung und Rundung

558. Die gemeldeten Beträge sind in der Landeswährung des jeweiligen Partnerstaates der betroffenen Person anzugeben.

559. Auf dem Meldeformular, unabhängig von der Art der Übermittlung an die ESTV, sind die Beträge gerundet auf die Landeswährung des Partnerstaates ohne Nachkommastellen anzugeben. Die Zahlstellen dürfen die in ihren Systemen programmierten allgemeinen Rundungsregeln zur Anwendung bringen.

13.3 Kollektivbeziehungen und Gemeinschaftskonten

560. Kann die schweizerische Zahlstelle sämtliche an Kollektivbeziehungen oder Gemeinschaftskonten beteiligten Personen bestimmen, ist eine Aufteilung der Vermögenswerte und folglich der auf diesen erzielten Erträgen und Veräußerungsgewinnen gemäss der Anzahl der Kon-

to- oder Depot-Mitinhhaber vorzunehmen („nach Köpfen“). Eine Meldung erfolgt anteilig über die der betroffenen Person zuzurechnenden Beträge der Erträge und Veräusserungsgewinne (vgl. Kapitel 4.4).

561. Liegt der schweizerischen Zahlstelle eine Dokumentation über eine abweichende Berechtigungsquote vor, hat die Aufteilung betreffend dem der betroffenen Person zuzurechnenden Erträge und Veräusserungsgewinne anhand dieser zu erfolgen.
562. Diese Bestimmungen sind ebenso anwendbar, wenn die betroffene Person an einer Personengesellschaft beteiligt ist.
563. Innerhalb von Kunden- / Kontostämmen mit mehreren Nutzungsberechtigten (Solidar- / Kollektivbeziehungen; Beziehungen mit mehreren wirtschaftlich Berechtigten) sind die Transaktionsketten und Transaktionspools sowie allfällige Verlusttöpfe und Quellensteuertöpfe gesondert für jede einzelne betroffene Person gemäss ihrem Anteil zu führen. Neueintritte, Austritte sowie Veränderungen der Berechtigungsquote sind für die Abkommen als Realisierung und damit wie eine Veräusserung zu behandeln, ausser es handelt sich nachweislich um eine steuerneutrale Veränderung der Berechtigung (z. B. sog. "nil gain or nil loss"-Transaktion gemäss Ziffer 8.3.8 für betroffene Personen aus dem Vereinigten Königreich). Übertragungen von Vermögenswerten bei Erbschaften und Erbteilungen auf die Erben bzw. die Vermächtnisnehmer gelten ebenfalls als Übertragungen ohne Realisierung. Ausschliesslich für das Jahr 2013 können die Zahlstellen abweichend von diesen Regeln die betroffenen Kunden- / Kontostämme gesamtheitlich behandeln und die Kunden- / Kontostämme gemäss der Quote der betroffenen Personen am Kunden- / Kontostamm dem Abkommen unterstellen (s. Übergangsbestimmungen in Rz 99 ff.).

13.4 Rückerstattung Verrechnungssteuer

564. Im Gegensatz zur Erhebung der Quellensteuer hat im Rahmen des Meldeverfahrens die betroffene Person die Rückerstattung der abgezogenen Verrechnungssteuer bei der ESTV in eigenem Namen über den Weg des anwendbaren DBA zwischen dem Ansässigkeitsstaat und der Schweiz geltend zu machen (unter Beglaubigung der zuständigen ausländischen Behörde). Die nicht rückforderbare Verrechnungssteuer (Residualsteuer) wird durch den Ansässigkeitsstaat an die geschuldeten Steuern angerechnet.
565. Den Zahlstellen steht es frei, als Bevollmächtigte im Namen der betroffenen Personen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer mittels dem dafür vorgesehenen Formular basierend auf dem jeweiligen anwendbaren DBA bei der ESTV geltend zu machen.

13.5 Fristen

13.5.1 Vereinigtes Königreich

566. Die schweizerischen Zahlstellen übermitteln die freiwilligen Meldungen jeweils bis spätestens drei Monate nach dem Ende des britischen Steuerjahres (d.h. bis am 5. Juli) an die ESTV, welche diese einmal pro Jahr bis spätestens sechs Monate nach dem Ende des britischen Steuerjahres (d.h. bis am 5. Oktober) an HMRC weiterleitet.

13.5.2 Österreich

567. Die schweizerischen Zahlstellen übermitteln die freiwilligen Meldungen jeweils bis spätestens 31. März des dem schweizerischen Steuerjahr folgenden Kalenderjahres an die ESTV, welche diese einmal pro Jahr, bis spätestens 30. Juni desselben Jahres an die zuständige ös-

terreichische Behörde weiterleitet.

13.5.3 Widerruf einer Meldung

568. Die schweizerische Zahlstelle kann eine bereits erfolgte Meldung auf Veranlassung des Vertragspartners oder aus anderen Gründen spätestens bis zu der im Abkommen festgelegten Frist zur Übermittlung der Meldungen an die ESTV mittels Storno (Meldungstyp 2) widerrufen, d.h. bis zum 31. März betreffend Österreich und bis zum 5. Juli betreffend das Vereinigte Königreich. Muss in diesem Fall die abgeltende Quellensteuer erhoben werden, so hat die schweizerische Zahlstelle diese unverzüglich der ESTV zu überweisen. Auf der verspäteten Zahlung wird ein Verzugszins erhoben (vgl. Rz 526 f.).

Zur einwandfreien Durchführung der Abkommen können die schweizerischen Zahlstellen Regelungen erlassen, welche den Widerruf der Meldung durch den Vertragspartner einschränken.

13.6 Fehlerhafte Meldung

Materiell fehlerhafte Meldung

569. Eine materiell fehlerhafte Meldung kann durch die schweizerische Zahlstelle innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Steuerjahres, für welches die Meldung auszustellen war, berichtigt werden, indem sie der ESTV ein Storno zur Originalmeldung (Meldungstyp 2) sowie eine neue Meldung (Meldungstyp 1) einreicht.
570. Erlangt die schweizerische Zahlstelle nach der oben genannten Frist Kenntnis von der materiellen Fehlerhaftigkeit einer bereits von ihr an die ESTV übermittelten Meldung, übermittelt diese an die ESTV unverzüglich ein Storno zur Originalmeldung (Meldungstyp 2) sowie eine neue Meldung (Meldungstyp 1).

Zu Unrecht unterbliebene Meldung

571. Eine zu Unrecht unterbliebene Meldung kann innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Meldung zu übermitteln war, nachgereicht werden. Erlangt die schweizerische Zahlstelle Kenntnis, dass eine Meldung, zu welcher sie zur Übermittlung an die ESTV verpflichtet gewesen wäre, unterblieben ist, reicht sie diese unverzüglich der ESTV nach (Meldungstyp 1).

Zu Unrecht übermittelte Meldung

572. Eine zu Unrecht übermittelte Meldung kann durch die schweizerische Zahlstelle innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Meldung übermittelt worden ist, storniert werden. Erlangt die schweizerische Zahlstelle Kenntnis von einer von ihr zu Unrecht übermittelten Meldung, setzt diese die ESTV mittels Stornierung der Meldung (Meldungstyp 2) unverzüglich in Kenntnis.

13.7 Bescheinigung

573. Gleichzeitig mit der Meldung erstellt die schweizerische Zahlstelle zuhanden des Vertragspartners eine Bescheinigung gemäss den Anhängen 13 und 21. Für weitere Ausführungen in Bezug auf "non-UK domiciled individuals" ist auf das Kapitel 8.4 zu verweisen.

14 Erbschaftsfälle

14.1 Vereinigtes Königreich

14.1.1 Begriff der ermächtigten Person

574. Unter dem Begriff der ermächtigten Person sind im Zusammenhang mit Erbschaftsfällen alle persönlichen Vertreter einer verstorbenen betroffenen Person, die Berechtigten, auf die die Vermögenswerte in Folge Todes übergehen, oder der Trustee eines Trusts oder einer (Familien)Stiftung zu verstehen.

14.1.2 Sperrung der Vermögenswerte

575. Erhält eine schweizerische Zahlstelle Kenntnis vom Tod einer betroffenen Person, so sperrt sie die bei ihr verbuchten Vermögenswerte im Sinne der Abkommen (vgl. Rz 108), an denen die verstorbene betroffene Person Nutzungsberechtigt war, spätestens am nächsten Bankarbeitstag. Dies gilt nur für Todesfälle, welche nach dem 31. Dezember 2012 eingetreten sind.
576. Um vom Tod der betroffenen Person Kenntnis zu erhalten, wendet die schweizerische Zahlstelle die ihr obliegenden schweizerischen Sorgfaltspflichten an. Handelt es sich bei der schweizerischen Zahlstelle um eine Bank oder einen Effektenhändler, stützen sich diese auf die geltende VSB ab. Aus dem Abkommen obliegen der schweizerischen Zahlstelle keine neuen weitergehenden Sorgfaltspflichten.
577. Abflüsse von den gesperrten Vermögenswerten sind möglich bis zu einer Betragsuntergrenze von 40% dieser Vermögenswerte im Zeitpunkt des Todes der betroffenen Person. Gebühren und Kommissionen, welche durch die schweizerische Zahlstelle hinsichtlich der bei ihr verbuchten Vermögenswerte der verstorbenen betroffenen Person erhoben werden, gelten nicht als Vermögensabfluss.

Die schweizerische Zahlstelle geht hierfür wie folgt vor:

1. Die schweizerische Zahlstelle ermittelt die betroffenen Vermögenswerte im Sinne des Abkommens (vgl. Rz 108) per Todestag;
 2. Die Umrechnung der Vermögenswerte in GBP erfolgt zu einem von der schweizerischen Zahlstelle systematisch ermittelten Umrechnungskurs per Todestag;
 3. Die schweizerische Zahlstelle überwacht laufend die Bezüge von den Konten und Depots sowie die vorhandenen Vermögenswerte auf den Konten und Depots. Bezüge (inkl. Depotüberträge) von den vorhandenen Vermögenswerten sind jederzeit möglich bis zu einer Betragsuntergrenze von 40% der in Ziffer 2 ermittelten Vermögenswerte. Die Bezüge (inkl. Depotüberträge) sind zu einem systematisch ermittelten Umrechnungskurs am Tag der Transaktion umzurechnen;
 4. Soweit die verbleibenden Vermögenswerte infolge von Wertverlusten unter die Betragsuntergrenze von 40% der in Ziffer 2 ermittelten Vermögenswerte fallen, so sind durch die schweizerische Zahlstelle keine weiteren Vermögenswerte zu sperren;
 5. Umschichtungen innerhalb der gesperrten Vermögenswerte sind jederzeit und ohne weiteres möglich.
578. Die schweizerische Zahlstelle hebt die Sperrung der Vermögenswerte wieder auf, wenn die Steuer nach Rz 581 ff. erhoben oder eine Meldung nach Rz 594 ff. vorgenommen worden ist. Die Wahl zwischen der Erhebung der Steuer und der Meldung hat pro Konto- oder Kundenstamm zu erfolgen.

579. Legt die ermächtigte Person der schweizerischen Zahlstelle eine Bescheinigung darüber vor, dass die verstorbene betroffene Person den Status eines „non-UK domiciled individual“ besass und nicht für Erbschaftssteuerzwecke als wohnhaft galt („deemed domiciled“), hebt die schweizerische Zahlstelle die Sperrung der Vermögenswerte auf. Die Zahlstelle muss in diesem Fall weder eine Steuer erheben, noch eine Meldung erstatten. Die Bescheinigung muss durch einen Rechtsanwalt, einen Buchhalter oder einen Steuerberater erstellt worden sein, der Mitglied eines anerkannten Berufsverbandes (vgl. Rz 299) ist.

Legt die ermächtigte Person der schweizerischen Zahlstelle eine Bescheinigung darüber vor, dass die verstorbene betroffene Person den Status eines „non-UK domiciled individual“ besass und dass ein Trust nicht der Erbschaftssteuer unterliegt (sog. exempted property trust), hebt die schweizerische Zahlstelle die Sperrung der Vermögenswerte des Trusts auf, auch wenn die verstorbene Person an sich für Erbschaftssteuerzwecke als wohnhaft galt („deemed domiciled“). Die Zahlstelle muss in diesem Fall für die Vermögenswerte, die vom Trust gehalten werden, weder eine Steuer erheben noch eine Meldung erstatten. Die Bescheinigung muss durch einen Rechtsanwalt, einen Buchhalter oder einen Steuerberater erstellt worden sein, der Mitglied eines anerkannten Berufsverbandes (vgl. Rz 299) ist.

Bei Kollektiv- und Gemeinschaftsbeziehung finden diese Vorschriften im Rahmen der im Kapitel „Kollektivbeziehung, Gemeinschaftsbeziehung, mehrere wirtschaftlich Berechtigte“ dargestellten Grundsätze Anwendung (vgl. Rz 94 ff.).

580. Beispiel: Gemeinschaftskonto

Die Eheleute A. und B., beide ansässig im Vereinigten Königreich, führen bei der schweizerischen Zahlstelle X. ein Gemeinschaftskonto. Am Sonntag, 3. Februar 2013 verstirbt Ehepartner A. Die Zahlstelle erhält hiervon am Freitag, 8. Februar 2013 Kenntnis.

Die schweizerische Zahlstelle sperrt die betroffenen Vermögenswerte spätestens am Montag, 11. Februar 2013 (Ende nächster Bankarbeitstag). Die hierbei zu sperrenden Vermögenswerte bestimmen sich wie folgt:

- Kann die schweizerische Zahlstelle die Konto- oder Depot-Mitinhhaber anhand der Dokumentation, die im Rahmen der Identifikation der Vertragspartei erstellt wurde, bestimmen, ist in diesem Fall eine Zuteilung der in Erbschaftsfällen relevanten Vermögenswerte gemäss der Anzahl der Konto- oder Depot-Mitinhhaber per Todestag der verstorbenen betroffenen Person vorzunehmen („nach Köpfen“);
- Wurde die schweizerische Zahlstelle über eine abweichende Berechtigungsquote durch eine schriftliche Mitteilung informiert, ist in diesem Fall eine Zuteilung der im Erbschaftsfall relevanten Vermögenswerte gemäss dieser Dokumentation per Todestag der verstorbenen betroffenen Person vorzunehmen.

Sind die der verstorbenen betroffenen Person zuzuordnenden Vermögenswerte bestimmt, geht die Zahlstelle auf dieser Basis gemäss dem in Rz 577 dargestellten Vorgehen vor.

14.1.3 Steuer

14.1.3.1 Erhebung der Steuer

581. Die schweizerischen Zahlstellen erheben die Steuer in der Höhe von 40% der im Todeszeitpunkt der betroffenen Person bei ihr verbuchten Vermögenswerte entweder auf explizite Ermächtigung der ermächtigten Person hin oder die Erhebung erfolgt automatisch. Die Erhebung der Steuer erfolgt automatisch und ohne Ermächtigung der ermächtigten Person, wenn die ermächtigte Person nicht innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Todes der betrof-

fenen Person der Meldung zugestimmt hat. In diesen Fällen sind der schweizerischen Zahlstelle die erforderlichen flüssigen Mittel zur Verfügung zu stellen. In Ermangelung solcher liquider Mittel räumt die schweizerische Zahlstelle der ermächtigten Person eine Fristverlängerung von längstens acht Wochen ab jenem Zeitpunkt ein, zu welchem die Zahlstelle die Steuer hätte erheben müssen, um die notwendigen liquiden Mittel bereitzustellen.

582. Erhält eine schweizerische Zahlstelle vom Tod einer betroffenen Person erst über ein Jahr nach deren Ableben Kenntnis, erhebt sie die Steuer zum Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme, es sei denn, es würde zu diesem Zeitpunkt eine Ermächtigung zur Meldung vorliegen. Die Ermächtigung zur Meldung kann von der ermächtigten Person innerhalb von 60 Tagen ab Kenntnisaufnahme der Zahlstelle vom Tod der betroffenen Person nachgereicht werden. Liegt die Ermächtigung zur Meldung nach Ablauf dieser Frist nicht vor, ist die freiwillige Meldung nicht mehr möglich. Aufgrund der Abkommen ist die schweizerische Zahlstelle ohne Ermächtigung der ermächtigten Person weder verpflichtet noch berechtigt, Wertschriften oder andere Vermögenswerte zu liquidieren, wenn sich nicht genügend liquide Mittel auf dem Konto der verstorbenen betroffenen Person befinden. Sind die liquiden Mittel in einer anderen Währung als GBP vorhanden, kann die Zahlstelle diese Mittel in die Abrechnungswährung umwechseln.
583. Sind zum Ende der von der schweizerischen Zahlstelle angesetzten Nachfrist die notwendigen liquiden Mittel für die Begleichung der Steuer nicht vorhanden, nimmt die schweizerische Zahlstelle eine Meldung nach Rz 594 ff. vor. In diesem Fall ist keine schriftliche Ermächtigung durch die ermächtigte Person erforderlich.

14.1.3.2 Bemessungsgrundlage

584. Die Steuer in der Höhe von 40% wird auf dem Total sämtlicher bei der schweizerischen Zahlstelle verbuchten Vermögenswerte gemäss Rz 108 abzüglich sämtlicher bei der Zahlstelle verbuchten Verbindlichkeiten der verstorbenen betroffenen Person am Todestag berechnet. Die abzugsfähigen Verbindlichkeiten umfassen sämtliche von der Zahlstelle der verstorbenen betroffenen Person gewährten Finanzierungen (Dispokredite, Blankokredite, Kredite mit kuranter Deckung, Kredite mit hypothekarischer Deckung).

Beispiel: Bei der Zahlstelle verbuchte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten:

Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Wert gemäss Systemen der Zahlstelle per Todestag (in GBP)
Konto	500'000
Treuhandanlagen	200'000
Depots	500'000
Total Vermögenswerte	1'200'000
Blankokredit	100'000
Lombardkredit	100'000
Hypothek	300'000
Total Verbindlichkeiten	500'000
Der Steuer unterliegende Vermögenswerte (Vermögenswerte ./. Verbindlichkeiten)	700'000
Steuersatz	40%
Total Steuer	280'000

585. Für die Ermittlung der Werte der Bestandteile des Vermögens und der Verbindlichkeiten zum Todeszeitpunkt sind die seinerzeitigen Auszüge der Zahlstelle bzw. die in den Archiven und den operativen Systemen der Zahlstelle vorhandenen Daten massgebend. Sie müssen nicht weiter überprüft werden.

14.1.3.3 Übermittlung durch die Zahlstellen an die ESTV

586. Die schweizerischen Zahlstellen überweisen die erhobene Steuer mittels Formular 232 umgehend an die ESTV.

587. Der Steuerbetrag ist in GBP anzuführen. Die Umrechnung erfolgt zu einem von der schweizerischen Zahlstelle systematisch ermittelten Umrechnungskurs per Todestag. Die Zahlstellen dürfen die in ihren Systemen programmierten allgemeinen Rundungsregeln zur Anwendung bringen. Fehlen solche, so ist der Abrechnungsbetrag nach der zweiten Kommastrichstelle abzuschneiden und die zweite Stelle auf Null zu setzen.

588. Für nach dem Fälligkeitsdatum eingehende Steuerbeträge ist ein Verzugszins geschuldet.

14.1.3.4 Bescheinigung

589. Gleichzeitig mit der Erhebung der Steuer erstellt die schweizerische Zahlstelle zuhanden der ermächtigten Person eine Bescheinigung in der vorgeschriebenen Form gemäss Anhang 14.

14.1.3.5 Abgeltungswirkung

590. Legen die Erben der verstorbenen betroffenen Person der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs eine Bescheinigung vor, so rechnet diese die von der schweizerischen Zahlstelle erhobene Steuer an die im Vereinigten Königreich geschuldete Erbschaftsteuer (inklusive Zinsen und Bussen) im Zusammenhang mit den zum Zeitpunkt des Todes der betroffenen Person bei der schweizerischen Zahlstelle verbuchten Vermögenswerten an. Ein Überschuss wird durch die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs an die Erben zurückerstattet.

591. Sofern die Erben die Bescheinigung der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs nicht zu Zwecken der Steueranrechnung vorlegen, erlöschen die Erbschaftsteuern des Vereinigten Königreichs hinsichtlich der zum Zeitpunkt des Todes der betroffenen Person bei der schweizerischen Zahlstelle verbuchten Vermögenswerte (inkl. Zinsen und Bussen).

14.1.3.6 Fehlerhafte Erhebung

592. Hat die schweizerische Zahlstelle die Steuer zu Unrecht erhoben, so haben die Erben gegenüber der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs einen Anspruch auf Erstattung der Steuer. Dabei kann es sich um den Gesamtbetrag oder bloss um einen Teilbetrag handeln. Das Verfahren, in welchem die Erben ihren Anspruch auf Erstattung der Steuer geltend machen können, regelt sich nach dem internen Recht des Vereinigten Königreichs.

593. Erhebt die schweizerische Zahlstelle aufgrund eines Berechnungs- oder Abwicklungsfehlers die Steuer nicht in vollständiger Höhe, so kann sie den einzelnen Erben den fehlenden Betrag zuzüglich eines Verzugszinses ab der Fälligkeit der Steuer nachbelasten. Sofern dieser Betrag den Erben nicht nachbelastet werden kann, ist die Zahlstelle gegenüber der ESTV zur entsprechenden Nachleistung verpflichtet.

14.1.4 Meldung

14.1.4.1 Freiwillige Meldung

594. Die ermächtigte Person kann die schweizerische Zahlstelle innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Todes der betroffenen Person ermächtigen, eine Meldung nach Rz 597 vorzunehmen. Stimmt die ermächtigte Person der Meldung nicht zu, erhebt die Zahlstelle nach Ablauf der Frist eines Jahres die Steuer nach Rz 581 ff.
595. Erhält eine schweizerische Zahlstelle vom Tod einer betroffenen Person erst über ein Jahr nach deren Ableben Kenntnis, erhebt diese die Steuer zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme, es sei denn, es würde zu diesem Zeitpunkt eine Ermächtigung zur Meldung vorliegen. Die Ermächtigung zur Meldung kann von der ermächtigten Person innerhalb von 60 Tagen ab Kenntnisnahme der Zahlstelle vom Tod der betroffenen Person nachgereicht werden. Liegt die Ermächtigung zur Meldung nach Ablauf dieser Frist nicht vor, ist die freiwillige Meldung nicht mehr möglich. Es erfolgt jedoch eine Meldung infolge mangelnder liquider Mittel, wenn die notwendige Liquidität für die Begleichung der Steuer nicht vorhanden ist (vgl. Rz 596 ff.).

14.1.4.2 Meldung infolge mangelnder liquider Mittel

596. Ist unter dem Abkommen die Steuer nach Rz 581 ff. zu erheben und sind zum Ende der von der schweizerischen Zahlstelle angesetzten Nachfrist die notwendigen liquiden Mittel für die Begleichung der Steuer nicht vorhanden, nimmt die schweizerische Zahlstelle eine Meldung an die ESTV vor. In diesem Fall ist keine schriftliche Ermächtigung durch die Erben erforderlich.

14.1.4.3 Inhalt der Meldung

597. Die Meldung hat mittels Meldeformular 232 UK zu erfolgen und umfasst die folgenden Angaben:
- Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Adresse und sofern bekannt Todesdatum der verstorbenen Person;
 - Name und Adresse der schweizerischen Zahlstelle;
 - Kundennummer des Konto- oder Depotinhabers (verstorbene betroffene Person) (Nummer des Kundenstamms oder Nummer des Kontos oder Depots, IBAN-Code);
 - Vor- und Familienname und Adresse der ermächtigten Person (sofern bekannt);
 - Kontostand und Vermögensaufstellung zum Zeitpunkt des Todes.
598. Unter Kontostand ist das Total der bei der schweizerischen Zahlstelle verbuchten Vermögenswerte auf Konten (Geldkonten inkl. Fremdwährungskonten sowie Festgeldanlagen und Edelmetalle ohne physischem Lieferanspruch) und Depots anzugeben.
599. Im Rahmen der Vermögensaufstellung sind die Totalbeträge der Vermögenswerte der einzelnen Kategorien wie folgt anzugeben:
- Konten;
 - (Wertschriften)Depot (inkl. Edelmetalle mit physischem Lieferanspruch);
 - Verschiedenes.

14.1.4.4 Übermittlung durch die Zahlstelle an die ESTV

600. Die schweizerische Zahlstelle übermittelt die Meldung (Meldungstyp 1) umgehend an die ESTV. Auf dem Meldeformular, unabhängig von der Art der Übermittlung an die ESTV, sind

die Beträge gerundet ohne Nachkommastellen anzugeben. Die Zahlstellen dürfen die in ihren Systemen programmierten allgemeinen Rundungsregeln zur Anwendung bringen.

14.1.4.5 Bescheinigung

601. Gleichzeitig mit der Meldung erstellt die schweizerische Zahlstelle zuhanden der ermächtigten Person eine Bescheinigung in der vorgeschriebenen Form gemäss Anhang 15.

14.1.4.6 Berichtigung einer Meldung

602. Eine fehlerhafte Meldung muss durch die schweizerische Zahlstelle innerhalb von fünf Jahren nach Übermittlung der fehlerhaften Meldung durch die Zahlstelle an die ESTV berichtigt werden, indem die Zahlstelle der ESTV ein Storno zur Originalmeldung (Meldungstyp 2) sowie eine neue Meldung (Meldungstyp 1) einreicht.
603. Eine zu Unrecht unterbliebene Meldung ist durch die schweizerische Zahlstelle innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf der Frist, in welcher die Meldung zu erstatten war, nachzureichen. Erlangt die schweizerische Zahlstelle Kenntnis, dass eine Meldung, zu welcher sie zur Übermittlung an die ESTV verpflichtet gewesen wäre, unterblieben ist, reicht sie diese unverzüglich der ESTV nach.
604. Eine zu Unrecht übermittelte Meldung muss durch die schweizerische Zahlstelle innerhalb von fünf Jahren auf Antrag der ermächtigten Person nach Übermittlung an die ESTV storniert werden. Erlangt die schweizerische Zahlstelle Kenntnis von einer von ihr zu Unrecht übermittelten Meldung, setzt diese die ESTV mittels Stornierung der Meldung (Meldungstyp 2) unverzüglich in Kenntnis.

15 Kontrollen

15.1 Allgemeines

605. Die ESTV führt periodische Kontrollen bei den schweizerischen Zahlstellen durch. Die Kontrollen dienen dazu, die Einhaltung der Pflichten der schweizerischen Zahlstellen, welche sich aus dem Abkommen ergeben, zu überprüfen.

Die Tätigkeit der ESTV besteht hauptsächlich darin, im Kontrollverfahren die eingereichten Deklarationen, Meldungen und Bescheinigungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Die Resultate und wichtigsten Erkenntnisse der durch die ESTV durchgeführten Kontrollen werden der zuständigen Behörde des jeweiligen Partnerstaates in Form eines zusammenfassenden schriftlichen Berichtes auf jährlicher Basis zugestellt.

Ebenso erhalten die durch die ESTV kontrollierten schweizerischen Zahlstellen von der ESTV einen Bericht über die durchgeführte Kontrolle und die daraus gewonnenen Erkenntnisse.

15.2 Rechte und Pflichten der ESTV und der Zahlstellen

606. Um ihren Kontrollauftrag wahrzunehmen, ist die ESTV berechtigt, von der schweizerischen Zahlstelle alle Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, welche für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten, die sich aus den Abkommen für die schweizerische Zahlstelle ergeben,

von Bedeutung sind.

607. Die ESTV entscheidet darüber, in welcher Form sie die Kontrolle der schweizerischen Zahlstelle vornimmt. Sie hat folgende Möglichkeiten:

- Kontrolle direkt vor Ort bei der schweizerischen Zahlstelle und/oder
- Einforderung der für die Kontrolle relevanten Unterlagen und/oder
- Mündliche Einholung der benötigten Auskünfte und/oder
- Vorladung eines Vertreters der schweizerischen Zahlstelle zur Einvernahme.

Bei einer Kontrolle, welche vor Ort durchgeführt wird oder bei welcher die Unterlagen eingefordert werden, informiert die ESTV die Zahlstelle in der Regel im Vorfeld der Kontrolle in schriftlicher oder mündlicher Form über die zur Verfügung zu stellenden Unterlagen.

608. Sollte die ESTV anlässlich der Kontrolle vor Ort oder auch bei den eingeforderten Unterlagen feststellen, dass zur Beurteilung der Einhaltung der Pflichten der schweizerischen Zahlstelle weitere Unterlagen benötigt werden, ist sie berechtigt, jederzeit alle aus ihrer Sicht notwendigen Unterlagen, welche sie für die Kontrolle als relevant erachtet, vor Ort einzusehen oder diese einzufordern.

Von der ESTV zur Einsicht eingeforderte Unterlagen sind von der schweizerischen Zahlstelle fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

609. Auf einen begründeten Verdacht hin, dass die schweizerische Zahlstelle ihren Pflichten gemäss Abkommen nicht nachkommt, kann die ESTV eine Kontrolle jederzeit, auch ohne Voranmeldung, direkt vor Ort bei der schweizerischen Zahlstelle vornehmen.

15.3 Von der ESTV kontrollierte Bereiche

610. Für die Vornahme der Kontrollen ist die ESTV unter anderem auf die Herausgabe und die Zurverfügungstellung folgender Unterlagen und Informationen angewiesen (nicht abschliessende Aufzählung):

- Dokumente, anhand welcher die schweizerische Zahlstelle die betroffene Person respektive nutzungsberechtigte Person identifiziert hat (Passkopien, Wohnsitzbescheinigungen, Personalausweise und andere weitere relevante Dokumente);
- Kontrolle der von der schweizerischen Zahlstelle vorgenommenen Berechnungen, welche die Basis der Deklaration bilden inklusive Berechnungen zur Behebung von Systemfehlern (d.h. Kontrolle der von der schweizerischen Zahlstelle als Zinserträge, Dividendenerträge, sonstige Einkünfte und Veräusserungsgewinne qualifizierten Erträge unter Berücksichtigung und Nachvollziehbarkeit des Verhältnisses zu anderen Steuern wie z.B. Verrechnungssteuer, Quellensteuer Partnerstaat, Quellensteuer Drittstaaten sowie negative Erträge);
- Kontrolle der vorgenommenen Quellensteuer oder Erbschaftssteuer-Deklarationen der schweizerischen Zahlstelle;
- Kontrolle der vorgenommenen Meldungen (Kapitaleinkünfte oder Erbschaften);
- Kontrolle der von der schweizerischen Zahlstelle im Namen des Kunden zurückgeforderten Verrechnungssteuer;
- Kontrolle der von der schweizerischen Zahlstelle ausgestellten jährlichen Bescheinigungen an die betroffenen Personen (inhaltlich korrekt, nachvollziehbar, Ausweis allfälliger Verluste);
- Abgeltungszahlung Vereinigtes Königreich: Kontrolle der vorgenommenen Deklarationen;
- "Non-UK domiciled individuals": Kontrolle der Absichtserklärung sowie der Be-

- scheinigung der Inanspruchnahme der Remittance Basis;
- Kontrolle und Beurteilung möglicher Strukturen, deren Zweck die Umgehung der Besteuerung von Vermögenswerten nach diesem Abkommen ist;
- Kontrolle der mit der Sicherung des Abkommenszwecks verbundenen Angaben und der zugrundeliegenden Dokumentation.

15.4 Periodizität

611. Die Kontrollen der ESTV finden periodisch statt. Die ESTV entscheidet aufgrund eigener Risikoabwägungen, welche schweizerische Zahlstelle wann und in welcher Periodizität kontrolliert wird. Eine mögliche Verjährung der Ansprüche gegenüber der schweizerischen Zahlstelle auf Erhebung und Ablieferung der Steuer oder auf Übermittlung der Meldung fließt in die Risikoabwägung ein.

15.5 Berichterstattung

Bericht an den Partnerstaat

612. Die ESTV erarbeitet jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die Resultate und wichtigsten Erkenntnisse der im Vorjahr durchgeführten Kontrollen. Der Bericht wird so verfasst, dass keine Rückschlüsse auf einzelne schweizerische Zahlstellen möglich sind.

Bericht an die schweizerische Zahlstelle

613. Im Nachgang zur bei der schweizerischen Zahlstelle vor Ort vorgenommenen Kontrolle respektive der aufgrund der eingeforderten Unterlagen vorgenommenen Kontrolle verfasst die ESTV einen Bericht über die Resultate und Erkenntnisse zu Händen der schweizerischen Zahlstelle.

16 Rechtliches Verfahren

16.1 Verfahren zwischen der ESTV und einer Zahlstelle

614. Stellt die ESTV im Rahmen einer Überprüfung einer schweizerischen Zahlstelle fest, dass diese ihren Pflichten nicht oder nur mangelhaft nachgekommen ist, gibt sie ihr Gelegenheit, zu den festgestellten Mängeln Stellung zu nehmen. Können sich die Zahlstelle und die ESTV nicht einigen, so erlässt die ESTV eine Verfügung.

Auf Antrag kann die ESTV ferner vorsorglich eine Feststellungsverfügung über die Zahlstelleneigenschaft, die Grundlagen der Erhebung der Einmalzahlungen oder der Steuer, den Inhalt der Meldungen oder den Inhalt der Bescheinigungen erlassen. Gegen die entsprechenden Verfügungen kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einhaltung dieser Frist richtet sich nach den Artikel 21 ff. VwVG. Der Einspracheentscheid der ESTV unterliegt der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. Die Legitimation zur Ergreifung der entsprechenden Rechtsmittel richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften von Artikel 48 VwVG.

Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem IQG zwischen der wirtschaftlich berechtigten Person und der Zahlstelle sind durch die zuständigen Zivilrichter zu beurteilen.

16.2 Verfahren zwischen einer Zahlstelle und der betroffenen Person oder einer anderen Zahlstelle

615. Die betroffene Person oder eine andere Vertragspartei kann gegen eine einzelne Quellensteuerabrechnung sowie gegen die Jahresbescheinigung oder die Bescheinigung bei Auflösung der Bankbeziehung innerhalb von 30 Tagen nach deren Zustellung Einspruch erheben. Der Einspruch hat in schriftlicher Form zu erfolgen und muss bei derjenigen Zahlstelle eingelegt werden, welche die einzelne Quellensteuerabrechnung oder die Bescheinigung erstellt hat. Der Inhalt einer genehmigten einzelnen Quellensteuerabrechnung kann im Rahmen eines Einspruchs gegen eine Jahresbescheinigung oder gegen eine Bescheinigung bei Auflösung der Bankbeziehung nicht mehr beanstandet werden.

Nach Zustellung des Einspruchs bemüht sich die Zahlstelle mit der betroffenen Person oder der anderen Vertragspartei um eine einvernehmliche Lösung in Übereinstimmung mit den Vorschriften des jeweils anwendbaren Abkommens. Innerhalb von 60 Tagen nach Zustellung des Einspruchs bei der Zahlstelle erstellt diese eine neue einzelne Quellensteuerabrechnung bzw. eine neue Bescheinigung oder bestätigt die Gültigkeit der ersten einzelnen Quellensteuerabrechnung bzw. der ersten Bescheinigung.

Ist die betroffene Person oder eine andere Vertragspartei mit der einzelnen Quellensteuerabrechnung oder der Bescheinigung nicht einverstanden, hat sie innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung der Bestätigung über die Gültigkeit der ersten einzelnen Quellensteuerabrechnung oder der ersten Bescheinigung durch die Zahlstelle bzw. der allfällig angepassten einzelnen Quellensteuerabrechnung oder Bescheinigung durch die Zahlstelle bei der ESTV schriftlich den Erlass einer Verfügung zu beantragen. Die Einhaltung dieser 30-tägigen Frist richtet sich nach den Artikel 21 ff. VwVG. Die Verfügung der ESTV unterliegt der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege (vgl. Art. 14 Abs. 2 IQG).

16.3 Verjährung

616. Der Anspruch gegenüber der Zahlstelle auf Überweisung der Steuer oder auf Übermittlung der Meldung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer zu überweisen oder die Meldung zu übermitteln war.

Die Verjährung wird durch jede auf die Geltendmachung der Steuer oder der Meldung gerichtete Amtshandlung unterbrochen, die einer schweizerischen Zahlstelle zur Kenntnis gebracht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem. Zur Unterbrechung der Verjährung genügt es, wenn die ESTV dem Steuerpflichtigen schriftlich mitteilt, dass sich ein bestimmter Tatbestand verwirklicht habe, der ihrer Ansicht nach der Quellensteuer mit abgeltender Wirkung unterliege. Dabei muss der steuerbegründende Tatbestand bloss im Wesentlichen festgelegt sein, damit der Steuerpflichtige weiss, worum es geht. Die Steuer muss noch nicht ziffernmässig festgelegt werden.

Die absolute Verjährung tritt spätestens 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres ein, in dem die Steuer zu überweisen oder die Meldung zu übermitteln war.

16.4 Strafbestimmungen

617. Für die gesetzlichen Bestimmungen zu Strafverfahren wird auf den Abschnitt 11 des IQG verwiesen.

17 Die Sicherung des Abkommenszwecks

17.1 Inhalt des Auskunftersuchens

618. Das Auskunftersuchen der ESTV an die Bank oder die eingetragene Zahlstelle beinhaltet:

1. Angaben zur Identifizierung der Person, auf die sich das Ersuchen bezieht, welche von der zuständigen Behörde des Partnerstaats übermittelt werden. Dies sind:
 - a) Name;
 - b) Adresse;
 - c) spezifisch hinsichtlich im Vereinigten Königreich ansässiger Personen: soweit bekannt, das Geburtsdatum, die ausgeübte Tätigkeit sowie weitere der Identifizierung dieser Person dienende Informationen;
2. Der Zeitraum, auf den sich das Ersuchen bezieht;
3. Die Antwortfrist.

619. Folgende Angaben sollen durch die Zahlstellen zur Verfügung gestellt werden:

- a) Bestehen einer Kundenbeziehung, deren Nutzungsberechtigte oder Kontoinhaber die Person ist, auf die sich das Ersuchen bezieht;
- b) wenn eine solche Beziehung besteht:
 - (1) ob die nutzungsberechtigte Person nach dem 31. Dezember 2010 (namentlich durch Erbschaft oder Schenkung) gewechselt hat oder nicht;
 - (2) ob die Einmalzahlung auf allen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens auf dem Konto oder Depot bestehenden Vermögenswerten geleistet wurde;
 - (3) ob die laufende Quellensteuererhebung auf den erwirtschafteten Erträgen und realisierten Gewinnen ab dem 1. Januar 2013 auf der Grundlage des anwendbaren Abkommens erfolgt ist;
 - (4) ob ab dem 31. Dezember 2010 kein Kapital zugeflossen ist, wobei Zuflüsse zwischen dem 31. Dezember 2010 und dem 1. Januar 2013, die Teil des von der Erlöschenswirkung erfassten Beträge sind, nicht als Neugeldzuflüsse gelten.

17.2 Pflichten der Bank oder der eingetragenen Zahlstelle

620. Jede Bank oder eingetragene Zahlstelle hat zu prüfen, ob eine direkte oder indirekte Beziehung mit der im Ersuchen der ESTV genannten Person besteht oder nicht. Sie hat der ESTV fristgerecht zwingend sowohl eine positive als auch eine negative Antwort mitzuteilen. Falls eine Beziehung besteht, welche die Voraussetzungen gemäss Rz 619 Buchstabe b) erfüllt, ist die ESTV entsprechend zu benachrichtigen und es sind ihr die entsprechende Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

621. Geht aus dem Ersuchen der ESTV hervor, dass es sich auf betriebliche Vermögenswerte bezieht, ist die Bank oder Zahlstelle davon entbunden, die Erfüllung der Angaben gemäss Rz 619 Buchstabe b) zu überprüfen. Die Bank oder Zahlstelle informiert binnen der eingeräumten Frist die ESTV direkt, ob eine solche Beziehung besteht.

622. Sollte eine Beziehung bestehen, teilt die Bank oder die eingetragene Zahlstelle der ESTV

mit, falls die vom Ersuchen betroffene Person an einer anderen als der im Ersuchen genannten Adresse wohnhaft ist und stellt diese Adresse der ESTV zur Verfügung.

17.3 Information der beschwerdeberechtigten Personen

623. Die ESTV ermittelt aufgrund der von der Bank oder Zahlstelle zur Verfügung gestellten Unterlagen die beschwerdeberechtigten Personen.

624. Fall 1: Die beschwerdeberechtigte Person hat Wohnsitz in der Schweiz

Die beschwerdeberechtigte Person wird direkt von der ESTV über die beabsichtigte Weitergabe von Auskünften informiert.

625. Fall 2: Die beschwerdeberechtigte Person hat Wohnsitz im Ausland

Wenn das Ersuchen der britischen Behörde es zulässt, dass die beschwerdeberechtigte im Vereinigten Königreich wohnhafte Person direkt informiert werden kann, kontaktiert die ESTV diese direkt an der ausländische Adresse im Vereinigten Königreich.

Falls keine Zustimmung der ersuchenden Behörde zum Direktkontakt im Ausland vorliegt oder eine solche nicht gegeben werden kann, veranlasst die ESTV die Bank oder die eingetragene Zahlstelle, die beschwerdeberechtigte Person zu informieren und sie aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist einen Zustellungsbevollmächtigten in der Schweiz für die Entgegennahme von Meldungen und Mitteilungen zu nennen.

Wird der Zustellungsbevollmächtigte in der Schweiz fristgerecht festgelegt, informiert die ESTV den Zustellungsbevollmächtigten über die beabsichtigte Weitergabe von Auskünften.

Erfolgt keine fristgerechte Festlegung eines Zustellungsbevollmächtigten in der Schweiz, wird die beschwerdeberechtigte Person mittels Publikation im Bundesblatt von der ESTV über die beabsichtigte Weitergabe von Auskünften informiert.

17.4 Verfahrensablauf

626. Die Abläufe der Auskunftsverfahren gemäss dem Abkommen mit dem Vereinigten Königreich sind im Anhang 16 abgebildet.

Anhänge

- Anhang 1: Anerkannte Datenlieferanten
- Anhang 2: Liste ausländischer Quellensteuersätze
- Anhang 3: Berechnungsbeispiele zum „Carve-out“ (separates Dokument)
- Anhang 4: Tax Messenger
- Anhang 5: Beispiele für Abrechnungen auf der Ebene der betroffenen Person

Vereinigtes Königreich

- Anhang 6: Konkordanztabelle Vereinigtes Königreich (separates Dokument)
- Anhang 7: Verfahren bei "non-UK domiciled individuals" (separates Dokument)
- Anhang 8: Flussdiagramm "non-UK domiciled individuals"
- Anhang 9: Bescheinigung Meldung "non-UK domiciled individual"
- Anhang 10: Bescheinigung Quellensteuer "non-UK domiciled individual"
- Anhang 11: Bescheinigung Abgeltungszahlung Vereinigtes Königreich
- Anhang 12: Bescheinigung Quellensteuer auf Kapitaleinkünften Vereinigtes Königreich
- Anhang 13: Bescheinigung Meldung Kapitaleinkünfte Vereinigtes Königreich
- Anhang 14: Bescheinigung Quellensteuer Erbschaftsfall Vereinigtes Königreich
- Anhang 15: Bescheinigung Meldung Erbschaftsfall Vereinigtes Königreich
- Anhang 16: Ablauf Sicherung des Abkommenszwecks Vereinigtes Königreich
- Anhang 17: Bescheinigung Überhang von mit dem Steuerrückbehalt belasteten Zinserträgen
- Anhang 22: Bescheinigung Quellensteuer auf Kapitaleinkünften Vereinigtes Königreich (Status als „non-UK domiciled individual“ wird nicht bescheinigt)

Österreich

- Anhang 18: Konkordanztabelle Österreich (separates Dokument)
- Anhang 19: Bescheinigung Quellensteuer auf Kapitaleinkünften Österreich
- Anhang 20: Verlustbescheinigung Quellensteuer auf Kapitaleinkünften Österreich
- Anhang 21: Bescheinigung Meldung Kapitaleinkünfte Österreich

Anhang 1

Von der ESTV im Sinn dieser Wegleitung anerkannte Datenlieferanten sind:

- a) SIX Financial Information AG (ehemalig SIX Telekurs AG)
- b) WM Datenservice

Anhang 2

Für die Verrechnung der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer ist auf die offiziellen Listen abzustellen, welche von den jeweiligen Steuerbehörden publiziert werden:

- Vereinigtes Königreich: HM Revenue & Customs:
<http://www.hmrc.gov.uk/manuals/dtmanual/DT2140.htm>
- Österreich: Bundesministerium für Finanzen:
http://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/InternationalesSteu_6523/Diesterreichisch_enD_6527/start.htm

Anhang 3

Berechnungsbeispiele zum „Carve-out“ (siehe separates Dokument)

Anhang 4

Tax Messenger

Gemäss SIX Financial Information AG:

<http://www.six-securities-services.com/de/home/custody/domestic-custody/services/tax-services.html>

Anhang 5

Beispiele für Abrechnungen auf der Ebene der betroffenen Personen

Grundsätze und Annahmen

Grundsätze und Annahmen für die Transaktionspools und -ketten (im Folgenden "Transaktionsketten")

1. Führen von Transaktionsketten auf der Ebene der *betroffenen Person*:
Die Transaktionsketten werden konsequent *pro betroffene Person* geführt. Die Aufteilung der noch nicht verwerteten Transaktionsketten auf die *betroffenen Personen* entspricht immer der aktuellen Berechtigungsquote. Das bedeutet, dass eine Veränderung der Anrechte der *betroffenen Personen* immer eine Anpassung der Transaktionsketten nach sich zieht.
2. Das Nachziehen der Transaktionsketten kann grundsätzlich auf zwei Arten erfolgen (als Realisierung sowie ohne Realisierung). Eine Anpassung der Quoten, z.B. bei einer Übertragung der wirtschaftlichen Berechtigung, *als Realisierung* wird von der Zahlstelle wie eine Veräusserung bzw. wie ein entgeltlicher Erwerb der Vermögenswerte behandelt. Bei einer Übertragung der wirtschaftlichen Berechtigung *ohne Realisierung* werden die bestehenden Transaktionsketten anteilmässig auf den neuen wirtschaftlich Berechtigten übertragen.
3. Die Zahlstelle geht im Grundsatz immer von einer *Realisierung* aus, es sei denn, die Übertragung erfolge gemäss den Regeln der Wegleitung ohne Realisierung (Beispiel: Keine Realisierung bei einer nachgewiesenen "nil gain or nil loss"-Übertragung für betroffene Personen aus dem Vereinigten Königreich). Übertragungen von Vermögenswerten bei Erbschaften und Erbteilungen auf die Erben bzw. die Vermächtnisnehmer gelten ebenfalls als Übertragungen ohne Realisierung.
4. Die Führung und der Übertrag der Transaktionsketten erfolgen nach den jeweiligen Regeln der betroffenen Länder (FIFO für Musterland, Pool für Österreich, modifizierter Pool, sog. s.104 Pool, für das Vereinigte Königreich).
5. Für den sog. "Initial Load", also die systemmässige Aufsetzung der Kundenbeziehung für die abgeltende Quellensteuer, wird auf die aktuelle, zum Zeitpunkt des „Initial Load“ gültige Berechtigungsquote der *betroffenen Personen* abgestellt.
6. Externe Lieferungen: Einlieferungen von einer fremden Zahlstelle sowie Auslieferungen an eine fremde Zahlstelle können als gesamte Transaktionen mit den Transaktionsketten zu den einzelnen *betroffenen Personen* geliefert werden. Für betroffene Personen aus dem Vereinigten Königreich müssen die Transaktionen der letzten 30 Tage nicht im Einzelnen übergeben werden. Die neue Zahlstelle berücksichtigt für die sog. "same day rule" und die 30-Tage-Regel gemäss Rz 142 keine Verbindung zu Transaktionen bei der alten Zahlstelle.

Grundsätze und Annahmen für die Verlusttöpfe, die Steuerberechnungen sowie die Bescheinigungen

1. Die Verlusttöpfe (inkl. separate Aktienverlusttöpfe und Quellensteuertöpfe, soweit anwendbar) werden ebenfalls auf der Ebene der *betroffenen Personen* geführt.
2. Bei einem Wechsel innerhalb der Berechtigungen der *betroffenen Personen* innerhalb einer Kollektivbeziehung behalten die einzelnen *betroffenen Personen* ihre Verlusttöpfe. In gewissen Fällen kann ein Verlusttopf bescheinigt werden.
3. Die abgeltende Quellensteuer wird für jede *betroffene Person* einer Kollektivbeziehung berechnet und in Abzug gebracht.
4. Die Bescheinigungen (für die abgeltende Quellensteuer wie auch für das Meldeverfahren) werden für jede *betroffene Person* einer Kollektivbeziehung separat erstellt.

Beispiele von Geschäftsfällen ohne Veränderung der wirtschaftlichen Berechtigung

Für die folgenden Beispiele wird eine kollektive Kundenbeziehung mit zwei wirtschaftlich berechtigten Personen angenommen (je hälftig berechtigt). Die wirtschaftlich berechtigte Person A sei in der Schweiz steuerpflichtig, und die wirtschaftlich berechtigte Person B sei in Musterland wohnhaft und daher eine *betroffene Person*. Für die in der Schweiz steuerpflichtige Person müssen keine Anschaffungsdaten geführt werden.

Geschäftsvorfall 1: Kauf 100 Stück der Aktie A zum Preis von 100 am 10.1.2013

Offene Transaktionen Aktie A (Person B, Musterland)

10.1.2013	50 Stück	Anschaffungswert	5'000
-----------	----------	------------------	-------

Geschäftsvorfall 2: Verkauf 50 Stück der Aktie A zum Preis von 90 am 20.1.2013

Keine Belastung mit abgeltender Quellensteuer (Verlust)

Offene Transaktionen Aktie A (Person B, Musterland)

10.1.2013	25 Stück	Anschaffungswert	2'500
		<i>Verlusttopf Aktienverlust für Person B</i>	250

Geschäftsvorfall 3: Externe Einlieferung von 100 Stück der Aktie A. Mitgeteilter Anschaffungswert 8'000, Anschaffungsdatum 30.1.2013.

Offene Transaktionen Aktie A (Person B, Musterland)

10.1.2013	25 Stück	Anschaffungswert	2'500
30.1.2013	50 Stück	Anschaffungswert	4'000
		<i>Verlusttopf Aktienverlust für Person B</i>	250

Werden bei externer Lieferung auch Verlusttöpfe übertragen, so müssen diese pro betroffene Person gemeldet werden.

Geschäftsvorfall 4: Dividendenzahlung für 150 Stück Aktie A von EUR 3 pro Titel

Transaktionsketten und Verlusttopf bleiben unverändert.

Belastung abgeltende Quellensteuer Person B: 25% von 225 (75 * EUR 3)

Im Falle einer Dividendenzahlung für eine Schweizer Aktie mit Verrechnungssteuerabzug wird die Hälfte der anrechenbaren, nicht-rückforderbaren Verrechnungssteuer an die abgeltende Quellensteuer angerechnet (1/2 von 15% von EUR 450). Die Hälfte der rückforderbaren Verrechnungssteuer wird im Rahmen des vereinfachten Rückforderungsprozesses durch die Zahlstelle von der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückgefordert (1/2 von 20% von EUR 450).

Geschäftsvorfall 5: Umtausch der Titel A in Titel B im Verhältnis 1:2 mit einer Barausschüttung von EUR 1 pro altem Titel (als Ertragskomponente)

Offene Transaktionen Aktie B (Person B, Musterland)

10.1.2013	50 Stück	Anschaffungswert	2'500
30.1.2013	100 Stück	Anschaffungswert	4'000
		<i>Verlusttopf Aktienverlust für Person B</i>	250

Belastung abgeltende Quellensteuer Person B: 25% von EUR 75 (75 * EUR 1).

Beispiele von Geschäftsfällen mit Veränderung der wirtschaftlichen Berechtigung

Szenario 1: Zusätzliche berechtigte Person kommt zu einer bestehenden Kontobeziehung hinzu

Ausgangslage:

Kundenbeziehung mit einer wirtschaftlich berechtigten Person, welche in Musterland steuerpflichtig ist (betroffene Person A).

Für diese Kundenbeziehung sind im Beispiel folgende Angaben zu berücksichtigen:

<i>Offene Transaktionen Aktie A (Person A, Musterland)</i>		
30.1.2013	50 Aktien A à EUR 50 Anschaffungswert	2'500
28.2.2013	70 Aktien A à EUR 60 Anschaffungswert	4'200
	<i>Verlusttopf Aktienverlust für Person A</i>	1'000

Wenn eine neue wirtschaftlich berechtigte Person in eine Beziehung eintritt, dann wird die Übertragung der Berechtigung grundsätzlich als Realisierung und damit als fiktiver Verkauf von der bestehenden wirtschaftlich berechtigten Person an die neue wirtschaftlich berechtigte Person zum aktuellen Marktkurs behandelt.

Szenario 1a:

Eine weitere wirtschaftlich berechtigte Person B, die in Musterland wohnt, kommt am 30.4. zur Kontobeziehung hinzu. Annahme: Marktkurs am 30.4.: 58. Die Verwertung der offenen Transaktionen bei der bestehenden betroffenen Person erfolgt nach FIFO-Regel.

Bestehende betroffene Person A (Musterland):

Keine Belastung mit abgeltender Quellensteuer (Verrechnung Aktienverlusttopf mit der Verwertung der Aktienposition vom 30.1. und mit der teilweisen Verwertung der Aktienposition vom 28.2.)

<i>Offene Transaktionen Aktie A</i>		
28.2.2013	60 Aktien A à EUR 60 Anschaffungswert	3'600
	Aktienverlusttopf (1'000 – 50*8 + 10*2)	620

Neue betroffene Person B (Musterland):

<i>Offene Transaktionen Aktie A</i>		
30.4.2013	60 Aktien A à EUR 58 Anschaffungswert	3'480
	Aktienverlusttopf	0

Szenario 1b:

Eine weitere wirtschaftlich berechtigte Person B, die im Vereinigten Königreich wohnt, kommt am 30.4. zur Kontobeziehung hinzu. Annahme: Marktkurs am 30.4.: 58. Die Verwertung der offenen Transaktionen bei der bestehenden betroffenen Person erfolgt nach FIFO-Regel.

Bestehende betroffene Person A (Musterland):

Keine Belastung mit abgeltender Quellensteuer (Verrechnung Aktienverlusttopf mit der Verwertung der Aktienposition vom 30.1. und mit der teilweisen Verwertung der Aktienposition vom 28.2.)

<i>Offene Transaktionen Aktie A</i>		
28.2.2013	60 Aktien A à EUR 60 Anschaffungswert	3'600
	Aktienverlusttopf (1'000 – 50*8 + 10*2)	620

Neue betroffene Person B (Vereinigtes Königreich):

Offene Transaktionen Aktie A (s.104 Pool)

30.4.2013	60 Aktien A à 58 Anschaffungswert	3'480 (Vereinfacht in EUR)
	Verlustvortrag Capital Gains Tax	0

Szenario 2: Eine neue wirtschaftlich berechtigte Person kommt zu einer bestehenden Kontobeziehung mit mehreren wirtschaftlich berechtigten Personen hinzu

Ausgangslage:

Eine Kundenbeziehung hat drei wirtschaftlich berechtigte Personen, je eine in Musterland, dem Vereinigten Königreich und in der Schweiz ansässig.

Für diese Kontobeziehung sind folgende steuerlich relevanten Daten massgebend:

Bestehende betroffene Person A (Musterland):

Offene Transaktionen Aktie A

30.1.2013	50 Aktien A à EUR 50 Anschaffungswert	2'500
28.2.2013	70 Aktien A à EUR 60 Anschaffungswert	4'200
	Aktienverlusttopf	1'000

Bestehende betroffene Person B (Vereinigtes Königreich):

Offene Position Aktie A gemäss s.104

120 Aktien A à EUR 55.83 Anschaffungswert	6'700 (Vereinfacht in EUR)
Verlustvortrag Capital Gains Tax	1'000

Das bedeutet, dass die gesamte Position von A-Aktien des Depots 360 beträgt; für den Anteil des in der Schweiz steuerpflichtigen Kunden müssen keine Anschaffungsdaten geführt werden.

Eine weitere wirtschaftlich berechtigte Person D, die in Musterland wohnt, kommt am 30.4. zur Kontobeziehung hinzu und hält fortan einen Viertel-Anteil. Annahme: Marktkurs am 30.4.: 58. Für die bestehenden wirtschaftlich berechtigten Personen werden jeweils 30 Aktien A verwertet.

Bestehende betroffene Person A (Musterland):

Keine Belastung mit abgeltender Quellensteuer (Verrechnung mit bestehendem Verlusttopf)

Offene Transaktionen Aktie A

30.1.2013	20 Aktien A à EUR 50 Anschaffungswert	1'000
28.2.2013	70 Aktien A à EUR 60 Anschaffungswert	4'200
	Aktienverlusttopf	(1'000 – 30*8) 760

Bestehende betroffene Person B (Vereinigtes Königreich):

Keine Belastung mit abgeltender Quellensteuer (Verrechnung mit bestehendem Verlustvortrag)

Offene Transaktionen Aktie A (s.104 Pool)

90 Aktien A à EUR 55.83 Anschaffungswert	5'025
Verlustvortrag Capital Gains Tax	(1'000 – 30 * 2.1666) 935

Neue betroffene Person D (Musterland):

Offene Transaktionen Aktie A

30.4.2013	90 Aktien A à EUR 58 Anschaffungswert	5'220
	Aktienverlusttopf	0

Szenario 3: Eine wirtschaftlich berechtigte Person verlässt eine bestehende Kontobeziehung mit mehreren wirtschaftlich berechtigten Personen

Ausgangslage:

Eine Kundenbeziehung hat drei wirtschaftlich berechtigte Personen, je eine in Musterland, dem Vereinigten Königreich und in der Schweiz ansässig.

Für diese Kontobeziehung sind folgende steuerlich relevanten Daten massgebend:

Bestehende betroffene Person A (Musterland):

<i>Offene Transaktionen Aktie A</i>		
30.1.2013	50 Aktien A à EUR 50 Anschaffungswert	2'500
28.2.2013	70 Aktien A à EUR 60 Anschaffungswert	4'200
	Aktienverlusttopf	1'000

Bestehende betroffene Person B (Vereinigtes Königreich):

<i>Offene Position Aktie A gemäss s.104 Pool</i>		
	120 Aktien A à EUR 55.83 Anschaffungswert 6'700 (Vereinfacht in EUR)	
	Verlustvortrag Capital Gains Tax	1'000

Das bedeutet, dass die gesamte Position von A-Aktien des Depots 360 beträgt; für den Anteil des in der Schweiz steuerpflichtigen Kunden müssen keine Anschaffungsdaten geführt werden.

Szenario 3a:

Die in Musterland ansässige wirtschaftlich berechtigte Person A verlässt die Kontobeziehung. Annahme: Marktkurs am Austrittstag 30.4.: 58.

Austretende betroffene Person A (Musterland):

Keine Belastung mit abgeltender Quellensteuer (Verrechnung mit bestehendem Aktienverlusttopf)		
Aktienverlusttopf	$(1'000 - 50 \cdot 8 + 70 \cdot 2)$	740
Für den Verlust, der aufgrund des Austritts aus der Kontobeziehung für die abgeltende Quellensteuer nicht mehr verwertet werden kann, ist eine Verlustbescheinigung auszustellen.		

Verbleibende betroffene Person B (Vereinigtes Königreich):

<i>Offene Position Aktie A gemäss s.104</i>		
	180 Aktien A à EUR 56.56 (Durchschnitt) Anschaffungswert	10'180
	Verlustvortrag Capital Gains Tax	1'000

Szenario 3b:

Die im Vereinigten Königreich ansässige wirtschaftlich berechtigte Person B verlässt die Kontobeziehung. Annahme: Marktkurs am Austrittstag 30.4.: 58.

Verbleibende betroffene Person A (Musterland):

<i>Offene Transaktionen Aktie A</i>		
30.1.2013	50 Aktien A à EUR 50 Anschaffungswert	2'500
28.2.2013	70 Aktien A à EUR 60 Anschaffungswert	4'200
30.4.2013	60 Aktien A à EUR 58 Anschaffungswert	3'480
	Aktienverlusttopf	1'000

Austretende betroffene Person B (Vereinigtes Königreich):

Keine Belastung mit abgeltender Quellensteuer (Verrechnung mit bestehendem Verlustvortrag)		
Verlustvortrag Capital Gains Tax	$(1'000 - 60 \cdot 2.17)$	869.80
Für den Verlust, der aufgrund des Austritts aus der Kontobeziehung für die abgeltende Quel-		

lensteuer nicht mehr verwertet werden kann, ist eine Verlustbescheinigung auszustellen.

Szenario 4: Übertrag von einer Einzelbeziehung zu einer Kontobeziehung mit mehreren wirtschaftlich berechtigten Personen

Ausgangslage:

Die in Musterland ansässige betroffene Person A hat eine Depotbeziehung mit der Bank 1. Die Person A überträgt die Vermögenswerte auf eine Beziehung bei der Bank 2, bei welcher sie selber wirtschaftlich berechnigte Person ist, aber die ebenfalls in Musterland ansässige Person B einen hälftigen Anspruch besitzt.

Für diese Kontobeziehung sind folgende steuerlich relevanten Daten massgebend:

Bestehende betroffene Person A (Musterland):

<i>Offene Transaktionen Aktie A</i>		
30.1.2013	50 Aktien A à EUR 50 Anschaffungswert	2'500
28.2.2013	70 Aktien A à EUR 60 Anschaffungswert	4'200
	Aktienverlusttopf	1'000

Eine weitere wirtschaftlich berechnigte Person D, die in Musterland wohnt, kommt am 30.4. im Rahmen der Depotübertragung auf die Bank 2 zur Kontobeziehung hinzu. Annahme: Marktkurs am 30.4.: 58. Der Wechsel der Anspruchsberechtigung, verbunden mit der Depotübertragung, wird grundsätzlich als Realisierung der Kontobeziehung (Veräusserungstransaktion) behandelt.

Bestehende betroffene Person A (Musterland) bei der Bank 1:

Keine Belastung mit abgeltender Quellensteuer (Verrechnung mit bestehendem Aktienverlusttopf)

Aktienverlusttopf	$(1'000 - 50 \cdot 8 + 70 \cdot 2)$	740
-------------------	-------------------------------------	-----

Für den Verlust, der aufgrund des Austritts aus der Kontobeziehung für die abgeltende Quellensteuer nicht mehr verwertet werden kann, ist eine Verlustbescheinigung auszustellen.

Bestehende betroffene Person A (Musterland) bei der Bank 2:

<i>Offene Transaktionen Aktie A</i>		
30.4.2013	60 Aktien A à EUR 58 Anschaffungswert	3'840
	Aktienverlusttopf	0

Neue betroffene Person B (Musterland) bei der Bank 2:

<i>Offene Transaktionen Aktie A</i>		
30.4.2013	60 Aktien A à EUR 58 Anschaffungswert	3'840
	Aktienverlusttopf	0

Szenario 5: Umzugsszenarien

Szenario 5a:

Eine wirtschaftlich berechnigte Person A zieht von der Schweiz nach Musterland um. Aufbau der Transaktionsketten nach den für betroffene in Musterland ansässige Personen geltenden Regeln. Aufbau der FIFO-Ketten gemäss historischen Transaktionen.

Szenario 5b:

Eine wirtschaftlich berechnigte Person A zieht von der Schweiz nach Grossbritannien um. Aufbau der Transaktionsketten nach den für betroffene im Vereinigten Königreich ansässige Personen geltenden Regeln. Aufbau der Transaktionspools gemäss historischen Anschaffungskostenpools.

Szenario 5c:

Eine wirtschaftlich berechnete Person A zieht von der Schweiz nach Österreich um.
Aufbau der Transaktionsketten nach den für betroffene in Österreich ansässige Personen geltenden Regeln. Aufbau der Transaktionspools gemäss Marktwert der Vermögenswerte bei Zuzug.

Szenario 5d:

Eine wirtschaftlich berechnete Person A zieht von Musterland in die Schweiz.
Bescheinigung des Verlusttopfes. Keine weitere Exit-Verarbeitung (gleich für Wegzug aus Österreich – allerdings mit Kundeninformation zu den Pflichten – und aus dem Vereinigten Königreich)

Szenario 5e:

Eine wirtschaftlich berechnete Person A zieht von Musterland nach Grossbritannien.
Bescheinigung des Verlusttopfes. Keine weitere Exit-Verarbeitung für Musterland. Anpassung der Transaktionsketten nach der Regel des neuen Landes (Pool gemäss s.104).

Reporting

Kunden mit Meldeverfahren

Die Meldungen werden für jede einzelne betroffene Person einer Kontobeziehung mit mehreren wirtschaftlich berechtigten Personen separat erstellt, wobei für diese berechnete Person die aufgelaufenen Erträge und Verluste einzeln ausgewiesen werden.

Kunden mit abgeltender Quellensteuer

Die Bescheinigungen werden für jede einzelne betroffene Person einer Kontobeziehung mit mehreren wirtschaftlich berechtigten Personen separat erstellt, wobei für diese berechnete Person die aufgelaufenen Erträge und Verluste einzeln ausgewiesen werden.

Beispiel:

An einer Depotbeziehung sind / waren beteiligt:

- 1 wirtschaftlich berechnete Person mit Wohnsitz in der Schweiz
- 1 wirtschaftlich berechnete Person mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich
- 2 wirtschaftlich berechnete Personen mit Wohnsitz in Musterland

Erstellt werden 3 Bescheinigungen:

- 1 Bescheinigung für die im Vereinigten Königreich ansässige Person mit Erträgen, Verlusten und bezahlten abgeltenden Quellensteuern gemäss Abkommen mit dem Vereinigten Königreich.
- 2 Bescheinigungen (je eine) für die beiden in Musterland ansässigen berechtigten Personen mit den pro betroffene Person angefallenen Erträgen, Verlusten und bezahlten abgeltenden Quellensteuern gemäss Abkommen mit Musterland.

Ein in Musterland steuerpflichtiger Kunde kann verlangen, dass der Saldo der Verlusttöpfe per Ende Jahr auf einem speziellen Zertifikat ausgewiesen wird. Dies geschieht auf Antrag, der bis spätestens 15.12. des ablaufenden Steuerjahres der Bank vorliegen muss. Pro Kundenstamm kann nur ein Antrag auf jährliche Bescheinigung gestellt werden. Im Fall einer Bescheinigung wird für jede betroffene in Musterland ansässige Person ein solches Zertifikat erstellt. Auf diesem werden die Saldi der Verluste ausgewiesen, die per Ende des Steuerjahres für diese Person aufgelaufen sind.

Anhang 6

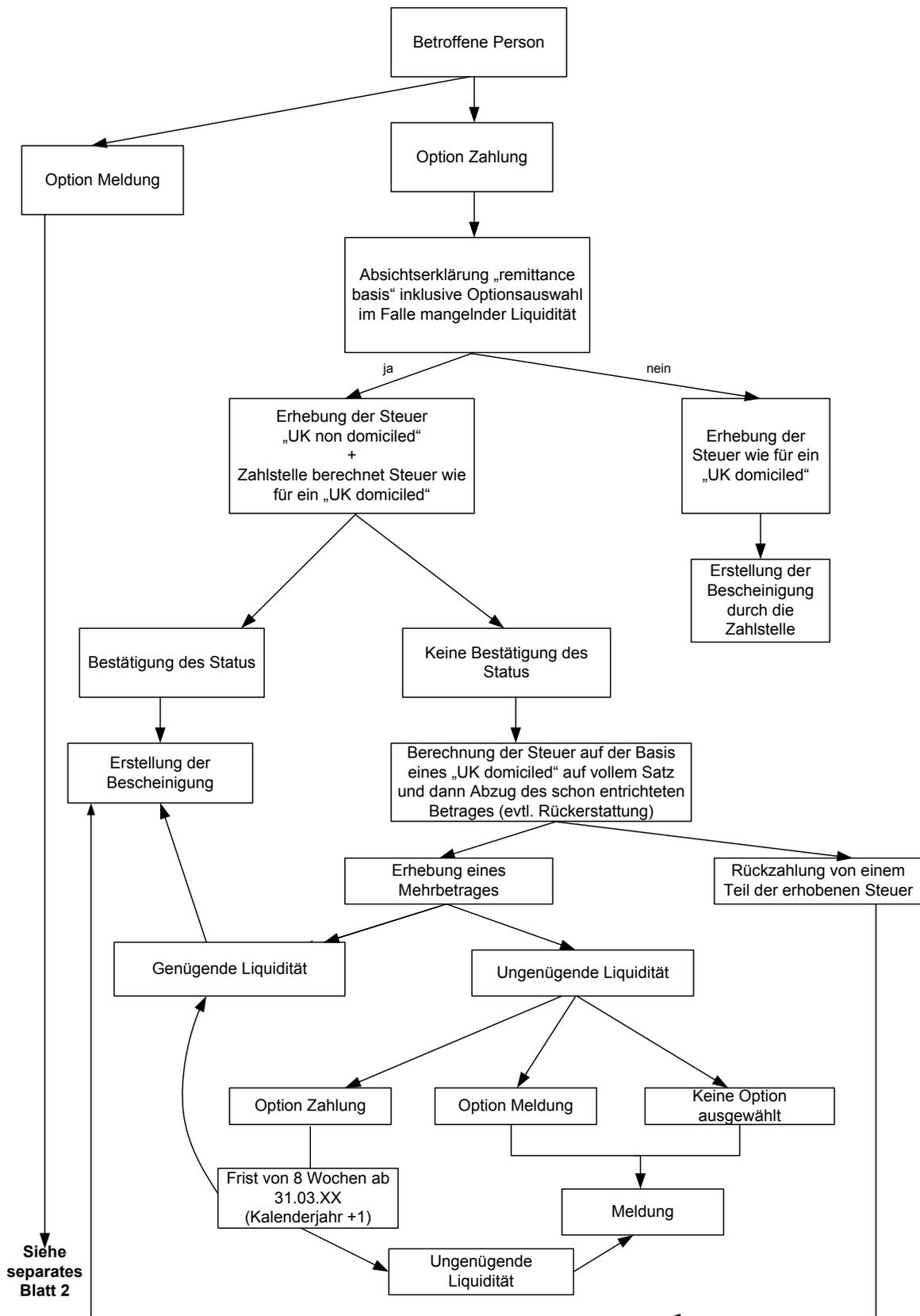
Konkordanztabelle Vereinigtes Königreich (siehe separates Dokument)

Anhang 7

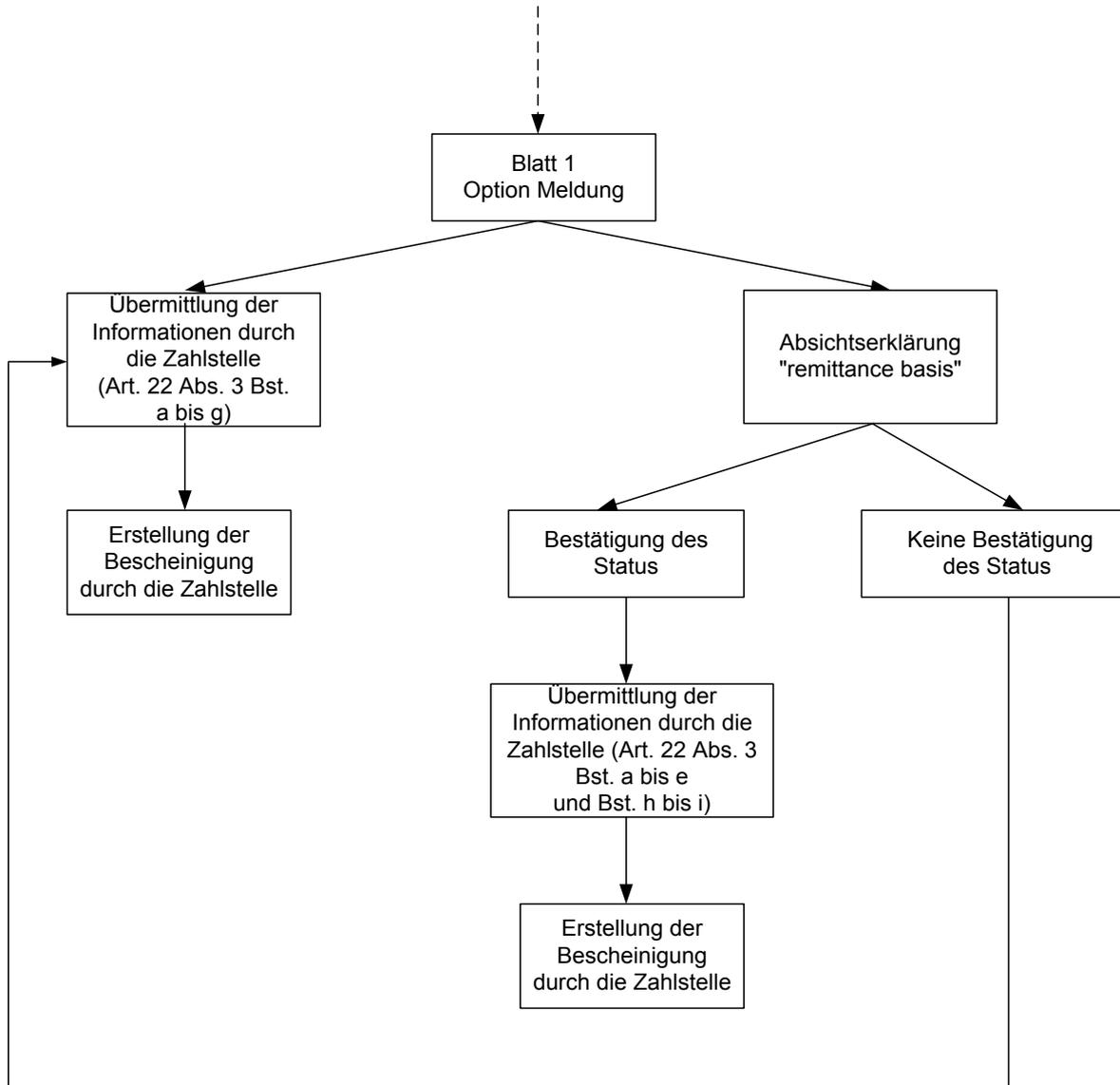
Verfahren bei "non-UK domiciled individuals" (siehe separates Dokument)

Anhang 8

Flussdiagramm "non-UK domiciled individuals"



Siehe separates Blatt 2



Anhang 9

Bescheinigung Meldung "non-UK domiciled individual"

Certificate disclosure of capital income and gains for non-UK domiciled individuals

Name and address of paying agent	Address field
----------------------------------	---------------

Certificate for all accounts and/or deposits in accordance with Article 30 of the Agreement between the Swiss Confederation and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland on cooperation in the area of taxation

This certificate for a non-UK domiciled individual should be issued and transferred by [30 June] after the end of the tax year under consideration. Based on the authorisation to disclose to the United Kingdom tax authority income and gains in accordance with the Agreement were disclosed.

Personal details:

Family name			
Name			
Address			
Place of residence		Postcode	
Taxpayer Identification Number		Country	
Customer number		Date of birth	

This certificate confirms the following income and gains for the tax year :

Interest income, dividend income, other income and capital gains from UK source according to Article 22 of the Agreement (each category of capital income and gains to be stated separately)	Units in GBP
Total amount of income and capital gains from UK source	

Specimen

Interest income, dividend income, other income and capital gains from other than UK source that were remitted to the UK according to Article 22 of the Agreement (each category of capital income and gains to be stated separately)	Amounts in GBP
Total amount of remittances	

This certificate can be used for tax purposes. Please check the content of the certificate and notify us within a month in the case of any discrepancies.

Specimen

 Signature

 and/or
 Organisation Unit Code _____
 Tel. _____
 E-Mail _____

Anhang 10

Bescheinigung Quellensteuer "non-UK domiciled individual"

Certificate withholding tax on capital income and gains for non-UK domiciled individuals

Name and address of paying agent

Address field

Certificate for all accounts and/or deposits in accordance with Article 30 of the Agreement between the Swiss Confederation and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland on cooperation in the area of taxation

This certificate for a non-UK domiciled individual should be issued and transferred by [30 June] after the end of the tax year under consideration.

Personal details:

Family name			
Name			
Address			
Place of residence		Postcode	
Taxpayer Identification Number		Country	
Customer number		Date of birth	

This certificate confirms the following income and gains for the tax year

1	Income and gains from UK source according to Article 19 paragraph 2 (a) of the Agreement between the Swiss Confederation and the United Kingdom on cooperation in the area of taxation	Amounts in GBP
1.1	Interest income from UK source	
1.2	Dividend income from UK source	
1.3	Other income from UK source	
1.4	Capital gains from UK source	
1.5	Total amount of income and gains from UK source	
2	Interest income, dividend income, other income and capital gains from other than UK source that were remitted to the UK according to Article 19 paragraph 2 (b)	
3	Capital losses to be carried forward according to Article 24*	

* The loss carry forward shall not be taken into account (i.e. shall be added to the total of capital gains according to Article 28) in the case the treatment of withholding tax as payment on account is requested.

Date _____

Signature _____

and/or

Organisation Unit Code _____

Tel. _____

E-Mail _____

Anhang 11

Bescheinigung Abgeltungszahlung Vereinigtes Königreich

Certificate tax finality payment

Name and address of paying agent

Address field

Certificate for all accounts and/or deposits according to the Joint Declaration of the Agreement between the Swiss Confederation and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland on cooperation in the area of taxation

This certificate should be issued and transferred by [31 March] of the calendar year following the calendar year under consideration.

Personal details:

Family name			
Name			
Address			
Place of residence		Postcode	
Taxpayer Identification Number		Country	
Customer number		Date of birth	

This certificate confirms the following interest income for the calendar year :

	Amounts in CHF
Interest income according to the Agreement on the Taxation of Savings (Agreement dated 26 October 2004 between the Swiss Confederation and the European Community providing for measures equivalent to those laid down in Council Directive 2003/48/EC on taxation of savings income in the form of interest payments) where the retention was levied	
Tax finality payment levied according to the Joint Declaration of the Agreement between the United Kingdom and the Swiss Confederation on cooperation in the area of taxation	
Foreign tax at source credited against the tax finality payment	

Date _____

Signature _____

and/or

Organisation Unit Code _____

Tel. _____

E-Mail _____

Anhang 12

Bescheinigung Quellensteuer auf Kapitaleinkünften Vereinigtes Königreich

Certificate withholding tax on capital income and gains

Name and address of paying agent

Address field

Certificate for all accounts and/or deposits in accordance with Article 30 of the Agreement between the Swiss Confederation and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland on cooperation in the area of tax

This certificate should be issued and transferred by [30 June] after the end of the tax year under consideration.

Personal details:

Family name			
Name			
Address			
Place of residence		Postcode	
Taxpayer Identification Number		Country	
Customer number		Date of birth	

This certificate confirms the following income and gains for the tax year :

	Amounts in GBP
Interest income according to Article 25	
Dividend income according to Article 26	
Other income according to Article 27	
Capital gains according to Article 28	
Capital losses according to Article 28	
Withholding tax levied according to Article 19 paragraph 1	
Foreign tax at source credited against withholding tax according to Article 21	
Capital losses to be carried forward according to Article 24*	

* The loss carry forward shall not be taken into account (i.e. shall be added to the total of capital gains according to Article 28) in the case the treatment of withholding tax as payment on account is requested.

Date _____

Signature _____

and/or

Organisation Unit Code _____

Tel. _____

E-Mail _____

Anhang 13

Bescheinigung Meldung Kapitaleinkünfte Vereinigtes Königreich

Certificate disclosure of capital income and gains

Name and address of paying agent

Address field

Certificate for all accounts and/or deposits in accordance with Article 30 of the Agreement between the Swiss Confederation and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland on cooperation in the area of taxation

This certificate for a UK domiciled individual should be issued and transferred by [30 June] after the end of the tax year under consideration. Based on the authorisation to disclose to the United Kingdom tax authority income and gains in accordance with the Agreement were disclosed.

Personal details:

Family name			
Name			
Address			
Place of residence		Postcode	
Taxpayer Identification Number		Country	
Customer number		Date of birth	

This certificate confirms the following income and gains for the tax year :

Interest income, dividend income, other income and capital gains according to Article 22 of the Agreement (each category of capital income and gains to be stated separately)	Amounts in GBP
Total amount of income and capital gains	

This certificate can be used for tax purposes. Please check the content of the certificate and notify us within a month in the case of any discrepancies.

Date _____

Signature _____

and/or

Organisation Unit Code _____

Tel. _____

E-Mail _____

Anhang 14

Bescheinigung Quellensteuer im Erbschaftsfall Vereinigtes Königreich

Certificate withholding tax in the case of inheritance

Name and address of paying agent

Address field

Certificate for all accounts and/or deposits in accordance with Article 32 of the Agreement between the Swiss Confederation and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland on cooperation in the area of taxation

This certificate should be issued when withholding the tax in the case of inheritance and transmitted to the authorised person.

Personal details of the deceased person:

Family name			
Name			
Address			
Place of residence		Postcode	
Taxpayer Identification Number		Country	
Customer number		Date of birth	

This certificate confirms the following information as per date of death :

	Amount in GBP
Inheritance tax withheld according to Article 32	

According to Article 32 paragraph 8 the authorised person shall cease to have any liability to United Kingdom inheritance tax in respect of the relevant assets at the date of death, including interest and penalties that are chargeable, where tax in the case of inheritance is withheld.

Date of withholding of inheritance tax	
--	--

Date _____

Signature _____

and/or

Organisation Unit Code _____

Tel. _____

E-Mail _____

Anhang 15

Bescheinigung Meldung Erbschaftsfall Vereinigtes Königreich

Certificate disclosure in the case of inheritance

Name and address of paying agent

Address field

Certificate for all accounts and/or deposits in accordance with Article 32 of the Agreement between the Swiss Confederation and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland on cooperation in the area of taxation

This certificate should be issued when the disclosure is made and transmitted to the authorised person.

Personal details of the deceased person:

Family name			
Name			
Address			
Place of residence		Postcode	
Taxpayer Identification Number		Country	
Customer number		Date of birth	

Personal details of the authorised person(s):

Family name			
Name			
Address			
Place of residence		Postcode	
Country		Date of birth	

Family name			
Name			
Address			
Place of residence		Postcode	
Country		Date of birth	

Family name			
Name			
Adress			
Place of residence		Postcode	
Country		Date of birth	

Family name			
Name			
Adress			
Place of residence		Postcode	
Country		Date of birth	

This certificate confirms the following information as per date of death :

Currency	
Account	
Securities deposit	
Others	
Total	

Specimen

Date _____

Signature _____

and/or

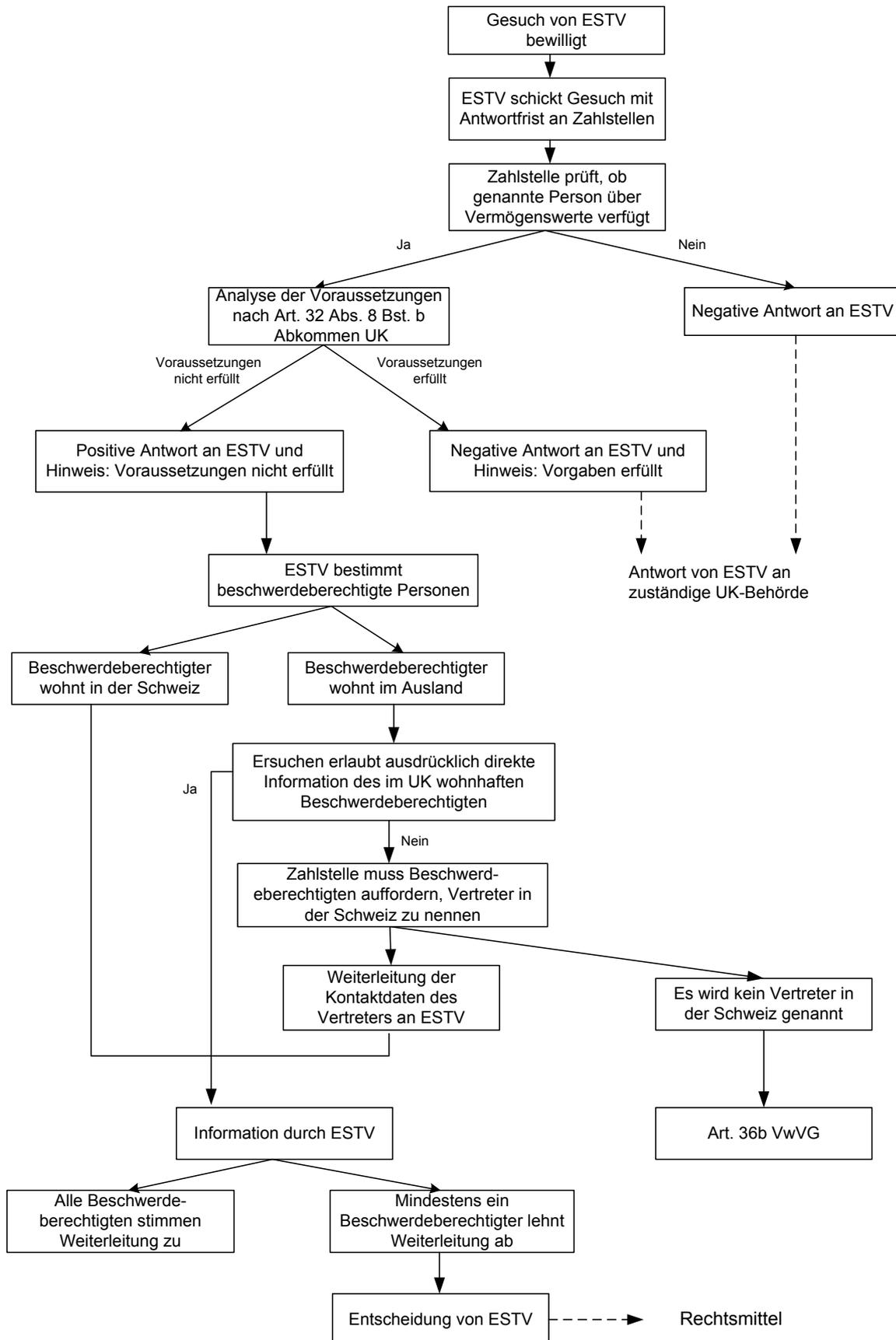
Organisation Unit Code _____

Tel. _____

E-Mail _____

Anhang 16

Ablauf Sicherung Abkommenszweck Vereinigtes Königreich



Anhang 17

Bescheinigung Überhang von mit dem Steuerrückbehalt belasteten Zinserträgen

Certificate surplus resulting from payments subject to EUSA retention

Name and address of paying agent

Address field

Certificate for all accounts and/or deposits according to the Joint Declaration of Understanding between the Swiss Confederation and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland on cooperation in the area of taxation

This certificate should be issued and transferred by [30 June] after the end of the tax year under consideration.

Personal details:

Family name			
Name			
Address			
Place of residence		Postcode	
Taxpayer Identification Number		Country	
Customer number		Date of birth	

This certificate confirms the following information for the tax year :

	Amounts in GBP
Surplus of payments subject to 35% retention and the additional finality payment*	

* Surplus resulting from interest payments that were subject to the 35% retention based on the Swiss EU Agreement on the Taxation of Savings that could not fully be set-off against interest income or other income based on the Agreement on cooperation in the area of taxation.

We confirm that with the issue of this certificate the surplus may not be carried forward and used for future set-offs.

Date _____

Signature _____

and/or

Organisation Unit Code _____

Tel. _____

E-Mail _____

Anhang 18

Konkordanztabelle Österreich (siehe separates Dokument)

Anhang 19

Bescheinigung Quellensteuer auf Kapitaleinkünften Österreich

Steuerbescheinigung Quellensteuer auf Kapitaleinkünften

Name und Adresse der Zahlstelle

Adressfeld

Bescheinigung über alle Konten und/oder Depots bzw. über direkt geleistete Dividenden oder Zinsen gemäss Artikel 28 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt

Diese Bescheinigung ist bis spätestens [31. März] des auf das betreffende Steuerjahr folgenden Kalenderjahres zu übermitteln.

Angaben zur Person:

Name			
Vorname			
Adresse			
Wohnort		Postleitzahl	
Finanzamts- und Steuernummer		Land	
Sozialversicherungsnummer		Geburtsdatum	
Kundennummer			

Für das Steuerjahr werden folgende Angaben bescheinigt:

	Beträge in EUR
Zinserträge (inklusive Stillhalterprämien) gemäss Artikel 23	
Dividendenerträge gemäss Artikel 24	
Sonstige Einkünfte gemäss Artikel 25	
Veräusserungsgewinne gemäss Artikel 26	
Veräusserungsverluste gemäss Artikel 26	
Einbehaltene Quellensteuer gemäss Artikel 17	
Summe der angerechneten ausländischen Steuer gemäss Artikel 19	

Ort und Datum _____

Unterschrift _____

und/oder

Instradierung _____

Tel. _____

E-Mail _____

Anhang 20

Verlustbescheinigung Quellensteuer auf Kapitaleinkünften Österreich

Steuerbescheinigung Quellensteuer auf Kapitaleinkünften

Name und Adresse der Zahlstelle	Adressfeld
---------------------------------	------------

Verlustbescheinigung für alle Konten und/oder Depots gemäss Artikel 22 Absatz 2 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt

Diese Bescheinigung über nicht ausgeglichene Verluste per 31. Dezember ist bis spätestens [31. März] des auf das betreffende Steuerjahr folgenden Kalenderjahres zu übermitteln.

Angaben zur Person:

Name			
Vorname			
Adresse			
Wohnort		Postleitzahl	
Finanzamts- und Steuernummer		Land	
Sozialversicherungsnummer		Geburtsdatum	
Kundennummer			

Für das Steuerjahr wird folgende Angabe bescheinigt:

	Betrag in EUR
Nicht ausgeglichener Verlust gemäss Artikel 22 Absatz 2	

Ort und Datum _____

Unterschrift _____

und/oder

Instradierung _____

Tel. _____

E-Mail _____

Anhang 21

Bescheinigung Meldung Kapitaleinkünfte Österreich

Steuerbescheinigung Meldung von Kapitaleinkünften

Name und Adresse der Zahlstelle	Adressfeld
---------------------------------	------------

Bescheinigung über alle Konten und/oder Depots bzw. über direkt geleistete Dividenden oder Zinsen gemäss Artikel 28 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt

Diese Bescheinigung ist bis spätestens [31. März] des auf das betreffende Steuerjahr folgenden Kalenderjahres zu übermitteln. Gestützt auf die Ermächtigung zum Meldeverfahren werden Einkünfte gemäss dem Abkommen der österreichischen Steuerbehörde gemeldet.

Angaben zur Person:

Name			
Vorname			
Adresse			
Wohnort		Postleitzahl	
Finanzamts- und Steuernummer		Land	
Sozialversicherungsnummer		Geburtsdatum	
Kundennummer			

Für das Steuerjahr werden folgende Angaben gemäss Artikel 20 bescheinigt:

Beträge der einzelnen positiven und negativen Erträge (Zinserträge, Dividendenerträge, sonstige Einkünfte und Veräusserungsgewinne bzw. -verluste; jede Einkunftsart ist separat aufzuführen) oder Totalbetrag der Erträge	Beträge in EUR
Totalbetrag der Einkünfte	

Diese Bescheinigung kann für Steuerzwecke verwendet werden. Bitte überprüfen Sie den Inhalt der Bescheinigung und informieren Sie uns innerhalb eines Monats über allfällige Unstimmigkeiten.

Ort und Datum _____

Unterschrift _____

und/oder

Instradierung _____

Tel. _____

E-Mail _____

Anhang 22

Bescheinigung Quellensteuer auf Kapitaleinkünften Vereinigtes Königreich
(Status als „non-UK domiciled individual“ wird nicht bescheinigt)

Certificate withholding tax on capital income and gains

Name and address of paying agent

Address field

Certificate for all accounts and/or deposits in accordance with Article 30 of the Agreement between the Swiss Confederation and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland on cooperation in the area of taxation

This certificate should be issued and transferred by [30 June] after the end of the tax year under consideration.

Personal details:

Family name			
Name			
Address			
Place of residence		Postcode	
Taxpayer Identification Number		Country	
Customer number		Date of birth	

This certificate confirms the following income and gains for the tax year :

	Amounts in GBP
Interest income according to Article 25	
Dividend income according to Article 26	
Other income according to Article 27	
Capital gains according to Article 28	
Capital losses according to Article 28	
Withholding tax levied according to Article 19 paragraph 3	
Foreign tax at source credited against withholding tax according to Article 21	
Capital losses to be carried forward according to Article 24*	

* The loss carry forward shall not be taken into account (i.e. shall be added to the total of capital gains according to Article 28) in the case the treatment of withholding tax as payment on account is requested.

Date _____

Signature _____

and/or

Organisation Unit Code _____

Tel. _____

E-Mail _____